

Verord-

lichen Fürstenthumbs Steyer/

Landt vnd Peindlich Gerichts Ordnung/

Im M. D. LXXIII. Jar / verpessert/ er-
leüttert/ verglichen vnd auff-
gericht.

Vnd ist in drey vnderchiedliche Thail ge-
sundert/ Deren Erster Thail handelt das Malefiz/
vnd was dem selben anhengig ist/ darumb Rechtlich
das Leben/ oder ein öffentliche peinliche
Leibsstraff mag verwirckt
werden.

Der ander Thail erkläret die Ordnung/
wie man das Malefiz Recht besitzen/ darinnen Pro-
cediren/ vnd dem Rechten gmaß die Vrtel
formiren soll.

Der dritte Thail helet in sich/ etlich Artis-
ckel von vnzuchten/ so in Gericht begangen werden/
vnd etlichen andern fällen/ so das lauter Male-
fiz nit betreffen.

Mit Fürst: Durchl: Erzhertzog Carl zu Oester-
reich/ 2c. Freyhait/ in fünff Jaren nit
nach zu drucken.

M. D. LXXV.



Wunderliche Geschichten

von dem Kaiserlichen Rathe

Im Jahr 1571

Druck

in

Wunderliche Geschichten

von dem Kaiserlichen Rathe

Im Jahr 1571

Druck

in

in

Wunderliche Geschichten

von dem Kaiserlichen Rathe

Im Jahr 1571

Druck

Wunderliche Geschichten

von dem Kaiserlichen Rathe

Im Jahr 1571

Druck

Wunderliche Geschichten

von dem Kaiserlichen Rathe

Im Jahr 1571

W. D. LXXV

IN = 030025328

Register vber die Artickel des Ersten theils der Landgerichts Ordnung in Steyer.

Artickel.	Folio.
1 Von annemung der Vbelthätter/vnd die Geadelten Ma- leßig personen betreffendt.	1
2 Angeseßten vbelthätter anzunehmen.	1
3 Von annemung der streichenden Vbelthätter.	1
4 Wo ein Grundtherz seines Vnderthans verhandlung / damit Er das leben / oder ein öffentliche Leibsstraff verworcht/ ehe/als der Landtrichter erinnert.	2
5 Gestolen oder geraubt güt /in frischer that wider an sich zuneh- men.	2
6 Purgtsfrider / welcher massen dieselben mit annemung vñ vber- antwortung der Vbelthätter handeln sollen.	2
7 Von vberantwortung der Gefangen in die Landtshauptman- schaft.	3
8 Von der angeseßten Vbelthätter eigen gütter / wem die zustehn sollen.	3
9 Wie es mit dem güt / so sich selbs entleiben / gehalten soll wer- den.	3
10 So ein Thätter beklagt vnd anzunehmen begert wirdt.	4
11 Anklag der Thätter durch die belaidigten.	4
12 Vergewissung der Thätter.	4
13 Wo ein Vbelthätter dem Gericht / außser klags form angezeigt wurde.	5
14 Thätter bekandtnuß auff ander Personen /	5
15 Todtschleger vnd Mörder zu fengküssen.	5
16 Verglaitung der Thätter.	5
17 Dem Thätter zu entschuldigung seines bezignen Lasters Termin zu geben.	6
18 Annemung der Vbelthätter / auff verdacht vñ nicht reden.	6
19 Der Landtrichter soll zu des Thätters frag / seinem Herrn verkünden.	6
20 Das ein Gericht dem andern die Thätter offenbaren soll.	6
a ij	21 Kein

Register.

Artickel.	Folio.
21 Kein Todtschleger / Mörder / noch ander Malefiz Thätter / so das leben verworcht / zu begnaden.	6
22 Vnderſchidlich ſäncknuß der Thätter.	7
23 Wann die that offenbar / vnnnd der Thätter dannoch laugnet / wie zu handeln iſt.	7
24 Welche Indicia oder anzeigen für genugsamen glauben / ver- worchter mißhandlung verſtanden ſollen werden.	7
25 Gemeine Indicia / darauff peinlich gefragt mag werden.	7
26 Gemeine Indicia / darauff one ferrer erfahrung / die peindlich frag beſchehen mag.	8
27 Erkandtnus zuthun genugsamer Indicien.	9
28 Das die Thätter zu Purgation des verdachts zuläſſig.	10
29 Beſcheidenheit vnd ordnung in peinlicher frag zuhalten / vnnnd das dem Grundtherin darzu verkündt werde.	10
30 Von zweifelhaſtigen bekandtnuſſen.	10
31 Ledigung der Thätter auff vrſecht.	10
32 Kein Thätter / ſo das leben verworcht / vmb Gelt ledig zu- laſſen.	11
33 Was geſtalt öffentliche Leibsſtraff / begnadt mügen wer- den.	11
34 Form der vrſechten.	11
35 Vnderſchid argwödniger ſag.	11
36 Auff der Warſager anzeigen niemandts zu ſäncknuſſen.	11
37 Auff anzeigung einer miſſethat / allein peinlicher frag / vnd nit peinlich ſtraff zu erkennen.	11
38 Genügſame Indicia mit zweyen Zeugen zu beweifen.	12
39 Dem Anklager zu peinlicher frag einen tag zu benennen.	12
40 Was in peinlicher frag zu thun iſt.	12
41 Dem Thätter zu außführung der vnſchuld / vor peinlicher frag züermanen.	12
42 Vmbſtändt in fragen / nach gethaner Marter vnd beſchehnen bekandtnuß.	12
43 So ein Mordt bekendt wirdt.	13
44 So der gefragte Verräterey bekendt.	13
45 Bekandtnuß von vergiffung.	13
46 Wirdt ein prandt bekendt.	13
47 Auff Zauberey.	13
48 Die bekendten vmbſtändt zu erkundigen.	13

Register.

Artickel.	Folio.
49 Wo die missethat in erkundigung der bekandtnuß vngleich be- funden wirt.	13
50 Die vmbständt der missethat den Gefangen nit vorzusag- gen.	14
51 Wann der bekendt wider laugnet/ vnnd seines laugens vrsach gibt.	14
52 Von der maß Peindlicher frag/ vnd wann die sag soll auffge- schriben werden.	14
53 So der Gefangen verwundet oder schadhafft wer.	14
54 So einer auff redlichen verdacht peindlich gefragt / vnnd nit vberwunden wirt/ das niemand kein straff verwirckt.	14
55 Straff deren die sich der frag vngübürlich brauchen.	15
56 Von des Klagers beweifung der missethat.	15
57 Unbekandt Zeugen vnzulässig.	15
58 Belohnte Zeugen vntüchtig.	15
59 Zeugensag.	15
60 Von genügsamer zal der Zeugen/ ein missethat zu bewei- sen.	15
61 Von falschen Zeugen.	15
62 So der beklagt nach der beweifung nit bekennen wolt.	15
63 Wie des Klagers Weisartickel zu stellen sein.	15
64 Von Kundtschafft verhörung in gmain.	16
65 Von eröffnung der Khundtschafften.	16
66 Fürderlich Recht ergehen zulassen.	16
67 Von benennung endtlichs Rechttags.	16
68 Dem beklagten den Rechtstag zuverkünden.	16
69 Die vbelthätter/ so Malefizisch sein/ vmb Gelt willen nit auf- zulassen.	16
70 Partheyisch Beysitzer.	17
71 Von vnbenenten Peindlichen fällen vnd straffen.	17
72 Straff der Gottslesterung.	17
73 Straff deren/ so ein gelerten Ayd meinaydig schweren.	17
74 Straff der verprecher geschworner vrsacht.	18
75 Straff der Zauberey.	18
76 Straff schriftlicher peindlicher schmähung.	18
77 Straff der Münzfelscher/ vnd der/ so ohne habende Freyheit Münzen.	18

Register.

Artickel.	Folio.
78 Straff der/ so falsch Sigl/ Brieff/ Orbar/ oder dergleichen Register machen.	19
79 Straff der felscher mit maß/ wag vnd Kauffmanschaft.	19
80 Straff der Procuratorn/ so iren Partheyen zu nachtl/ den wi- derthailen zu güt handeln.	19
81 Straff der vnkeusch/ so wider die natur.	19
82 Straff der vnkeusch mit nahend gesipten freunden.	19
83 Straff der jenen/ so Ehe weiber/ oder Jungtfrawen entföh- ren.	19
84 Straff der notzucht.	19
85 Straff des Ehebruchs.	20
86 Straff des vbels zwifacher ehe.	20
87 Straff deren/ so ire Ehe weiber oder Kinder zu vnkeuschen wercken verkauffen.	20
88 Straff der verhelffer des Ehebruchs vnd verkuhlung.	20
89 Straff der Verräterey.	20
90 Straff der Premer.	20
91 Straff der Rauber.	21
92 Straff der Auffrüer.	21
93 Straff deren so drölich aufstretten.	21
94 Straff der Benechdung.	21
95 Straff der vergiffung/ oder dergleichen haimlichen töd- tung.	21
96 Straff der Weiber/ so ire Kinder tödten.	21
97 Straff der Weiber/ so ire Kinder von jnen in fähligkeit le- gen.	22
98 Straff deren/ so schwangern Weibsbildern Kinder abtrei- ben/ auch wer eins vnfruchtbar macht.	22
99 Straff/ so ein Arzt durch sein Arzney tödtet.	22
100 Straff der Mörder vnd Todschleger.	22
101 Von vnlaugbarn Todschlegern/ so entschuldigung der straff auff jnen tragen.	23
102 Von rechter nothwehz/ wie die entschuldigen.	23
103 Was ein rechte nothwehr ist.	23
104 Das die nothwehz bewisen soll werden.	23
105 Wann vnd wie in sachen der nothwehz/ die beweifung auff den Klager kompt.	23

Register.

Artickel.	Folio.
106 Von entleibung die niemandts ander gesehen hat / vnd ein nothwehr fürgewendt wurde.	24
107 Von berümbter nothwehr gegen einem Weibsbilde.	24
108 So einer in rechter nothwehr / einen vnschuldigen wider sei- nen willen entleibt.	24
109 Von vngesetzlicher entleibung / die wider eines Thätters willen geschicht / außser einer nothwehr.	25
110 So einer geschlagen wirdt vnd stirbt / vnnnd man zweiflet / ob er an der wunden abgeleibt sey.	25
111 Straff der jenen / so einander in Morden / schlagen / oder Ru- mor beystandt thün.	25
112 Von besichtigung eines entleibten vor der begrebnus.	26
113 Wann ein ermordte / oder sonst todte Person gefunden wirt / vnnnd der fall seiner ableibung vnberußt / wie zu handeln ist.	26
114 Vermerckt etliche entleibung in gemain / die auch entschuldi- gung auff jnen tragen mügen.	26
115 Wie die vrsachen / so zu entschuldigung bekandlicher that fürgeben werden zulässig / oder vnzulässig sein.	27
116 Von auffführung beschuldigter vbelthat / ehe der beklagte in fängnuß kompt.	27
117 Artickel vom Diebstal / vnd erstlich vom allergeringsten haimlichen Diebstal.	28
118 Vom ersten öffentlichen diebstal / damit einer beschryen ist.	28
119 Vom ersten gefährlichen Diebstal / durch einsteigen oder brechen.	28
120 Vom ersten Diebstal / fünff gulden werth oder darüber.	28
121 Vom Diebstal zum andern mal.	29
122 Vom stelen zum dritten mal.	29
123 Wo mehr dann einerley beschwörung / bey dem Diebstal ge- funden wirdt.	29
124 Von jungen Dieben.	29
125 So einer etwas haimlich nimbt von Gütern / der ewein nächster Erb ist.	29
126 Stelen in rechter Hungers noth.	30
127 Von fruchten auff dem feld / wie vnd wann die für Diebstal zu achten sein.	30

Register.

Artickel.		Folio.
128	Von Holz stelen / oder verbotner weiß abhawen.	30
129	Straff der Fischdieb.	30
130	Straff der jenen / so mit vertramter / oder hinterlegter haab / vngetrewlich handeln.	30
131	Diebstall gewechter ding.	30
132	Von straff oder versorgung der Personen / von denen man vbelß vnd missethat warten muß.	31
133	Straff der vnderstandner missethat auß scheindlichen werken.	31
134	Von straff deren / so fürderung hilff vnd beystand den mißthättern beweisen.	31
135	So ein Hütter der peinlichen gefäncknuß / einem gefangnen außhilfft.	32
136	Gemein vnderricht der Gerichtschreiber / wie sie sich in beschreibung der Gerichts händel halten sollen.	32
137	Erklärung bey wem / vnd an welchen orten / Rath gesucht soll werden.	32
138	Welche thaten / die für lauter Malefizisch verstanden / vnd nach gestalt derselben an dē Güt / Leib / oder mit dem Todt gestrafft sollen werden.	33

Artickel des andern Thails.

1	Von besitzung des Malefiz Rechten.	34
2	Was der Panrichter in peinlichen fällen zu handeln hat / sampt seinen zugeordneten Personen.	34
3	Panrichter soll in zweiflichen fällen Rath suchen.	35
4	Gerichtschreibers Aydtspflicht.	35
5	Anklagers vnd Züchtingers Aydtspflicht.	35
6	Panrichters vnd seiner zugeordneten Personen besoldung.	35
7	Panrichters vnd seiner zugeordneten Malefiz Gerichts Personen / Extra ordinari besoldungen oder Lifergelt / wann sie von den Landtgericht Inhabern / vber Landt gebraucht werden.	36
8	An welchen orten die Malefiz Gericht / besessen sollen werden.	36

Register.

Artickel.	Folio.
9 Mit welchen vnd wie vil Personen das Malefiz Recht be- fessen soll werden.	36
10 Das ein Gericht dem andern / mit tauglichen verständigen Personen / zu besitzung des Malefiz Rechten / willfahren soll.	37
11 Vnderredung der Vrthailer vor dem Rechten.	37
12 Dise Ordnung gegenwürtig zuhaben / vnd den Partheyen auff ihr begeren dauon Abschrift vnd bericht zu geben.	37
13 Von beleütung des endtlichen Gerichts.	38
14 frag des Richters / ob das Gericht besetzt sey.	38
15 Wann vnd wie der Thätter auß der Gefencnuß geführt / vnnnd offentlich an den Pranger / oder ander ort gestelt solle wer- den.	38
16 Von beschreiben des beklagten.	38
17 Von Fürsprechen vnd Rednern.	38
18 Das der Klager / auch der Antworter / oder jr versprecher mit Klag vnd Antwort / mündtlich vnd nit schriftlich Proce- diren sollen.	39
19 Wie die Klag von Ampts wegen / oder sonst auff eines an- dern sonderlichen anklagen / gestelt solle werden.	39
20 Was vnnnd wie der Beklagte / durch seinen Fürsprecher bitten lassen mag.	40
21 Verneinung der missethat auff den entlichen Rechtstag / so vormals bekendt worden ist.	40
22 Wie der Richter vnd Beysitzer / nach allem fürbringen / auch entlichen beschluß die Vrtel verfassen / vnd wie die Beysitzer durch den Richter gefragt sollen werden.	41
23 Der Beysitzer Antwort.	41
24 Die vrgicht öffentlich züuerlesen.	41
25 Was massen die Beysitzer mündtlich Vrteln sollen.	41
26 Oeffnung der Vrtel.	42
27 Stab zerbrechen.	42
28 Aufrüffung des Nachrichters frid.	42
29 frag vnd Antwort nach volziehung der Vrtel.	42
30 So der Beklagte mit Recht ledig erkendt wirdt.	42
31 Von Leibsstraff die nit zum Todt gesprochen werden.	42
32 Von vnnotturfftigen fragen / so vor Gericht beschehen.	42

Register.

Artickel.	Folio.
33 Das kein Richter keinen Thätter so das leben verwürckt / auff fürbet ledig soll erkennen.	43
34 Was massen ein einkömener Thätter / auff Pürgschafft aufge- lassen mag werden.	43
35 Vom Beychten vnd vermanen / vor / vnnnd nach der verurthei- lung.	43
36 Das die Beychtnätter die armen / bekendte warheit zu lang- nen / nit weisen sollen.	44
37 Ordnung vnd Bericht / wie Gerichtschreiber / die endtlichen Orteln der Todtstraff halben / formen sollen.	44
38 Einfürung einer jeden Ortel / zum Todt oder ewiger gesenck- nuß.	44
39 Beschluß einer jeden Ortel.	44
40 Von Leibstraff / die nit zum Todt oder Gesencknuß / wie ob- steht / geurthailt werden.	45
41 Einfürung der Ortel peindlicher leibs straff halben / die nit den Todt berüren.	45
42 Beschluß jeder Ortel die nit den Todt berüren.	45
43 Von form der Ortel / zu erledigung einer für Recht gestelten Personen.	46
44 Vom dem Gerichts kosten in peinlichem Gericht.	46

Artickel des dritten Thails.

1 Von vnzuchten in Gerichten.	47
2 Von Maulstraichen.	48
3 Schlag mit einem Spieß.	48
4 Hackenstraich.	48
5 Steckenstraich.	48
6 Zucken der Wehr.	48
7 Brotmesser zucken.	48
8 Gemein vnzuchten.	48
9 Von blütrunß vnd schäden.	48
10 Die straff der vnzuchten / von wegen geringer Tax nit zu vn- derlassen.	49
11 Von der Landtleut Pfleger vnd Diener.	49
12 Was nit für vnzuchten verstanden solle werden.	49

- 13 Tax vmb schreiberey in Gerichtlichen handlungen oder vn-
zuchten. 50

Etliche fäll den vnzuchten anhangig.

- 14 Von angriff vnd fürwarten. 50
15 Vom verlorren Viech vnd andern Güttern. 50
16 Wo jemand ein Güt vnuergolten auß seiner Gewalt kompt. 51
17 Arrestirung farunder Gütter in Gerichten. 51
18 Von mißbrechen vnnnd vnbesügten gewonhaiten so etli-
cher ort / vermainter verfallner Gütter halb gehalten
werden. 51
19 Von andern zufällen gleichmässiger Artickel / so den Todt nit
bertüren. 52
20 Von den Berckrechten. 52
21 Beschluß. 52
22 Verordnung / so ein mensch vmb offenbare handlung oder an-
der zufällig sachen / vnd das Malefiz betrifft / zu Gesenck-
nuß kompt / wie mit denselben Personen auß Christlicher
angeborner Lieb / allein darumb / damit der arme Mensch
auß mittheylung vnd züsprechung billiches trosts / vnd hilff
sein Seel nit in gefährlichkeit setz / bescheidenlich gehandelt /
vnd darinnen aller fleiß gebraucht werden solle. 53

Ende dieses Registers.



Die erste Teil der Geschichte

in der

- 1. Die erste Teil der Geschichte
- 2. Die zweite Teil der Geschichte
- 3. Die dritte Teil der Geschichte
- 4. Die vierte Teil der Geschichte
- 5. Die fünfte Teil der Geschichte
- 6. Die sechste Teil der Geschichte
- 7. Die siebte Teil der Geschichte
- 8. Die achte Teil der Geschichte
- 9. Die neunte Teil der Geschichte
- 10. Die zehnte Teil der Geschichte
- 11. Die elfte Teil der Geschichte
- 12. Die zwölfte Teil der Geschichte
- 13. Die dreizehnte Teil der Geschichte
- 14. Die vierzehnte Teil der Geschichte
- 15. Die fünfzehnte Teil der Geschichte
- 16. Die sechzehnte Teil der Geschichte
- 17. Die siebenzehnte Teil der Geschichte
- 18. Die achtzehnte Teil der Geschichte
- 19. Die neunzehnte Teil der Geschichte
- 20. Die zwanzigste Teil der Geschichte
- 21. Die einundzwanzigste Teil der Geschichte
- 22. Die zweiundzwanzigste Teil der Geschichte
- 23. Die dreiundzwanzigste Teil der Geschichte
- 24. Die vierundzwanzigste Teil der Geschichte
- 25. Die fünfundzwanzigste Teil der Geschichte
- 26. Die sechsundzwanzigste Teil der Geschichte
- 27. Die siebenundzwanzigste Teil der Geschichte
- 28. Die achtundzwanzigste Teil der Geschichte
- 29. Die neunundzwanzigste Teil der Geschichte
- 30. Die hundertste Teil der Geschichte

Die erste Teil der Geschichte





Dr Carl von Gottes

Gnaden Erzherzog zu Osterreich/2c.
Herzog zu Burgundi/ zu Brabant/
zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain/
zu Lützenburg / zu Wiertenberg / D=

ber vnd Nider Schlessien / Fürst zu Schwaben / Marg-
grauē des heylligen Römischen Reichs zu Burgaw/ zu
Märhern/ Ober vnd Nider Lauffnitz/ Gefürster Graue
zu Habsburg/ zu Tiroll / zu Pfirt / zu Riburg vnnnd zu
Görs/2c. Landtgrauē in Elßaß/ Herz auff der Windischen
March / zu Portenaw / vnd zu Salins/2c. Bekennen
vnnnd thun khundt aller menigklich mit disem Brieff/
Nachdem vnns fürkommen / das die Ordnungen der
Landt vnd Malefis Gericht / so zu erhaltung der Mañ-
zucht stillēs vnnnd Erbars Leben / auch straff der Laster
vnnzucht vnd müßwilligen handlungen geordnet / in vn-
serm Fürstenthumb Steyer ein zeit her/ durch die Land-
richter / Pfleger vnd ander so solch Obrißkait vnd hand-
lungen zuerwalten haben / nit gleichmessig / sonder inn
ainem anderst/ als in dem andern / in sachen gehandelt
worden / Diemeyl aber zu bestendiger erhaltung der Ob-
rißkait vnd hayung gemaines Fridens / die notturfft
vnd vrsach auffß maist erfordert/ die vnordnungen auff-
zuheben / vnnnd den mangel der mißbreuch inn solchen
handlungen vnd höchsten sachen mit güttlicher Ordnung/
so zu Rueigem Erbern Leben der menschen dienstlich
vnnnd notturfftigem einsehen zuerstatten/ auff das/ was
sich dem vbel / bösen thaten vnd vnnzüchtigem Leben der
A Menschen

Menschen vergleicht / mit Rechtmäſſigem sahl gestrafft
vnd außgereut / das löblich vnd gut gehandhabt vnd die
frummen bey ainigkait Frid vnd Recht beschützt vnd be-
schirmt werden / deßhalben haben wir als Regierender
Herz vnd Landtsfürst in Steyer / damit füran in der-
gleichen fällen deß ordenlicher gehandelt procedirt vnd
verfahren werde / in allen vnd yeden Gerichten vnd Ob-
rigkeiten in Stetten / Märckten vnd auff dem Land / de-
nen solch sachen zuhandlen zustehn / vnd von gwalt ge-
büren / in vnserm Land Steyer allenthallen die nach-
uolgundt ordnung vnd erklärang / mit Rath gemainer
vnserer Landschafft inn Steyer auffgericht Reformirt
vnd gesetzt / beuelhen vnd gepietten auß Landtsfürstli-
cher macht vnd wollen / das meniglich bey vermei-
dung vnserer straff / solcher vnserer ordnung
vnd erklärang / füran aller ding
gleichmäſſig nachleb / wie
hernach begrif-
fen ist.



Der

Der Erste Thail.



ER Erst thail diß Büchß von
pur lautter Malefiz darumben Rechtlich
das Leben oder ain offentliche peinliche Leib-
straff verwürckt wirdt/ auch was massen die-
selbigen gestrafft/ bewisen oder entschuldigt
werden sollen/ Desgleichen von peindlicher
Frag Inditien vnd was dem allen anhengig ist.

Erstlich von annemung der Vbelthätter.

I.

Die Geadlten Malefiz Perso- nen betreffent.

Souil die Geadlten Malefiz Personen betrifft/ Soll es bey
gemainer vnser Landschafft Freyhaiten vnnnd Alt löblichem
herkommen bleiben.

II.

Angesessen Vbelthätter an- zunehmen.

Dem wär aber ain Vbelthätter/ gegen dem ware That oder
offenbar vnd gnügsam Indicia vor augen/ angesessen/ Soll
ine das Gericht allenthalben in desselben gepiet (wo es den
Thätter) ausser dem Dachtrápff betrit/ fenccklich zu Rechtlicher
Straffannehmen.

Wo aber der Landrichter den Thätter ausserhalb dem Dach-
trápff nit füglich betretten möchte/ so mag der Landrichter/ in be-
dacht das der Thätter der verschulden Straff desto weniger ent-
pfliehen mag/ vnd damit das vbel nit vngestraft beleib/ vmb den

2 ij Thätter

Artickel des Ersten thails der

Thätter (es sey ein angefassne oder ledige Person) wol vnder dem Dachtrápff greiffen / den Thätter darinnen fencklich annemen / pintten vnd verwahren / vnd dann dem Grundtherm / oder seinem nächstgefassnen Amptman / solches anzaigen / die sollen dann den Thätter dem Landrichter wie Er mit Gürtel vmbfangen / vnnnd von allter herkommen / herauf ausser des Dachtrápffs zu antworten schuldig sein.

Wo aber der Grundtherz oder desselben Amptleüt / so fern von dem orth / da der Thätter betreten worden / gefessen / das dieselben süeglich nit zubekommen / vnd fürsorg sein möchten / das der Thätter durch solchen verzug / dem Landrichter von handen kommen / oder ander dergleichen gñähligkeiten zugewarten wären / so mag der Landrichter auß solcher notturfft willen / den Thätter mit ihme wol hinwegfñhren / doch das Er solches hinnach dem Grundtherm oder seinem der Enden / negstgefassnen Amptman anzaige / vnd mit vermeldung solcher vrsachen zuschreib / vnd solle das demselben Grundtherm vnd gemainer vnser Landschafft / an iren Obrigkeiten vnuergriffen sein.

III.

Von annemung der Streichen den Vbelthätter.

Dem wo auff ein streichunde ledige Person ware that vor augen / oder sonst gñügsam vnd gwiß Indicia verhanden / das Er vermelter Vbelthat thailhaftig / oder darinn auß gñügsamen schein verdacht wäre / die mag das Landgericht in seinem gepiet allenthalben wo der Thätter / doch ausser des Dachtrápffs betreten / obgemelter massen annemen / vnd sampt dem gestollen Gñt / so bey jme gefunden wurde / vnd allem dem / das Er bey jme hat / vnderwinden vnd mit Recht gegen jme verfahren.

Vnd wo bey einem solchem streichunden Thätter mehr Gñts oder Gelts / weder auff dem Gerichts koston geloffen gefunden wurde / solche vbermaß soll der Landrichter vnuerkñmmert in handen behalten / so dann yemandts in mitler zeyt mit beweiflichen darthñn / das jme dasselb Gñt zugehört fñrkompt / Alsdann demselben solch Gñt ohn ander vnnnd weyttere beschwörung erfolgen lassen

lassen vnd zustellen/ vnd nichts dann den Fürfang vnd Gerichts ko-
sten dauon entrichten.

IIII.

Wo ein Grundherr seines vnderthons ver-
handlung/ damit er das Leben oder ein öffent-
liche Leybstraff verworcht/ ehe
als der Landrichter
erindert.

Item es soll einem yeden Grundherrn/ vnangesehen das Er
vber sein aygen Leüt kein Landgerichtliche Obrigkeit hat/
hiemit zugelassen vnd erlaubt sein/ wo er einem seinen vnder-
thon/ der was Malefizisch das ein öffentliche Leybstraff oder ver-
würckung des Lebens berürt begangen hat/ zeytlicher dann der
Landrichter erfuer/ das Er denselben Thätter ausser des Land-
richters/ fencklichen auff seinen Gründten annehmen mag/ das
soll Er volgundts dem Landrichter sampt den Indicien/ derhal-
ben Er den Thätter zu gefäncknuß bracht/ anzaygen/ alsdann soll
der Landrichter solchen Thätter/ ohn alle waigerung vnnnd auf-
flucht anzunehmen/ vnd gegen jine mit Recht zuhandlen vnnnd zu-
verfahren schuldig sein.

V.

Gestollen oder Geraubt Güt/
in frischer That wider an
sich zunehmen.

Item welchem sein Güt gftollen oder graubt worden ist/ der
mag/ ehe vnd er deshalben mit Klag an das Gericht kompt/
demselben seinem Güt mit frischer that wol nachstellen/ vnd
so Er den Thätter betrit/ sein entfrembdt Güt wider zu seinen
handen nemmen/ vnd sollichs dem Gericht ansagen/ vnd seinen für-
fang darumben geben/ Er soll auch schuldig sein denselben Thät-
ter dem Landgricht anzuzaygen/ doch wo einer einen Diep vnder
seinem aygen Dach betrit/ vnnnd sein gftollen Güt mit frischer that
nimpt/ der soll dauon nichts schuldig sein/ vnnnd gegen niemands
verhandelt haben/ aber nichts minder solches dem Gericht darin-
2 iiij nen sich

Artickel des Ersten theils der

nen sich diser sahl begibt / anzaigen / auch den Thätter inner drey tagen / wie sich gebürt / vberantworten.

VI.

Purckfrider / welcher massen dieselben

mit annemmung / vnnnd vberantwortung der Vbelthätter handlen sollen.

Welche Landleüth / Oberherren ihren gefassen / Schlössern / Stetten / Märckten oder aygen / sonder außgezaigt Purckfriden vnnnd Obrigkeit / vnd bisher die annemmung der Vbelthätter im gebrauch haben / die sollen in disem sahl mit annemmung der Malefizischen Personen / die Ordnung halten in massen von den Landgerichten hierinnen vermeldt ist / sich auch mit vberantwortung derselben halten / wie sie des bisher im gebrauch sein vnd von allter herkommen ist.

Vnnnd welche Purckfrider von dem Herrn vnd Landsfürsten Gwalt vnd Freyhait haben / die angennommen Vbelthätter peindlich zufragen / die sollen auff vorgeende weysung solcher Freyhaiten / derselben nach mit solcher peindlichen frag / auff vorgeunde Rechtliche erkandtnuß verfahren / wie solches den Landgerichten innhalt diser Ordnung auffgelegt ist.

Vnd so alsdann ein Purckfrider / ein Malefizische Person nit auffwarer That / sonder auff anlag / Indicia oder ploßzichten zu fändknus bringen wurde / welches Thatten noch nit gnügsam bekandt oder offenbar / sonder auff Rechtmaßig vrsachen vnd Indicia mit peindlicher frag / oder beweysung die That erst aufffindig gemacht werden müste / in solchem sahl solle der Purckfrider auch den Landtgerichten gleichmäßig / innhalt diser ordnung verfahren vnd procediern / vnnnd so also die That damit einer mit Recht / ein öffentliche Leybstraff oder gar das Leben verworcht / mit aygner bekandtnuß oder ordenlicher auffführung / das zu peindlichen Rechten gnügsam bestättigt vnnnd erfunden worden / alsdann soll der Purckfrider nachmalen den Thätter wie Er mit Gürtel vmbfangen / inner dreyen tagen / dem Landgericht zu fürstellung des Rechts vnd execution desselben / mit sampt des Thätters verwürckung vnd schriftlichen Vrgicht / an die ort wie von allter herkommen vberant-

vberantworten / vnnnd der Landrichter ist ohne verwidern solchen Thätter / inhalt der Freyhait vnd gebrauch desselben Purckfrids anzunemen / vn̄ gegen jme was recht ist / handeln zulassen schuldig.

Wo aber ein offentlicher Malefiz Thätter / in einem Purckfrid auff warer That angenommen wurde / der solle dem Landgericht inner dreyen tagen / ohn ferzer auffzug zu Rechtlicher Straff (wie sich gebürt) vberantwort werden.

VII.

Von vberantwortung der Gefangenen / inn die Landtschauptmanschaft.

SW Ob sich zwischen einem Landgericht vnd Purckfrid / oder zwischen den Landgerichten / selbst von wegen der gezürck vnd örter irer Gränzen / der Gericht vnnnd Purckfriden oder Pigmärck halben / da die vberantwortung vnnnd annemmung der Thätter gebrechlich sein sollen / irung vnd misuerstand zutrüege / derhalb derselb irthumb in ander weg zu Rechtlichem auftrag volgen müste / damit aber die Rechtfertigung der Vbelthätter vnd Straffung des vbel / durch dergleichen irthumb nit verhin dert noch in verzug gestelt / auch die langwürig fäncknuß der Armen Leüt sampt derselben aufkommen / verhüt vnd rechtliche hand lung geführt wurde / so ordnen vnnnd setzen wir / wo ferz sich füran solch vnnnd dergleichen fahl begeben wurden / des sich die Thail selbs miteinander fürderlich nit vergleichen möchten / Das alsdann vnser Landshauptman inn welches Jurisdiction sich solcher ir thumb zutregt / mitler zeyt bis jr eingefallner irthumb rechtlich er kundert wirt / den Partheyen zu vberantwortung vnd empfangung der Thätter ein sonder ort bestimt / alda soll solch vberantwortung vnd empfangung durch beed Partheyen on widerred / bis zu weiter auftrag ires Rechtens beschehen vn̄ angenommen werden / wo aber Kundtschaffter offentlich Strassen Rauber / vn̄ ander dergleichen Malefizisch personen / ob denen man sich sonderer handlung daran was mercklichs gelegen / zuerkundē het / zu fäncknuß gebracht wur den / oder so ein Gericht gegen einen Malefizischen verdächtlich wäre / oß gar nit handeln wolt vn̄ vnser Landshauptman also auf notturff

Artickel des Ersten theils der

notturfftigen vnd gegründten vrsachen / solch Personen zu vberantworten begern wurde / die soll in alßdann das Gericht zu fürstellung vnd Execution des Rechts / ohn waigerung volgen lassen / doch solle solch vberantwortung dem Landgericht Purckfriden / vnd menigklich an iren Freyhaitten / Rechten gebreuchen vnd allten herkommen vnnergriffen vnd ohn schaden sein.

VIII.

Von der angesessen Obelthätter

aygen Güter / wem die zustehen sollen.

Dem wann ein angesessner Obelthätter / von begangner misethat wegen / derhalb Er ein entliche Todtstraff verworcht / in Gerichts fäncknuß zu Rechtlicher straff einkompt / gegen demselben Thätter / soll laut diser ordnung mit Rechtlicher straff verfahren werden / doch des Thätters Herrschafft / auch Weyb vnnnd Kindern an iren Gütern vnendtgoten / aufgenummen ein solchen sahl / darinn der Thätter Leyb vnd Güt verworcht hett / alßdann soll des Thätters Güt / dem Herrn innhalt einer Landtschaft Freyhait zu fallen.

IX.

Wie es mit dem Güt so sich

selbst entleyben / gehalten soll werden.

Dem die ihnen selbst den Todt bedächtlich auß forcht der straff / oder auß verzweifflung anthün / die sollen verprendt / oder auß freyem waag des wassers verschickt werden / vnnnd von derselben verlassnen Haab vnd Güt / erstlich dem Gericht alda es beschehen vnd Er gefunden wirdt / ain pfundt ein pfenning erlegt / das vbrig Güt vnd verlassenschaft / soll seinen negsten Erben oder befreundten völlig zusteen / wo sich aber ein Person nit auß forcht verschuldter straff / sonder auß Krancckhait des Leybs / Melancholey geprechligkeit / irer sinne oder anderer dergleichen plödigkeiten selbst ertödtet / deren Erben sollen gleichermassen an ihrer Erbschafft nit verhindert / aber der vnkosten so hierüber laufft / soll der Obrigkeit bezalt / vnnnd hiemit auch alle andere Ge
preüch

preüch so hierüber wären abgethon vnd auffgehebt werden/ Doch soll es vnser aygenthumblichen Kamier vnderthonen halben/ so jnen den Todt wie obbemelt bedächtlich anthün/ also gehalten werden/ vnd derselben Haab vnnnd Güt/ was dessen nach dem Kosten so vber sie geloffen/ der Erstlich daruon auffzuheben vnd zu bezalen/ vnd als Herrn vnd Landsfürsten haimbgefallen sein/ dar auß wir den dritten thail in vnser Kamier nemmen/ vnnnd die zween thail derselben Personen Erben/ auß sonder gnaden eruolgen vnd züfteen lassen wollen.

X.

So ein Thätter beklagt vnd anzunehmen begert würdet.

Idem wann einer einen andern als Malefizisch anklagt/ vnd denselben fänclich anzunehmen begert/ soll das Landgericht zuuor die vrsachen vnnnd Indicia des Klagers/ aygentlich vernemen/ vnnnd so Er die für gnügsam befindt/ alsdann denselben zu fänccknuß annemen.

Vnd so also der beklagt zu fänccknuß bracht ist/ vnd der Klager auff seiner Klag verhart vnnnd vmb Recht anrüefft/ soll er der Klager vor aller handlung mit seinem Leib/ wo Er im Land nit haupfhafft oder sonst so statlich ist/ das Er dem beklagten (wo sich sein vnschuld befindt) zu abtrag vnnnd ergözligkait vermüglich wär/ auch in sicherhait vnd verwahrung genommen/ oder jne aufserlegt werden/ gnügsame Caution vnd pürgschafft zuthan/ wo er seiner peindlichen Klag in ordenlicher zeyt nit nachkompt vnnnd die aufffüert/ auch solch sein Klag oder Inditia nach Rechtlichem form nicht beweist/ oder sonst fällig wurde/ das Er alsdann den daraufferlossen Kosten/ auch dem beklagten sein zugesüegt schmach erlitten schmerzen/ vnnnd darlegen nach erkandtnuß der Gerichts abtrag thün wölle/ desgleichen soll dasselb Gericht in allen zufallenden sachen/ wie sich die zwischen dem Klager vnd dem beklagten gefangen/ in aufffüerung der Klag vnnnd andern notwendigen vmbständen vnnnd zufallen begeben/ yeder zeyt durch notturstig verhöz erkundigung/ vnnnd was sich sonst diser vnser Ordnung/ nach gebürt handlen/ vnnnd außser gnügsamen oder öffentlichen Indicien/ mit der streng gegen dem beklagten nichts fürnemen.

Wo aber

Artickel des Ersten thails/ der

Wo aber der beklagt durch sein eygen bekennen oder bewei-
sung/ seiner verhandlung vberwunden/ oder sonst gnügsame offen-
bare Indicia darbracht wurden/ das gegen ime dem beklagten mit
peindlicher frag mag gehandelt werden/ so ist alsdann der Klager
seiner verwahrung (ob er damit verhefft wär) oder der Pürg-
schafft so er dieselb/ (wie obstehet) gethon hette/ gegen dem be-
klagten müßig/ vnd solle darauff durch das Gericht/ gegen dem be-
klagten ferrer nach Rechtlichem form vnnnd diser vnser ordnung
gehandelt werden.

XI.

Anklag der Thätter durch die belaidigten.

Dem wo ein belaidigter einen Thätter in sachen/ darumben
einer das Leben/ oder ein offentliche Leybstraff verworcht
het anklaget/ so soll der beklagt weder vmb Gelt/ fürpetten
noch auß andern vsachen/ ausser wissen vnd willen des Klagers
nit ledig gelassen/ sonder gegen ime wie Recht verfahren/ vnnnd so
ferz Er zum Todt verurteilt/ dem Klager kainerley kostung zur
Rechtfertigung des Thätters aufgelegt werden.

XII.

Vergwiffung der Thätter.

Dem zuuerhüttung leichtfertiger Peindlicher Klagen/ da-
mit die nit ohn grundt vnnnd gnügsam vsachen fürgenummen/
sollen die Vbelthätter so nit an offener That betretten/
noch die Vbelthat selbst bekendt oder derselben vberweisen/ zu dem
Malefiz Rechten/ durch die anklager so im Land ansässig/ vnd zu
abtrag des beklagten vnschuld/ wo sich die in außführung erfunden
wurde/ stathafft sein/ mit anzaigung der verklagten missethat ver-
gwist werden/ so lang biß die vbelthat bekendt bewisen oder gnüg-
sam Indicien/ so weyt für augen erscheinen/ dardurch peindliche
frag gegen dem Thätter stat mag haben/ Als dann soll der ankla-
ger der vergwiffung ledig sein/ vnd soll solcher Vbelthätter/ ver-
müg einer Ersamen vnserer Landschafft inn Steyer/ habenden
Freiheit in der Landshandfest begriffen/ mit einem pfundt pfen-
ning zum Rechten vergwist werden/ wo aber der vergwiffer dem
Rechten

Landtgerichts ordnung in Steyer.

5

Rechten nit nachkommen / vnd sein fürtrag zu rechter auffführung mitbringen wurde / so ist das vergwist Gelt dem Gericht versallen / vnd der vergwisser schuldig dem beklagten sein schmach / spott vnd schaden / nach des Gerichts Rechtlichen erkandtnuß abzutragen / dem beschwärten thail die waigerung derselben erkandtnuß für vnsern Landshauptman fürgesetzt.

XIII.

Wo ein Vbelthätter dem Gericht außser Klagsformb anzaigt wurde.

Item wo einer den andern bey Gericht Malefiziger Thatten beschuldigt oder anzaigt / vnd doch derselben kein ordentlicher Klager sein wolt / so ferz nun das Gericht auff solch anzaigen / gnügsam vnd nottursftig vrsachen vnnnd Indicia erindern vnd befinden wurde / so ist das Gericht schuldig den bezichtigten ex officio säntzlich anzunehmen / vnnnd gegen jme mit peindlicher frag / Rechtlicher handlung oder in anderweg innhalt diser Ordnung zu procediren.

XIIII.

Thätter Bekandtnus auff ander Personen.

Item wo ein Vbelthätter in peindlicher frag / oder sonst auff ander Personen bekendt / das jme dieselben seiner Thatten / beystendig verwohnt oder in ander weg thailhafftig geweest / so soll das Gericht solches zuuor vnnnd ehe der Thätter für Recht gestellt wirt / des beschuldigten Hertzschafft oder Obrigkeit schriftlich verkünden / darauff dann die selb Hertzschafft oder Obrigkeit den bezichtigten / von stundan verstricken vnd zu Rechtlicher entschuldigung halten / vnnnd nemblichen solle der beschuldigt / dem Thätter vnder augen gestellt / sie beed der bezichten Thatten halb gegen einander gnügsamlich gehört werden / darauff das Gericht fleissig auffmercken haben / vnnnd so der beschuldigt die angelegt zicht / nit Bekennen / vnnnd doch inn der handlung durch die vmbständ gnügsam glaubhafft / Indicia vnnnd argwan der sachen halb befunden wurden / so mag der beschuldigt zu säntknuß angenommen werden / vnd das Gericht soll volgundes zu mehrer

Artickel des Ersten thails der

zu mehrer erfahrung der argwan vmbstand vnnnd Indicia weyttere vnd notturstige handlung fürnemmen/so die nun mit mehrern schein auffindig vnnnd der Thätter auff seiner bekandtnuß hierinnen verharit vnnnd darüber Rechtlich den Todt erduldt/ so mag dann ferer gegen dem beschuldigten mit peindlicher handlung (wie sich gebürt) verfahren werden.

So aber ein Thätter auff ein ledige streichunde Person obbeschribner massen bekennet/ den mag das Gericht säncklich annemen vnd gleichsals wie obstehet/ mit notturstiger handlung zuertundigung der warhait hierinnen verfahren.

Wo aber ein Thätter also wie obstehet auff ein andere Person/was Malefizisch bekennet/vnd die Gericht darinn obbeschribner ordnung nach zuhandlen vnderlassen / vnnnd also der gefangen darüber Gericht wurde / So solle dem bezüchtigten des Gerechtfertigten Thätter züchten/ohn schaden vnd nachtail sein.

XV.

Todtschleger vnnnd Mörder zu Fenccknussen.

Item ein yedlichs Gericht mit allem fleiß verfügen / das den Inmütwilligen Todtschlegern vnnnd Mördern allenthalben in iren Gerichten vnd gepietten/mit allem fleiß vnd Ernst nach gestelt/ zu Fäncknuß bracht vñ gegen jr yedem nach ggestalt irer verhandlungen fürderlich mit Rechtlicher Straff verfahren werbe/ vnd ob gleich solch Thätter durch niemand angeklagt wurden / so sollen doch die Gericht hierinnen auff offenbar gschray Indicia/ vnnnd anderm gnügsamen schein selbst/ ex officio wie sich gebürt/ nach den Thättern greiffen / vnnnd gegen ihnen nach Rechtlicher ordnung handlen.

XVI.

Verglaittung der Thätter.

Sollen die verzbemelte vnnnd andere Thätter / keiner anderst als zum Rechten / doch der ggestalt / so ferz dern einer so vmb die verglaittung bittet / vnnnd sich der That zu purgirn erpeüt/

erpeüt / derselben that halben zünoz nit gefengknuß worden vnnnd
darauf kommen / welcher vorbehalt sampt bestimmung der dreyen
Monat / inner welchen die Purgation zuthün ist / durch vns vnnnd
vnser N. O. Regierung verglait werden / Wo sich dann die That
in einem Purgfrid begeben oder zutragen hette / soll von der Fürst:
Durchl: oder irer Regierung / vor gebung solcher Glaidt / wo fere
sie solches zuthün ein nottursfft zusein / erachten vnd ansehen wur=
de / von des Purgfrids Inhaber bericht genommen worden.

XVII.

Dem Thätter zu entschuldigung
seines bezignen lasters Termin
zugeben.

Dem wann ein Thätter von wegen beschuldigter Malefiz
Thatten zu fäncknuß angenommen wirdt / soll ime die beschul=
digt vbelthat vor peindlicher frag fürgehalten werden / Vnd
so fere Er sich derselben zu entschuldigen erpietten / vnd ein zeit zü
auffführung seiner entschuldigung vñ vnschuld begeren wurde / So
soll ime rechtmässig vnnnd zimlich zeit geben werden / solch laster
durch teüglich Zeugen vnd ander nottursfftig vnd rechtmässig weg
(wie hernach weiter danon gemelt wird) von ime abzulainen / vnd
sein vnschuld gnügsamlich außzuführen.

XVIII.

Annemung der vbelthätter auff ver=
dacht vnd zicht Reden.

Dem wo ein angesefner verprecher in einem Gericht an wa=
rer that nit betreten wurde / vnd kein offenbare beweifliche
That an ime vor augen / vnnnd doch mit gemainen vngeferli=
chen zicht Reden / berüchtig were / So sol ein Gericht dem berüch=
tigten auff solchen verdacht / nit gestrackt annemen / sonder zünoz
des verdachten Herrn oder seinem Pfleger oder Amptman / glaub=
würdig Indicien vnd anzaigen fürbringen / darauf Grundt der
zicht gnugsam warzunemen sey / vnd so solch Indicien glaubwür=
dig befunden / mag alßdann das Gericht / den Thätter (wie sich
gebürt) zu Rechtlicher straff wol annemen / Doch soll der Grund=
B herz

Artikel des Ersten theils der

herz auff obuermeld des Gerichts anzaigung den verprecher keins
wegs warnen / hinschieben / noch gefährlicher weiß weck kommen
lassen.

XIX.

Der Landrichter sol zu des Thätters
frag / seinem Herrn verkünden.

IND ob der Landrichter gegen einem Tätter mit peindlicher
frag greiffen wolt / soll er das dem Herrn Richter / Pfleger /
oder Amptman dem der Thätter oder verprecher zugehört /
zuvor verkünden / Der mag alsdann so im gemaint ist selbs / oder
durch jemand von seinen wegen zu der peindlichen frag vnd dem
Rechten kommen vnd beywesig sein.

XX.

Das ein Gericht dem andern die
Thätter offenbaren soll.

ITEM ob auff aine oder mehr Personen böse anzaigen oder In-
zichten giengen / vnd die Obrigkeit die nicht in iren / sonder in
andern Gerichten wisten / So sol alweg durch den Gerichts-
herrn oder seinem Anwald oder Pfleger / Des gleichen die Richter
in das ander Gericht da sich die Thätter auffhielten geschriben /
damit dieselben Personen inhalt diser vnser Ordnung zu Rechtli-
cher straff angenommen werden.

XXI.

Kein Todtschleger / Mörder noch
ander Malefiz Thätter so das Leben
verworcht / zubegnaden.

ITEM es soll kein Gericht macht haben / die Todtschleger /
Mörder / vnnnd ander Malefiz Thätter / so das Leben ver-
worcht haben zubegnaden / sonder mit recht vmb ihr verhand-
lung wie sich gebürt / verfahren / Dann all begnadungen vnd absolu-
tion / so den Todt berüern / behalten wir vns als Herrn vnd Lands-
fürsten in alweg beuor.

Vnderſchidlich Händknuff
der Thätter.

Item wann der gefangen mehr dann ainer iſt / ſoll man ſie
ſouil geſencklicher behaltnuß halb ſein mag von einander
thailen/ damit ſie ſich vnwarhaſtger ſag mit einander deſt
weniger verainen / vnd wie ſie ſich jrer That betrieglich beſchönen
vnderreden mügen.

Wann die That offenbar / vnd der
Thätter danocho laugendt wie
zuhandlen iſt.

Item wo ein Miſſerthat offentlich vnnnd vnzweiſſenlich iſt
oder gemacht wurd / Als ſo einer vnrechtmeſſig vngedun-
gen vrsach/ ein offentlicher/ mütwilliger Feind oder Fridpre-
cher were/ oder ſo man einen an warer vbelthat betrit / auch ſo ei-
ner den gethonen Raub oder diebſtal/ wiſſentlich bey jm het / vnnnd
das mit keinem grundt widerſprechen möchte / vnd der Thätter in
ſolchen vnd dergleichen offentlichen vnd vnzweiſſenlichen vbelthat-
ten/ die offentlich vnzweiſſenlich vbelthat fräuenlich widerſprechen
vnd nicht bekennen wolt / So ſoll Er mit peindlicher ernſtlicher
Frag/ zur bekandtnuß der warhait gehalten werden.

Welche Indicia oder anzaigen für gnug-
ſamen glauben verworchter mißhandlung ver-
ſtanden ſollen werden.

Erſtlich werden die Indicia oder anzaigung auß gewiſer ver-
müttung argwan/ vnd verdacht gezogen / vnd ains für das
ander/ im Rechten verſtanden.

Gemain Indicia darauß peindlich
gefragt mag werden.

Artickel des Ersten theils der

Item so die verdacht person an gefährlichen ortten / die zu der That dienstlich sein / verdecktlich gefunden wirdt.

Item so der Thätter in der that / oder dieweil er auff dem weg darzu oder dauon gewesen / gesehen worden / Vnnd ob er als ein verdachte person ein gleiche gestalt auch Klaiden / waffen / Pferd / oder anders der That gleichmessig / bey vnd an ime hab.

Item ob die verdacht Person bey gleichen personen die in solcher handlung beruchtigt / vnnd damit vberwunden / sein Gesellschaft vnd wohnung hat.

Item so jemand einer missethaten halben flüchtig wirdt.

Item so ein verletzter oder beschedigter auß etlichen vrsachen jemand der missethat selbs zeicht / darauff stirbt oder bey seinem Töd betheurt.

In disen obberürten Artickeln / dieweil dieselben endtschuldigung auff ihnen tragen / vnnd derhalben einer allein zu peindlicher frag nicht genugsam ist / soll dise beschaidenheit gebraucht werden / Nemlich so der verdacht in den obberürten Artickeln grösser denn des Thätters endtschuldigung oder verantwortung ist / so mag alsdann mit peindlicher frag fůrgangen werden / Vnd wo des Thätters endtschuldigung mehrern glimpffen vñ schein / dann die obberürten verdächtigkeiten auff inen tragen / soll alsdann die peindlich frag ohn mehrer vnd besser erfahrung nit beschehen.

Wo aber vorgemelter Argwohnigen thail oder stück etliche bey einander / auff yemand erfunden werden / So sollen die ihnen den peindliche frag zuhandlen vnd zuerkennen gebürt / ermessen / ob dieselben obbestimpten oder dergleichen erfunden arggwohnungen stück souil redlicher anzaigung der vorgedachten missethat machen / das die zu peindlicher frag genugsam sein.

Vnd so in disen dingen gezweifelt wurde / soll bey den Rechtuerständigen vnd an Enden / wie weiter hernach gemelt wirdt / Rahs gepflegt werden.

Gemain

Gemain Indicia/darauff ohn fer-
rer erfahrung die peindlich frag be-
schehen mag.

Item wo einer ein offentlicher Feind / auffrührer oder Frid-
sprecher ist.

Item so einer in begangner that / Icthes an Klaibern / Weh-
ren / Instrumenten oder andern erkantlichen zaichen so im beweif-
lichen zugehörn / hinder im laßt.

Item wo einer an wahrer that betretten wirt.

Item so durch einen glaubhafftigen Zeugen die that außtrück-
lich angezeigt vñ dargethō wirt / ist es ein halbe beweifung zū einem
verdacht / der missethat gnügsam / Wo aber nicht die that / sonder
derselben vmbstand vnd verdacht zubeweisen sein / sollen solche
vmbstand vnd verdacht / durch zwen güt Zeugen bewisen werden.

Item so ein Thätter in peindlicher frag allein seiner bösen that-
ten halben / vnd auff kain sondere person / die ime darzū Rath vñnd
hülff gethon hab / gefragt wirt / vnd Er also für sich selbst auff je-
mandt der in solcher that neben ihm verwhont gewesen / oder die
volbracht hab / bekennt / vñ also darauff verharzt / mag alsdā gegen
demselben beschuldigten peindlicher frag gehandelt werden / Doch
so ferz bey solcher beschuldigung nachfolgund vmbstand erfunden
werden.

Erstlich / das den beschuldiger die beschuldigt Person in der
Marter mit namen nit fürgehalten / vnd also auff dieselb Person
sonderlich nit gefragt oder geantwort worden sey / sonder das er in
einer gmain gefragt / wer ime zū seinen missthaten geholffen / vñnd
er darauff den beschuldigten / von ihme selbst bedacht vnd benennt
hab.

Zum andern / soll der beschuldiger aigentlich gefragt werden /
wie / wo / vnd wann im der beschuldigt geholffen / vnd was Gesel-
schafft er mit ime gehabt hab / vnd in solchem soll der beschuldiger
aller müglicher vnd notdurfftiger vmbstand / die nach gelegenheit

Artikel des Ersten theils der

vnd gestalt jeder sach aller best/ zů nachfolgunder erfindung der warhait/dienstlich sein mügen/befragt werden/Sonderlich auch/ obs der beschuldigt von dem Thätter nicht anders feindschafft/ oder sonst ime zubeheulff seiner verhandlung/ bezigen vnd angeben worden/ Dann wo ainich feindschafft oder vnwillen offentlich wer/ oder erkundigt wurde/ so wer den beschuldiger solche beschuldigung nicht zuglauben/ es weren dann sonst so redlich versachen vnd warzaichen darwider verhanden/ die ein redlich anzeigung machen/ Es solle auch in erkundigung das orth/ da der beschuldigt/ den beschuldiger die That volbringen helffen/ mit dem augenschein besichtigt werden/ ob es der möglichkait wares anzeigen geb/ Dergleichen der zeit vnd orts/ wo der beschuldigt derselben zeit mit seiner Person gewesen/ aigentlich war genommen/ er messen/vnd darauff also mit besten vnd sichersten weg vnd fleiß die notdurfft gehandelt werden.

Item es ist auch in solchem sonderlich ein auffsehen zuhaben/ vnd zuerfaren/ dem gūten oder bösen stand vnd Leymund des versagten/ vnd was gemeinschafft vnd gesellschaft er mit dem versager gehabt hab.

Zum dritten/das die besagt Person/also argwōnig sey/das man sich der versagten missethat/ zů jr versehen möge/ vnnnd sonderlich wo Er dergleichen missethat zūuor auch begangen hat.

Ferrer so jemand ein begangen That selbs vnbezwungen anzeigt vnnnd bekennet/ oder dieselb zūuolbringen zūuor gedroet het/ mag alßdann vmb erkundigung willen der warhait/ gegen ihme peindlich gehandelt werden.

Item so jemand eines mords oder Todtschlags auß dem/verdacht wurde/ das er der zeit/so solch mord oder Todtschlag beschehen/ mit blütigen Klaidern oder waffen gesehen/ oder ob Er des ermōrdten oder erschlagen haab genommen/verkauft/vergeben/ oder noch bey ime het/ist für ein redlich anzeigung anzunemen/vnd peindlich zufragen/oder so einer in offendlicher Rumor/ auff den so endleibt worden/für ander so darinnen verwohnt sein/gestochen/geschlagen/oder des an seiner wehr ein zaichen het.

Item so ein Weibs person oder Diern/ die in Jungtfrewlichen Klaidern

Flaidern gehet / vnd mit grossem Leib gesehen / vnnnd bald darnach kleiner / darzu plaich oder frant wirt / vn̄ ein verdacht oder offentlich anzaigen eines vertilgten Erstgeborenen Kindts vor augen weren / mag dieselb Diern / durch geschickt frawens personen an jren prüssen gemolcken / auch sonst wie sie wissen besichtigt / vnnnd wo die jrer Jungkfrwlichen Ehr halben verdacht gefunden / vnd die That nit bekennen wurd / soll gegen jr mit peindlicher frag gehandelt werden.

Item so einer Gifft kauft / oder sonst mit Gifft vmbgehet / vnnnd einem darmit er zuuor feindschafft het / oder das er durch desselben abgang grossen genies verhoffet / vergebe wirt / oder sonst vrbring vn̄ eilend stirbt / vnd der so also mit gifft vmbgeth / derhalb von der Obrigkeit besprachet wurde / vnd er des in Laugen stünde / vnd doch vberwisen mag werden / das er Gifft kauft / oder bey jme gehabt / der mag auff solchen verdacht peindlich gefragt werden.

Item so bey jemand ein geraubt oder gestolen güt / gefunden / vnd derselb nit darthun mag / das er vnwissend des Raubs oder diebstals / solch güt kauft hab.

Item so Kaysig oder fass Knecht bey den Wierten ligen / zehren vnd keinen Redlichen dienst / handtierung / oder Gült / so sie haben möchten / anzaigen können / dauon sie sollich zerung thun mögen / die sein Argwönig vnnnd verdächtlich / sollen peindlich gefragt / vnd vmb jhr mischandlung ernstlich gestrafft werden.

Des gleichen soll gegen den verdächtigen Bettlern / vnd Landfahrern / auch die notturfft gehandelt werden.

Item so einer wissentlicher vnd gefehlicher weis vom gestolen güt peigt / oder thail einnimbt / oder die Thätter wissentlich herbergt / oder jnen zu jren verhandlungen / Rath / hülff vnd fürschrüb gibt / oder die Geraubten vnnnd gestolen Güter verhandelt / oder haimliche gefangen helt.

Item so einer eines Prants verdacht wirt / vnd derselb zuuor gesehen worden / das er mit pulfer vnd anderm zeug vnnnd Instrumenten / zu dem prandt dienstlich vmbgangen / vnnnd die gehabe hat.

Item

Artikel des Ersten thails der

Item wann sich einer gegen dem /so vbergeben vnd verrathen worden stelt/ als sey er von seinem gegenthail /nit sicher/ vnnnd doch hernach bey denselben gegenthail gesehen wirdt.

Item so ein Diebstal zum thail /oder gar bey einem gefunden wirt/ vnd derselb kainen gaber vnd gwern nit anzeigen mag.

Item so einer mit Dietrichen prech/ vnd steigzeugen der enden/ da ein Gemach oder ander verwahrung gefehlicher weiß eröf-
fent /vnd darauf was gestolen ist/ gesehen worden.

Item so einer seines vermögens Arni / vnd in einem grossen diebstal verdacht/ vnd bey jme gespürt wirt/ das Er mehr zerlicher vnd in allen aufgaben milter ist/ weder sein narung ertragen mag.

Item so einer mit Zauberey vmbgeet/ vnd ainen zuuerzaubern bedroet/ vnd solches mit der that hernach volgt / Desgleichen dieselb person Zauberscher sachen sonst auch berüchtigt/ gibt redliche anzaigung der Zauberey vnd gnügsam vrsach zu peindlicher frag / In denen vnd dergleichen handlungen /mag man auff eines Thätters vernain vnd laugnen/ vnd sonderlich wo Er nit gnügsam vrsach seiner endtschuldigung fürgibt/ gegen jemand peindlicher frag verfahren/ Vnd nach gnügsumer erkundigung aller sachen/ soll der Thätter yederzeit vber die fürkomne Indicia mit seiner verantwortung züuor vernommen werden.

XXVII.

Erkandnuß zuthun genügsamer Indicien.

Nach dem aber in allen fällen die Indicia argwan vnnnd verdacht/ so zu peindlicher frag gnügsam / nit all aigentlich beschriben können werden/ Soll demnach ein jeder Richter vnnnd Obrigkeit/ nach gestalt des fahls vnnnd handels / was für glaubwürdig anzaigen/ der peindlichen frag von nöthen vnd gnügsam sein/ gütte bescheidenhait halten/ vnd darüber mit Rath verständiger personen anzaigen/ was zü peindlicher frag für gnügsam zuachten sein/ erkandtnus thun/ vnnnd ausser solcher gnügsumer anzaigung vnnnd Indicia gegen niemand mit peindlicher frag verfahren.

Das

Das die Thätter zu Purgation
des verdachts zulässig.

Es soll auch ein jeder so in einer sachen verdacht wirt/wo Er
nit an wahrer that begriffen/ oder derselben gnügsam vber=
wissen wirt / vnd sich des verdachts mit gnügsamen vnnnd ge=
gründten vrsachen entschuldigen / vnnnd sein vnschuld darbringen
will / Zu solcher seiner endtschuldigung vnnnd Purgation in zimbli=
cherzeit/ so der gelegenhait vnd dem Rechten gemäß gelassen/vnd
vor aufführung derselben nit peindlichen gefragt werden / Darinn
ein jeder Richter vnd Obrigkeit jederzeit durch erkundigung vnd
in ander weg sumaria (was sich gebürt) handeln / Doch soll der
verdacht/ biß zu endung der sachen / in zimlicher verwahrung ge=
halten werden.

Beschaidenhait vnd Ordnung in
peindlicher frag zuhalten / vnd das dem
Grundtherin darzu verkündt
werde.

Wer gegen allen andern / gegen denen gnügsam Indicia ver=
handen / oder das auff beschehen erkandtnus oder gnügsa=
men verdacht der begangnen That halben / peindliche frag
stat mag haben/ Solle solche peindliche frag ausser des Thätters
Grundtherin/ oder des/der denselben Thätter dem Gericht vber=
antwort hett/ bey sein/ so ferz inen darzu verkündt ist / nicht fürge=
nummen werden/ auch solcher gestalt/ das allzeit auff die Indicia
die erkandtnus ob sie gnügsamlich zu peindlicher frag seyen oder
nit/ beschehen / vnd das der Thätter nicht vber die maß gepeinigt/
vnd doch auch zu erkundigung der warhait in der frag vnnnd peen
nit zuuul verschont werde / Doch soll der Thätter zuuor aller Arti=
ckel/ die ime in peindlicher frag fürzuhalten sein / in der gütte alles
fleiß bespracht / vnd in derselben gütlichen besprachung / auch der
peindlichen frag dise beschaidenhait gehalten werden / Nämbl=
ichen wo er einen Artickel bekendt / das er darauff vmb all vmb=
stand

Artickel des Ersten thails der

stand begangen / was endlich darinnen sein fürnemen gewesen / wer ime auch darzü Rath / hülff / vnd beystand bewisen / vnnnd was sich allenthalben darinnen zügetragen vnd begeben / vnd was Er also anzaigt / soll er alle malen weiter bis zü endtlicher erfahrung der warhait gefragt werden.

XXX.

Von zweiffelhafftigen bekandtnussen.

Dem so der Gefangen vber sich selber oder yemandt andern bekendt / darinnen ein zweiffel / vnd nach gelegenhait der sachen auch mehrer züermüthen wer / das er solch Bekandtnuß auß streng oder forcht der marter gethon / Soll alsdann der Richter fleissig erkundigung halten / vnd an die ort / alda solch bekandte That beschehen sein solle / vmb erfahrung willen der warhait schicken / den augenschein vnnnd ander der sachen dienstliche notturfft gegen der bekandten that / aigentlich war nemen / vnnnd wo noth gnugsame erkundigung vnnnd nachfrag halten / all züfallend vnd anhengig vmbstend fleissig bewegen / vnd was also befunden wirdt / soll alsdann darüber ferrer was sich gebürt vnd Recht ist / gehandelt werden.

XXXI.

Bedigung der Thätter auff Vrsecht.

Wo nun also ein Thätter obberürter massen mit peindlicher Wfrag gezüchtigt / aber souil bey ihm nit gefunden wirt / das Er darauff ein offentliche Leybstraff oder das Leben verawürckt het / vñ derhalben seiner fäncknuß billichen zübemüßigen ist / solle doch derselb Thätter ausser des der Ime auff des Landrichters begern / von Grundtobrigkait oder sonder freyhait wegen vberantwort het / vorwissen / vnd ohn gnugsame versicherung vnd vrsecht / nicht ledig gelassen werden.

Rein

XXXII.

Kein Thätter so das leben verwürckt/
vmb Gelt ledig zulassen.

W aber ainer sonil verhandlet / das er dardurch das Leben
Rechtlichen verwürckt het / gegen demselbigen soll stracks/
wie Recht ist / gehandelt / vnd vmb kein Geltstraff ledig ge-
lassen werden.

XXXIII.

Was gestalt offentlich Leibstraff
begnadet mügen werden.

W aber das verprechen nit so groß / vnd der Thätter damit
nicht mehr dann ein offendliche Leibstraff die gegen der
vrsach der That mitleidig wer / vnnnd nit zugefährlich oder
hoch befunden wurde / verschuldt het / mag nach gelegenheit der
sachen dem Thätter von dem Gericht mit vorwissen des Thät-
ters Grundtherin Gnad bewisen / vnnnd Er seiner verhandlung
halb / gegen gnügsamer versicherung / es sey durch pürgschafft oder
geschworen vrsucht / auch ablegung der bewisen that vnd seiner
azung vnd vnkosten ledig gezelt werden.

XXXIIII.

Form der vrsuchen.

UND so jemandt auß beweglichen vnd gnügsamen vrsachen /
wie hieoben vermeldt / auff ain vrsucht seiner verhandlung
begnadet / vnd der fäncknuß bemüßigt wirt / soll einem yeden
in derselben seiner vrsucht / das Recht zugelassen / vnnnd nit abge-
schnitten werden.

XXXV.

Vndterschied Alrgwöniger sag.

W As aber in einer jeden bekantnuß so peindlich oder durch die
güte beschicht / od auff notdurfftige erkundigung gethon / vñ
so vil

Articel des Ersten theils der

so vil augenscheins befunden wirdet / das kein vnschuldiger also sagen oder wissen/ darauff man sicherlich was Recht ist handeln künde/ Ist deshalben in der Kayserlichen halsgerichts Ordnung für gesehen / das man an die orth da die that beschehen / schicken / Schreiben / vnd sich derselben that erkundigen solle / Diweil sich wol zütregt / das die Thätter offtmals auß vbriger peinigung / merers als sie verprochen haben/ bekennen / So soll derwegen also der Kay: halsgerichts Ordnung nachgelebt/ vnd die Tortur derselben gmaß für genommen werden.

XXXVI.

Auff der Warsager anzeigen niemand's zufäncknussen.

Item es soll niemandts auß kaines Warsagers anzeigen zu fäncknuß vnnd peindlicher frag angenommen / sondern dieselben Warsager vnnd Anklager sollen darumben gestrafft werden/ Vnd ob ein Richter darüber auff solch der Warsager angeben verfahren wurde / der soll dem gepeinigten sein Kosten/ schmerzen/ Injurien vnd schaden abzulegen schuldig sein.

XXXVII.

Auff anzaigung einer Adissethat allein peindlicher frag/ vnd nit peindlich Straff zuerkennen.

Item es soll niemand auff ainicherley anzaigung / argwans/ warzeichen oder verdacht/ endlich zu peindlicher straff verurthailt/ sondern allein peindlich gefragt/ vnnd so die anzaigung genügsam ist / alsdann endlich zu peindlicher straff verurthailt werden / das muß auß aigen bekennen oder beweisung vnnd nit auß vermüttung oder anzaigung beschehen.

XXXVIII.

Genügsam Indicia mit zweyen Zeugen zubeweysen.

Item

Item ein yegliche gnügsame anzaigung/ darauff man peind-
lich fragen mag/ soll mit zweyen gütten Zeugen bewisen wer-
den / Aber so die haupt sachen der missethat mit einem gütten
Zeugen bewisen wirt / dieselb als ein halb beweisung / macht ein ge-
nügsum anzaigung / argwan oder verdacht der missethat / wie dann
hienor auch gemelt ist.

XXXIX.

**Dem Anklager zu peinlicher frag
ein Tag zubenennen.**

Item so ein argwan vnd verdacht / einer beklagten missethat /
als vorsteet erfunden / vnd für bewisen angenommen erkendt
wurde / So soll dem anklager auff sein begeren / alßdann ein
tag zu peinlicher frag benennt werden.

XL.

**Was in peindlicher frag
zuthun ist.**

Item so man einen gefangen peindlich fragen wil / es sey von
Ampts wegen oder auff anrüssen des Klagers / Soll dersel-
big züvor in gegenwurt des Richters / auch zweyer anderer
verstendigen vnd tuglichen Personen vnd des Gerichtschreibers
fleissiglich mit worten / die nach gelegenheit der Person vnnnd sa-
chen zur weitter erfahrung der vbelthat vnd verdacht / am besten
dienen mügen / auch mit bedroung der Marter bespracht werden /
ob Er der beschuldigten missethat bekändiglich sey oder nit / vnd
was ime solcher missethat halb bewist sey / darauff soll sein Beken-
nen oder vernainen auffgeschriben werden.

XLI.

**Den Thätter zü außführung der
vnschuld vor peindlicher frag
züermahnen.**

Artickel des Ersten thails der

Item so der beklagt / die angezognen vbelthat vernaint / so soll jm alldann fürgehalten werden / ob er künde anzaigen / das Er der beschuldigten vbelthat vnschuldig sey / Ob er auch möcht beweysen vnd glaubwürdig anzaigen / das er auff die zeit als die angezogen missethat beschehen / bey Leütten auch an Enden vnd örtern gewesen / dardurch verstanden werden möcht / das Er der verdachten missethat vnschuldig sey / Vnd so der Gefangen mit dienstlichen vrsachen sein fürgewendte vnschuld anzaigt / so soll das Gericht auff des verklagten kosten / oder wo kein Klager verhanden ex officio, sich solch des Thätters endtschuldigung auffs fürderlichist erkundigen / oder aber die Gezeugen so der Gefangen deshalb stellen wolt / wie sich gebürt / verhören / Vnnd soll dem Gefangen oder seiner freundschaft solch kundtschafft fürung ohn Rechtmaßsig vrsachen nit abgeschnitten werden.

Wo aber der verklagt oder sein freundschaft solch kosten Armuth halben nit ertragen / so soll die Obrigkeit oder das Gericht den kosten darlegen / damit das vbel gestrafft / oder der vnschuldig wider Recht nit vbereylt werde.

Wo aber in jetzt gemelter erfahrung des Gefangen vnschuld nit gefunden wurde / So soll er alldann auff vorgeschriben erfindung Rechtlichs argwans oß verdachts in gegenwert des Richters zum wenigsten auff vorgeende fünf oder sechs personen erkandtnuß jedesmals beschehen / verständiger vnd teuglicher Gerichts oder ander angesessen Personen / auch des Gerichtschreibers vnd des gefangen / wo ferz Er ein angesesener were / Grundtherzschafft / peindlich gefragt / Vnd was sich in der vrgicht Bekandtnuß vnd aller erkundigung findt / aigentlich auffgeschriben / dem Klager sonil jne betrifft eröffent / vnnd auff sein beger / Abschrift gegeben werden.

XLII.

Umbstand in fragen nach getho-
ner Marter vnd beschehnen be-
kandtnuß.

Item

Item/ so der gefragt der angezognen missethat in der Marter
bekändtlich wirt / soll Er weiter züerfahrung der Warhait
ymb vnderschiedlich vndterricht seiner bekandtnuß halb ge-
fragt werden/wie volgt.

XLIII.

So ein Mordt bekendt wirt.

Soll Er gefragt werden / auß was vrsach Er die That ge-
thon/auff welchen tag vnd stund/ an welchem end / wer ihm
darzû geholffen / wo Er den Todten hingethon / mit was
Waffen er das mord begangen/wie die schleg vnd wunden besche-
hen/ was Er bey dem ermördten gefunden vnnnd ime genommen/
wo er solche nomb hingethon / anworden oder verporgen hab/
Vnd solch frag ziehen sich auch in vil stucken / auff Rauber vnnnd
Dieb.

XLIIII.

So der gefragte herrâttheren
bekennt.

Soll Er gefragt werden / wer in darzû bestellt / was Er da-
rumb empfangen/ auch wo/ wie vnd wañ solches beschehen/
vnd was in darzû verursacht hab.

XLV.

Bekandenuß von vergiftung.

Soll Er gefragt werden aller vrsachen vnnnd vmbständ (als
obstehet) auch was ime darzû bewegt/ was für vergiftung/
vnd wie er die gebraucht oder zugebrauchen vorgehabt / wo
er solch Gifft bekommen / vnd wer im darzû geholffen vnd gerat-
ten hab.

XLVI.

Wirt ein Brant bekennet.

Soll er der gfangen sonderlich der vrsach/ zeit vñ Gesellschafft
halb/ als obstehet / auch mit was feurwerck er den prandt
gethon / vom wem / wie oder wo er solich feurwerck oder
den zeng darzû vberkommen hat / gefragt werden.

Auff Zauberey.

Soll der Gefangen gefragt werden / nach den Ursachen vñd
Umbstenden / als obsteet / vñd ob durch ine was eingraben /
oder behalten wer / soll darnach gesucht werden / ob man sol-
ches finden könd / Wer aber solche Zauberey in ander weg mit
worten oder wercken beschehen / soll man dieselben ermessen / ob sie
Zauberey auff inen tragen / Ist auch zufragen / von wem Er sollich
zauberey gelernt / wie er daran kömen / ob er die gegen andern Per-
sonen mehr gebraucht / gegen wem vñd was schaden dardurch be-
schehen sey / Vñd wie der gefragt / die fürgehalten vñderschid er-
zelt / soll eigentlich auffgeschriben werden.

Die bekendten vmbständ zu erkundigen.

Item das Gericht soll nach vernemung gethoner bekandtnuß
solcher vmbständ an die End schicken / vñd nach des gefrag-
ten bekendten vñd erzelten vmbstenden / sonil zu gewisheit der
warhait dienstlich / mit allem fleiß fragen lassen / ob die bekendten
vmbstend der warhait / gleich befunden wurden oder mit / wiewor
zum thail auch dauon geschriben ist / Vñd so sich die maß vñd form
der missethat in den vmbstenden also erfunden / so wirt die war-
hait der begangnen missethat / darauß lautter vermerckt / sonder-
lich / so sich die vmbstend mit der geschicht / gleich zufragen / die kei-
nem vnschuldigen bewußt sein mögen.

Wo die Missethat in erkundigung der Bekandtnuß vngleich befun- den wirdt.

Item wo sich aber die bekanten vmbstend der missethatten / in
Erkundigung nit warhafft befunden / das soll dem Gefangnen
mit

mit ernstlichen worten fürgehalten / vnnnd Er darauff mit peindlicher frag zum andern mahl angriffen werden / Sollich vmbständ Recht vnd mit der Warhait anzuzeigen / daß ye zuzeiten die schuldigen die bekandten vmbständ der misse that zu verursachung vermainter irer vnschuld / sonders fleiß vngleich anzaigen.

L.

Die vmbständ der misse that den gefangnen mit vorzusagen.

Item damit die gefragten in iren bekandtnussen der vmbständ nit irren oder zur vnwarhait verursacht werden / So solle den Gefangen in annemen oder fragen die vmbständ oder misse that / nit vorgesagt / vnd darauff gefragt / Sondern sollen die vmbständ den verklagten / nit anderst vor / oder in der frag fürgehalten werden / dann nach der weiß / als in vorgestellten Artickeln klärlich vermeldt ist.

Item der Gefangen soll auch vber den andern oder mehr tag / nach geduncken des Richters / nach der marter vnd seiner gethonen bekandtnus / in ain gemach für den Richter / vnnnd zwen des Gerichts / oder ander darzü geordnet Personen geführt / vnnnd ihm sein bekandtnus fürgelesen / vnd alßdann weiter darauff gefragt werden / ob sein bekandtnus war sey / Vnd was er darzü sagt / auffgeschriben werden.

LI.

Wann der Bekendt wider Laugent vnd seines Laugens vrsach sagt.

Item so der Gefangen vor Bekendter misse that / widerumb in Laugen stünd / vnd doch der Argwan / als vorsteet / vor augen wer / so soll weiter mit peindlicher frag gegen ime gehandelt / vnd doch die erfahrung der vmbständ / wie vorsteet / in allweg mit fleiß vnd gütter beschaidenheit fürgenommen / vnnnd nit vmbgangen werden / Es wer dann / das der gefangen seines Laugnens sollich vrsachen fürwend / darauff beweglicher glauben züschröpfen /

C ij

das

Artickel des Ersten thails der

das der Gefangen in seiner bekandtnuß Irrsal gehabt/ so ist alsdann der Gefangen zu auffführung vnd beweisung solches Irrsals zulässig.

LII.

Von der maß peindlicher Frag/
vnd wann die sag soll auffgeschriben
werden.

Item die peindlich frag soll nach gelegenhait des Argwans/
auch eigenschafft vnd Complexion der Person / vil oft oder
wenig / hart oder linder / nach Erbarer vnd vernünfftiger er-
messung des Richters / fürgenommen oder auffgeschriben wer-
den / so er in der Marter / sonder soll sein sag thun / so er von der
Marter gelassen ist.

LIII.

So der Gefangen verwundet oder
Schadhafft wer.

Item so der/ den man fragen will / gefehrlich wunden/ oder an-
der schaden an seinem Leib het/ So soll die peindlich frag mit
solcher bescheidenhait gebraucht werden/ damit er an sollichen
wunden oder schaden/ am wenigisten verletz werde.

LIIII.

So ainer auff Redlichen verdacht peind-
lich gefragt/ vnd nit vberwunden wirt/
das niemandt kein Straff ver-
würcht.

Item so ein beklagter auff einen zu peindlicher frag gnügsamen
verdacht/ mit Marter gefragt/ vnd doch durch aigen bekand-
nuß oder beweisung der missethat nit vberwunden wirt / So
soll doch niemandt mit obgemelten zulässigen peindlichen fragen/
kein Straff verwürckt haben / Dieweil böser verdacht / (darnor
sich

sich nicht weniger als volbringung der That züuerhütten ist) zu solcher frag versach geben / Vnd soll in disem fall der Klager allein sein vnkosten / vnd der beklagt sein arzung entrichten / vnd die Ob- rigkeit den vbrigen Gerichts kosten tragen.

LV.

Straff deren / die sich der frag vn-
gebürlich brauchen.

WER aber sollich peindlich frag / diser vnser Rechtmessigen Ordnung entgegen gebrauchet / die sollen darumben nach gestalt vnnnd gelegenheit der vberfahung / wie Recht ist / straff vnd abtrag leiden / vnd deshalben vor irem ordenlichen ober Gericht gerechtfertigt werden.

LVI.

Von des Klagers beweifung
der missethat.

Item wo der beklagt / die beklagt missethat nit bekennen / vnnnd der Klager dieselb beweisen wolt / darzu soll Er als recht ist gelassen werden.

LVII.

Vnbekant Zeugen vn-
zulässig.

Item es sollen auff ansechtung des gegenthails vnbekant Zeugen nit zügelassen werden / es wurde dann durch den Zeu- genfürer / glaubwürdig fürbracht / das sie Redlich vnnnd vn- verleümbd weren.

LVIII.

Belohnt Zeugen vn-
tüchtig.

Item belohnt Zeugen sein verwerflich vnnnd nit zulässig / son- dern peindlich zustraffen.

Zeugen

Artickel des Ersten theils der

LIX.

Zeugen sag.

Item ein yeder tauglicher Zeug / soll von seinem selbs wahren wissen sagen / mit anzaigung seines wissen gründtlicher ursach / wurden sie aber von frembden hören sagen / das soll nit gnügsam sein.

LX.

Von gnügsamer zal der Zeugen ein missethat zubeweisen.

Item ein yede missethat soll zum wenigsten mit zweyen oder dreyen Glaubhafften guten Zeugen / die von einem wahren wissen sagen / bewisen werden / darauff mag mit peindlichen Rechten geurthailt werden.

LXI.

Von falschen Zeugen.

Item wo Zeugen erfunden / vnd vberwunden weren / die durch falsch zeugschafft yemandt zu peindlicher Straff / vnschuldig bringen / oder solches vnderstünden / die sollen die Straff in welliche sie den vnschuldigen haben bezeugen wollen / verwürckt haben.

LXII.

So der beklagt nach der beweifung nit bekennen wolt.

Item so der beklagt nach gnügsamer beweifung noch nit bekennen wolt / soll ihm angezaigt werden / das Er seiner missethat / vberwisen sey / Ob er aber demnach darüber noch nit bekennen wolt / so soll Er nicht desto weniger ohne ainliche peindliche frag / der bewisen missethat nach / verurthailt werden.

LXIII.

Wie des Klagers weißartickel zustellen sein.

Item

Item der Klager soll seine weiß Artickel / die Er zuwissen vermaint / ordenlich verzeichnen lassen / vnnnd dem Gericht in Schrifft vberantworten / mit vermeldung der zeug Personen namen / vñ wo / auch vnder welcher Herrschafft sie wohnen / damit die Zeugen darauff dest ordenlicher verhört mögen werden.

LXIII.

Von Kundtschafft verhörung
in gmain.

Item wann die notdurfft erfordert / das zu beweisung der misethatten Kundtschafft verhört sollen werden / in sollichen fällen soll es mit auffnemung der Kundtschafften gehalten werden / wie es sonst in andern Rechtmässigen Burgerlichen vnd dergleichen sachen vnsers Fürstenthumbs Steyer / Erber gebrech / gewonhait vnd herkommen ist.

LXV.

Von eröffnung der Kundtschafften.

Item die verhörten Kundtschafften sollen auff einen benennnten tag / den das Gericht derhalb ansetzen soll / in bey sein des Klagers vnd jemandes von des gfangnen wegen eröffnet / vnd baiden thailen Abschrift darvon geben / solches soll an den Gefangen bracht / vnd seine beyständer ditzfals zñ im gelassen werden / vnnnd soll dem Gefangen sein einred wider der Zeugen sag / vñ all Rechtmessiger behelff / wie sich gebürt / vorbehalten sein.

LXVI.

Fürderlich Recht ergehn zulassen.

Item wir setzen vnd ordnen / das in allen peinlichen sachen dem Rechten schleinig nachgangen / verholffen / vnnnd nachlässiger gefährlicher weiß nit verzogen werde.

Von benennung endtlichs
Rechttags.

Item

Artickel des Ersten theils der

Item / es soll auff anruffen des Klagers oder beklagten / auff sein des beklagten bekennen / oder der sachen einbracht vnd volführt kundtschafft / ein endtlicher Rechttag fürderlich benent werden / Wo aber weder der klager noch der beklagt / vmb benennung solches Rechttags nit anruffen wurde / so soll alsdann durch das Gericht / nach billicher ermessung der notturfft von Ampts wegen ein Rechttag / wie obsteet / ansetzen / vnd Procedirt werden.

LXVIII

Dem beklagten den Rechtstag zuerkünden.

Item so man auff bewarte oder bekhente frag / auff bitt vnd Jansinnen / des Klagers / oder der Richter / von Ampts wegen / mit entlicher peindlicher Rechtfertigung / straffen will / sol das zuuor drey tag / dem Gefangnen angesagt / freündtlich vnd Christlich vermhant werden / damit Er zu rechter zeit sein Sünd bekennen / beklagen vnd beichten / das heylig Sacrament empfaben möge vnd wölle / Man soll auch nach solcher beicht / gewöndlich solch Personen zu dem beklagten in die gefäncknuß verordnen / die in zudingem seiner Seel hailfam / vnd sonderlich vnsers waren Glaubens / vnd des verdiensts vnsers Heylands Jesu Christi / das der vmb vnser Sünd / mit seinem leiden vnd Sterben gnüg gethon / vnd allen Menschen dardurch ein zugang zum Vatter erlangt / mit höchstem fleiß vermhanen / wie dann in dem letzten Tractat von besizung des Malefiz Rechts / hernach in einem sondern Artickel weiter bemelt wird / Man soll auch den gefangnen im aufffüren / mit kainem vberfluß des Weins antrincken / dardurch jm sein vernunfft möchte gemindert werden.

LXIX.

Die vbelthätter so Malefizisch sein / vmb Gelt willen nit auf= zulassen.

Es sollen auch die Landgerichts Herrn / oder ire Landrichter / kainen vbelthätter / vnd bekhentliche oder wissentliche Malefizisch Personen / ainicher ergözligkeit oder Gelts halber / so sie von

ſie von jnen einnehmen möchten/nit frey vnd ledig laſſen / oder jnen das Leben friſten/Vnd da es beſchehe/ auch es alſo angezaigt /vnd beybracht wurde/ Soll derſelbig Landgerichts Herz / der Straff das Landgericht verfallen ſein/vnd verworcht haben.

LXX.

Partheyiſche Beſitzer.

W auch bey den Malefiz Rechten die Beſitzer ſich Partheyiſch vnnnd verdecktig verhielten / in dem / das ſie nachgunſt vrthailen / vnd den Thättern wiſſentlicher miſhandlung vberhelffen / vnd zu billicher Straff nit erkennen wurden / Sollen ſie wo es alſo wiſſentlich beſchädh / andern zum abſcheüchlichen Exempel/am Leyb vnd Güt geſtrafft werden.



Hernach

LXXII.

Artickel des Ersten theils der
Hernach folgen etliche Peinlich
Straffen/der misseethaten/wie die Kayser-
lichen Rechten gemäß/auch güter gewonhait
vnd vernunfft nach/beschehen
sollen.

LXXI.

Von vnbenentten peindlichen
fallen vnd Straffen.

Item/ Erstlich ist warzunehmen in was
peinlichen fallen die peindlichen Straffen in den nach-
folgenden Artickeln / mit gesetzt oder gnügsam erklärt
vnd verstendiget weren / sollen Richter vnd Vrthailer
so es zů schulden kompt / Raths pflegen/ wie in solchen zufälligen
vnuerständlichen fällen den Kaiserlichen Rechten vnnnd diser vn-
ser Ordnung am gemässisten gehandelt vnnnd geurthailt werden
soll / vnd alßdann ire erkandtnussen darnach thün/ wann nit all zuf-
ällig fahl vnd Straffen in diser vnser Ordnung gnügsam mögen
bedacht werden.

LXXII.

Straff der Gots schwerer
vnd Gotslesterung.

Item/ in disem Artickel/ soll es mit den Straffen gegen den
Gotslestrern vnd Schwörern gehalten werden/ wie solches
vnser vorhabende Ordnung vñ Policy klärlich ausdrucken
wirdt.

LXXIII.

Straff deren so ain Belerten Aid/
mainaidig schweren.

Item

Item welcher vorm Richter oder Gericht einen gelerten main-
 yd schwert/der selbig yd zeitlich güt antrifft/ vnd dasselb in
 des schwerers nutz kommen/der ist am ersten schuldig solch ab-
 geschworn güt/ wo ers vermag/ dem verletzten wider zuferen/ soll
 auch darzū verleümbd vnd aller Ehren entsetzt werden/ Ime auch
 die zwen finger/ damit er falsch geschworn hat/ abgehawt werden/
 Wo aber ainer durch seinen falschen yd jemandes zu peindlicher
 straff schwure/ der selb soll mit der peen die Er fälschlich auff ei-
 nen andern schwur/ gestrafft werden/ Vñ wer solche falsche schwe-
 rer mit wissen fürsetzlich vñ arglistig darzū anrichtet / der soll glei-
 che peen leyden.

LXXIIII.

Straff der verprecher geschwor- ner Vrsecht.

Item bricht ainer ein geschworne vrsecht mit sachen vnd That-
 en/ darumben er Kayserlich Rechten/ vnd diser vnser Ord-
 nung nach/ ohne das zum Todt möcht gestrafft werden / der
 selben Todstraff soll volg geschehen/ So aber ainer ein vrsecht mit
 sachen/ darumben er das Leben nit verwürckt het/ fürsetzlich vñnd
 fräuenlich verpräch / der soll als ein mainaydiger mit abhawung
 der Handt/ oder finger/ vnd andern/ wie im negst obgemeltem Ar-
 tickel berürt/ gestrafft werden/ wo man sich aber weiter missethat
 vor jm besorgen müste/ soll es wie hernach weiter / in einem son-
 dern Artickel/ von dergleichen personen/ von denen man vbel vñ
 missethat warten müß/ aigentlich gesetzt ist.

LXXV.

Straff der Zauberey.

Item so yemandt den Leüthen durch Zauberey schaden oder
 nachthail züsügt/der soll mit dem fewr vom Leben zum Tod
 gestrafft werden/ Wo aber jemand zauberey gebraucht/ vñnd
 damit niemand schaden gethon het / soll sonst nach gelegenheit der
 sachen / darinn das Gericht raths gebrauchen solle/ gestrafft wer-
 den.

Artickel des Ersten theils der

LXXVI.

Straff Schriftlicher peind- licher schmehung.

Item welcher jemand durch schmachschrift die Ehr öffentlich außbraut/ vnd sich nit mit seinem Tauff vnnnd zünamen vnder- schreibt/vnschuldiger weiß laster vnd vbels zümest/die peind- lich straff Leybs/ Lebens vnd Ehren auff/inen tragen/ Der selb Le- ster soll nach erfindung der vbelthat mit der peen in welche Er den vnschuldigen hat bringen wollen/ gestrafft werden / Vnnnd ob sich gleichwol die außgerüfft schmach in der warheit erfunde / soll dannoch der außrüffer / nach vermüg der Recht vnd gestalt des fahls/ gestrafft werden.

LXXVII.

Straff der Münzelscher vnd der so ohn habunde Freyhait Münzen.

Item welche falsche Münz machen/ auffwechseln/ oder sonst zu sich bringen/ vnd widerumb gefehlich dem negsten zu nach- thail wissentlich außgeben / Die sollen nach gewohnhait vnnnd satzung der Rechten mit dem Feuer vom Leben zum Todt ge- strafft werden/Vnd die ire Heüser darzü wissentlich leihen / diesel- ben Heüser sollen sie damit verwürckt haben / Welche aber der Münz jr rechte schwer gefehlicher weiß benemen / oder auch ohn habende Freyhait münzen/ die sollen darumben gefängknust/vnd nach Rath am Leyb oder güt / nach gestalt der verhandlung ge- strafft werden / Wo aber ainer eines andern Münz vnprächt oder widerumb zerschmelzt / vnnnd geringere Münz darauff ma- chet/ soll auch am Leib oder güt nach gestalt der sachen gestrafft werden.

LXXVIII.

Straff deren so falsch Sigl/ Brieff/ Verbar/ oder dergleichen Register machen.

Item

Item welche falsch Sigl / Brieff / Instrument / Verbar / Rait :
oder Zinsbücher vnd Register machen / die sollen an Leib oder
Leben / nach dem die felsehung vil oder wenig böshafftig vnd
shedlich beschicht / nach Rath der Recht verstendigen peindlich
gestrafft werden.

LXXIX.

**Straff der felscher mit Maß/wag
vnd Kauffmanschafft.**

Item welcher böser vnd gefehrlicher weiß Maß/wag vnd Ge-
wicht / Specerey oder ander Kauffmanschafft felscht / vnd
für gerecht außgibt / der soll zü peindlicher Straff angenom-
men / ihm das Land verpotten / oder an seinem Leib als mit Rüt-
ten außhawen oder dergleichen / nach gelegenhait vnnnd gestalt der
vberfahung gestrafft werden.

LXXX.

**Straff der Procuratorn / so iren Par-
theyen zü nachtail / den Widerthailen
zü güt handeln.**

Item so ein Procurator fürseztlicher vnd gefehrlicher weiß sei-
ner Parthey in Burgerlichen oder peindlichen sachen zü nach-
thail / vnd dem Widerthail zü güt handelt / vnd das vberwun-
den wurde / Der soll zü vordrist seinem thail nach allem vermügen
seinen schaden / so Er solcher sachen halben empfecht wider erle-
gen / vnd darzu in hals Eisen an pranger gestelt / mit Rütten auß-
gehawen / des Landts verpotten / oder sonst nach gelegenhait der
mißhandlung in ander weg gestrafft werden.

LXXXI.

**Straff der vnkeusch / so wider
die Natur.**

Item so ein Mensch / mit einem Viech / Mann mit Mann /
Weib mit Weib vnkeusch treiben / die sollen das Leben ver-
würckt haben / vnd mit dem Feuer vom Leben zum Todt ge-
richt werden.

Artickel des Ersten theils der

LXXXII.

Straff der vnkeusch mit nahend gesipten freunden.

Item so einer vnkeusch mit seiner Stiefftochter / mit seines
Sons Eheweib / oder mit seiner Stieffmutter treybt / in sol-
chen vnd noch nähern Sippschaften sollen die straff nach ver-
müg Kaiserlicher geschribner Recht gebraucht / vnd derhalb bey
den Recht verständigen raths gepflegt werden.

LXXXIII.

Straff der ihenen / so Ehe weiber oder Jungfrauen endtführen.

Item so ainer yemandt andern sein Ehe weib oder ein vnuer-
leümpte Jungfrau / wider des Ehmans / oder des Ehlich
Vatters willen vnehllicher weis endtfürt / Darumb mag der
Ehemann oder Vatter vnangesehen / ob die Ehefrau oder Jung-
frau zu solcher that mit willen verhengt het / peindlichen klagen /
vñ soll der Thätter nach sagung der Kayserlicher Recht darumb
gestrafft / vñ deshalb bey den Recht verständigen Raths gepflegt /
gebraucht werden.

LXXXIIII.

Straff der noch zucht.

Item so yemand ainer vnuerleümpten Ehefrauen / Wittiben
oder Jungfrauen mit Gewalt vñnd wider iren willen / ihrer
frewlichen oder Jungfrewlichen Ehr entsetzt / derselbig
Thätter soll auff anlag der benöttigten / nach auffführung der mis-
sethat / einem Rauber gleich mit einem schwert vom Leben zum
Todt gericht werden / So sich aber ainer solchẽ missethaten gwal-
tiger weis / gegen einer vnuerleümpten Frauen oder Jungfrauen
vñnderstünde / vñnd sich die Frau oder Jungfrau sein erwörtes
oder von solcher beschweruñß sonst erreth wurde / derselb vbel-
thätter soll auff beklagung der benöttigten in auffführung der mis-
handlung nach gelegenheit vñnd gestalt der Personen vñnd vñder-
standnen missethat / gestrafft werden / darinnen sollen Richter vñnd
Orthailer raths geprauchten.

Straff

LXXXV.

Straff des Ehebruchs.

Item so ein Ehemann einen andern vmb des Ehebruchs willen den Er mit seinem Weib begangen hat / peindlich beklagt / vnd des vberwindet / Der selb Ehebrecher sampt der Ehebrecherin / Desgleichen auch so ein Eheweib iren Mann / oder die Person damit er den Ehebruch volbracht hett beklaget / sollen nach sag Kayserlicher Rechten gestrafft werden.

LXXXVI.

Straff des vbelz / zwischer
cher Ehe.

Item so ein Ehemann ein ander Weib / oder ein Eheweib ein andern Mann / in gestalt der heyligen Ehe bey leben des ersten Ehegesellen nimpt / Diweil solch vbelthat auch ein Ehebruch ist / vnd noch vber dasselb Laster raicht / Sollen die / welche solche Laster volbringen / auch die darzü betrüglicher weiß / mit wissen vnd willen vrsach geben / nit weniger dann die Eheprüchtigen darumben peindlich gestrafft werden.

LXXXVII.

Straff dern / so ire Eheweiber oder
Kinder zü vnkeüschē wercken
verkauffen.

Item so jemand sein Eheweib oder Kinder vmb ainicherley genieß willen / wie der namen hett / willigklich zü vnehllichen vnkeüschē vnd schändtlichen wercken gebrauchen läßt / Der soll Ehloß sein / vnnd vermüg gemainer Rechten gestrafft werden.

LXXXVIII.

Straff der verhelffer des Ehebruchs
vnd verkupplung.

Artickel des Ersten theils der

Item welche Personen die vnuerstendigen Weibspilder vnnnd vnschuldigen Maidlen / die sonst vnuerleumbd Ehehlich Personen sein / böser betrüglicher weiß zu Sündlichen fleischlichen wercken / dardurch jnen jr Frewlich vnd Jungkfwelich Ehr entnommen / bewegen vnd verursachen / dieselbigen boshaftigen Kupler vnd Kupplerin / auch die jhenen so wissentlicher vnd boshafter weiß in jren Heusern darzu stat geben / Sollen nach gelegenhait der verhandlung vnd Rath der Rechtuerstendigen / es sey mit verweisung des Lands / stellung am Pranger / abschneidung der ohren / oder aufhawung mit Rütten / oder anderm gestrafft werden.

Souil nun diser obgeschribner laster halb des Ehebruchs leichtfertiger vnehllicher beyw honung vnnnd vermischung halben / In vnserer außgangen Pollicey allen Obrigkaiten zuhandlen auffgelegt ist / wöllen wir / das dem selben fleissig nachgelebt werde.

LXXXIX.

Straff der Verräteren.

Item welcher mit boshafter Verräterey mißhandelt / sol der gwonhait nach so es ein Manns person ist / durch vierthailung seines Leibs / vnnnd ein Weibs person mit ertrencken vom Leben zum Todt gestrafft werden / Vnd wo solche Verräterey ansehnlichen schaden oder ergernuß bringen möchte / Als so die ein Landt / Statt / seinen aigen Herrn / Bethgenossen / oder negst gesibten freundt beträffe / So mag die straff durch schlaipfen oder zangen Reissen gemeht werden / Es möcht auch die verräterey also gestalt sein / das der missethätter erstlich enthaupt vnd volgundts genierthailt wurde / nach gelegenhait der that vnd ermessung des Gerichts.

XC.

Straff der Brenner.

Item die boshaftigen vberwunden Brenner / sollen mit dem sewr zum Todt gericht werden.

Straff

XCI.

Straff der Rauber.

Item ein yeder vberwundner Rauber/ soll nach sag gemainer Kaiser Rechten / mit dem Schwert/ am Leben gestrafft werden.

XCII.

Straff der Aufrührer.

Item so einer in einem Landt/ Statt/ Obrigkeit oder gepiet Gefehrliche fürsetzliche vnd boschafftige Aufrühr des Gemeinen volcks wider die Obrigkeit macht/ vnd das also auff ihn erfunden wurde / Der soll nach groß vnnnd gelegenhait seiner mißhandlung/ züzeiten mit enthauptung gestrafft / oder mit der Ruten gestrichen / vnd auß dem Land / Gegent/ Gericht/ Stat/ Flecken oder Gepiet/darinnen er die aufrühren erweckt / verweist werden/darinn sollen Richter vnd Vrthailer nordurffs Raths pflegen.

XCIII.

Straff deren so drölich
auftreten.

Item nach dem sich offtmalen böß mütwillige Personen vndersteen/ die Leüth wider Recht vnd billichait zu bedroen/ darüber entweichen vnd auftreten / von denen die Leüth ye züzeiten wider Recht beschedigt / desgleichen durch solche droe vnd forcht / wider billichait gedungen werden / vnnnd sich an gleichen Rechten nit benügen lassen/dardurch die Leüth auch gefahr vnnnd beschedigung von jnen erwarten müssen / solche mütwiller sollen für recht Landzwinger geacht/vnd wo dieselben betreten / vnd in Fanknuß gebracht / alßdann mit dem Schwert vom Leben zum Todt gericht werden/ vnangesehen ob sie sonst mit der that nichts gehandelt hetten.

Desgleichen soll es auch gehalten werden / gegen denen die sich sonst durch etliche werck mit der that zuhandlen vnderstehn / wo aber jemand auß forcht eines Gwalts / vnnnd nit obgeschribner mainung an verdecktlich ende entwiche / gegen dem soll vermelte

Straff

Artickel des Ersten theils der

Straff vnuerwürckt sein / vnd sollen hierinnen Richter vnd Dr-
thailer in einfallenden zweiffel / vnd weiter vnderricht an die
Recht verständigen oder sonst gelangen.

XCIII.

Straff der Beuechtung.

Item welcher jemand wider Recht vnd billigkeit mütwillig-
lich beuecht / Soll mit dem Schwert vom leben zum todt
gericht werden / ausserhalb ob ainer seiner Vechd halb von
Uns oder vnsern nachkommen Herrn vnd Landsfürsten erlaubnuss
hette.

XCIV.

Von straff der vergiftung oder der- gleichen haimlichen Tödtung.

Item wer jemandt durch Gifft oder dergleichen haimlichen
vergebung an Leyb oder Leben beschedigt / Ist es ein Manns
person / der soll einem fürgesetzten Mörder gleich mit dem
Rad / Aber ein Weibspild mit dem extrencken / oder in ander weg
nach gelegenheit vom Leben zum Todt gericht / auch vor der endt-
lichen Todts straff geschlaipff / oder etlich griff mit glienden zan-
gen / in ire Leyb / vil oder wenig nach ermessung vnnnd ansehen der
person vnd vbelthat gegeben werden.

XCVI.

Straff der Weiber / so ire Kin- der Töden.

Item welches Weib jr Kind / das Leben vnd glidmaß empfan-
gen hat / haimlicher boshaftiger vnd mütwilliger weis ertöd-
tet / die soll lebendig vergraben / vnd mit einem pfeil durchschla-
gen werden / wie bisher gewonhait gewesen / aber darinnen verzweif-
lung zünerhütten / mögen dieselbigen vbelthätterin / in welchem
Gericht die bequemligkeit des Wassers darzu vorhanden ist / er-
trenckt werden / Wo aber solch vbel oft geschäh / soll mit der
gwon-

gewonhait / des vergrabens vnd psalens vmb mehrer forcht wil-
len fůrgangen / oder aber / das vor dem ertrencken / die vbelthätte-
rin mit glůenden zangen gerissen werden / alles nach Rath der
Rechtuerstendigen / vnd ermessung des Gerichts.

So aber ein Weibsbild als obsteet / ein lebendig glidmässig
Kindlein / haimlich geboren / vnnnd verborzen het / das nachmals
Todt erfunden / Vnnnd so desselben erkundigte Mütter desthal-
ben besprach / aber sie endtschuldigung weiß fůrgeben wurde /
wie das Kind ohne jr schuld Todt von jr geboren sein solt / wolt sie
dann sollich jr schuld durch Redlich gůt vrsachen vnnnd vmbstánd
beweißlich aufffůrn / desselbig solt sie zulässig sein / Vnd nichts min-
der soll deshalb weiter anzaigung / zu mehrer erfahrung der ge-
schicht mit fleiß durch fůglich vmbstánd vnnnd ander notdurfftig
werck mit bestem fleiß nachgesucht werden / Vnd so ein Weibsbild
ein lebendig glidmässig Kindlein also haimlich tregt / vnd mit wil-
len allein ohn hůlff anderer Weiber gebert / vnnnd Tůdliche geburt
des Kinds darauf erfolgt / wirdt dardurch gnůgsame vrsach ver-
mainer ertůdtung des vnschuldigen Kindlens verstanden / Der-
halb wann ein solche Thätterin auffgedachter irer angemastten
vnbeweissten entschuldigung verharren wolt / so soll sie auff obge-
melte gnůgsame anzaigung solches erfunden mords halben / mit
peindlicher ernstlicher frag / zu bekandtnus der warheit bezwun-
gen / auch auff bekandtnus desselben mords / zu endtlicher Todt-
straff / als obsteet / verurthailt werden / Doch wo eins solchen
Weibs schuld oder vnschuld halben gezweiffelt wurde / so sollen
die Richter vnd Verthailer mit anzaigung aller vmbstánd / ferrer
Raths pflegen.

XCVII.

Straff der Weiber / so ire Kinder von
inen in fähligkeit legen.

Item so ein Weib ihr Kind / vmb das sie des abthumb von
Ihr legt / vnd das Kindt wirdt funden vnnnd ernůrt / dieselbig
Mütter soll wo sie des vberwunden vnnnd betreten wirdt /
nach gelegenhait der sach vnnnd Rath der verstendigen gestrafft
werden / Wo aber das Kind von solchem hinlegen stirbt / so soll
man

Artikel des Ersten theils der
man die Mütter / nach gelegenhait des gefehlichen hinlegens am
Leib oder Leben straffen.

XCVIII.

Straff deren so Schwangern weibspil-
dern/ Kinder abtreiben/ auch wer ains vn-
fruchtbar macht.

Item so jemand einem Weibspild /durch bezwang/ Essen oder
Trincken/ auch mit schlegen/ stossen/ oder in ander vngewöhnlich
weg/ ein Lebendig Kind abtreibt/ Wer auch Mann oder Weib
vnfruchtbar macht/ so sollich vbel fürsetzlicher vnnnd böshafftiger
weiß beschicht/ soll der Mann mit dem schwert/ als ein Todtschle-
ger/ vnnnd die fraw so sie es auch an Ir selbs thät/ ertrenckt/ oder
sonst zum Todt gestrafft werden.

XCIX.

Straff/ so ein Artzt durch sein
Arznei Tödtet.

Item so ein Artz auß vnfließ oder vnkunst / vnd doch vnfür-
setzlich jemand mit seiner Arznei tödtet/ so sich dann durch
die Gelehrten vnd verstendigen der Arznei erfindt/ das er die
Arznei leichtfertiglich vnd verwegenlich mißbraucht/ oder sich
vngegründter vnzulässiger Arznei/ die im nit gezimpt hat/ vnder-
standen/ vnnnd damit einem zum Todt vrsach geben/ Der soll nach
gestalt vnd gelegenhait der sachen vnd Rath der verstendigen ge-
strafft/ vnd fürnemblich in disem fahl/ allermäist auff die leichtfer-
tigen Leüth/ die sich zu Arzneien vnder stehn/ vnd der not kainen
Grundt gelernt/ sein/ achtung gehabt werden/ Wo aber ein Artzt
solliche Tödtung willigklich begieng/ der ist als ein fürsetzlicher
Mörder zu straffen.

C.

Straff der Mörder vnnnd
Todtschläger.

Item ein jeder Mörder oder Todtschleger wo er deshalb nit
rechtmessig entschuldigung aufführen kan/ hat das leben ver-
würrt/

würckt/vnd soll ein fürsezlicher Mörder mit dem Rad / Vnd ein Todtschleger/der ein Todtschlag auß zorn oder Gachait thut/vnd auch gemelte endtschuldigung nit hat/mit dem Schwert vom Leben zum todt gestrafft/Vnd dem fürgesetzten Mörder/ so der die that an hohen treffenlichen personen / des Thätters aigen Herrn zwischen Eheleüthen oder nahendt gesipten freunden begieng / die straff vor endtlicher Tödtung des Thätters / mit zangen Reissen oder Schlaipffen gemehzt werden.

CI.

Von vnlaugbern Todtschlegen/ so endtschuldigung der Straff auff inen tragen.

Item nach dem ye züzeiten entleibung beschehen / das die Thätter derselben auß güthen vrsachen peindlicher vnd Bürgerlicher straff/darinn entschuldigt werden / Vnnd damit sich aber Richter vnd Orthailer / die der Recht nit gleret/ an den peindlichen Gerichten / in solchen fällen bester rechtmessiger zuhalten wissen/ vnnd jemand durch vnwissenhait nit verkürzt werde/ So ist von gemelten endtschuldigten entleibung gesetzt vnd geordnet/ wie hernach volgt.

CII.

Erstlich von rechter Nothwer/ wie die endtschuldigen.

Item welcher ein rechte nothwehr zur rettung seines Leyb vnd lebens thut/ vnd den benöttiger in solcher nothwehr endtleibt/der ist solcher endtleybung ledig/vnd darumb niemands schuldig.

CIII.

Was ein rechte Noth- wehr ist.

Item so einer jemandt mit einem tödlichen Wassen oder wehr vberlaufft / ansicht oder schlecht / vnnd der benöttigt kan sügflich ohn fahligkait oder verletzung seines Leybs / Lebens/

Lebz

Artickel des Ersten thails in der

Leh: vnnnd gütten Leymunds nit endtweichen / der mag sein Leyb vnd Leben ohn alle straff durch ein rechte Gegenweh: retten / vnd so er also den benöttiger endtleibt / soll er darumb nichts schuldig / auch mit seiner Gegenweh: / bis er geschlagen wirt / züwartten nit verbunden sein / vnangesehen / ob es den geschribnen Rechten vnd gewonhaiten entgegen were.

CIIII.

Das die nothwher bewisen soll werden.

Item welcher sich aber nach erfindung der that / einer gethonen nothwher berümbt oder gebrauchen will / vnd der Klager nit gestendig ist / So ist dem Thätter auffzulegen / solche berümbte nothweh: / obgemelter massen zu Recht genüg zubeweisen / Vnd so er in der beweisung verlustig / so wirt Er der begangnen endleybung schuldig geacht.

CV.

Wann vnd wie in sachen der nothweh: / die beweisung auff den Klager kömpt.

Item so der Anklager / der ersten Thätlichen ansechtung oder benöttigung darauff / als obsteet / die nothweh: gegründet bekäntlich ist oder bestendig / nit verlaugnen kan / Vnd aber dagegen anzaigt / das der endtleibt solcher vorgeunden ansechtung Rechtmessig vrsachen gehabt / als geschehen möcht / So ainer einen vnkeüschwerck halben bey seinem Ehlichen weib / Tochter / oder an andern bösen sträflichen vbelthaten funde / Oder das der Todtschleger des endtleibten in der geschicht oß that ganz mächtig / vñ von der benöttigung endtledigt gewest / oder meldet / dz der endtleibt nach gethoner ersten benöttigung gewichen / dem der Todtschleger auß freyen vngenöthen füß nachgenolgt / vnnnd also erst in der nochvolg erschlagen hett / Oder so fürgerwendt wurde / der Todtschleger wer dem benöttigten wol süglicher weiß / vnnnd ohn gefehrlichkeit seines Leibs / Lebens / Ehren vnd gütten Leymunds halb entwichen / darumb die endtleybung nicht auß ainer rechten nothweh: / sonder bößlich geschehen / vnnnd desthalben peindlich zustraffen

zu straffen wäre / sollich obgemelt vnd ander dergleichen fürge-
ben / soll der anklager / wo Er das genießen will / beweisen / vnd so
er eine derselben obgemelten / oder ander dergleichen Rechtmaßig
verursachung / der ersten ansechtung oder benöttung gnügsam be-
weist / so kan sich solcher Todtschleger / kainer Rechten oder gänz-
lichen entschuldigten nothwehr behelffen / vnangesehen ob aufge-
fürt oder bestanden wirt / das in der entleybt / als vor / von der not-
wehr geschriben stehet / Erstlichen mit einer Tödtlichen wehr an-
gefochten vnd benöttigt hat / so aber der Klager der ersten erfun-
den benöttigung halb / kein solche Rechtmaßige verursachung be-
wis / sonder der verklagt Todtschleger sein berümbte nothwehr
wie vorsteht / auffindig macht / so ist die nothwehr durch den ver-
klagten außgefürt / vnd gemelte Kundtschafft solle baiden thailen
zugelassen werden / vnd fürnemlich ist hierinnen zuuermacken / so
einer der ersten benöttigung halb rechtlich vrsach zur nothwehr
gehabt / vnd doch in der that nit alle vmbständ / die zu einer ganzen
entschuldigten nothwehr gehalten hett / so ist noth gar eben zuer-
messen / wiewil oder wenig der Thätter zur That / vrsach gehabt
habe / vnd das fürter die straff / an Leyb / Leben / oder aber zur Büß
vñ besserung erkennt werde / alles nach rath der recht verständigen.

CVI.

Von entleybung die niemandts an-
der gesehen hat / vnd ein nothwehr
fürgewendt wurde.

Item so einer yemandt entleybt / das sonst niemandt gesehen
hat / vnd will sich einer nothwehr gebrauchen / die in der Kla-
ger nit geständig wäre / in solchen fällen ist anzusehen / der
güt vnd böß Stand yeder Person / die stat da der Todtschlag be-
schehen ist / was auch yeder für wunden vnd wehr gehabt / vnd wie
sich yeder thail in dergleichen fällen vor vnd nach der That gehal-
ten hab / welcher thail auch auß vorgeunden geschichtē / mehr glau-
bens / vrsach bewegung vorthails / oder nutz haben mag / dem an-
dern an dem ort der entleybung die erschlagung oder benöttigung
zuthun / Darauf mag durch ein verstendigs Gericht / die fürge-
wendt nothwehr ermessen werden / ob derselben zu glauben sey /
wie dann die vermüttung der nothwehr / wider die bekennet that
soll stat haben / das müste auß starcken güten vnd bestendigen vr-
sachen

Artickel des Ersten thails der

sachen erfolgen / wo aber der Thätter wider den entleybten souil böser vnd sein selbs halb souil gütter starcker vermüttung darbringen / das jme der nothwehr glauben möcht geben werden / solche vrsachen welliche alle verständlich zuerklären nit möglich / sollen durch Gericht vnnnd ander verständig Personen aygentlich ermesen / vnd nãmlich hierinn gemerckt werden / das in disem fahl aller obgemelter vermüttung halb / die beweysung dem Thätter aufzulegen ist / doch dem Klager sein gegenweysung vnabgeschnitten / vñ wo hierinnen redlich zweyffel fürfielen / so ist noch inn der Vrtl der verständigen Rath / mit fürlegung aller vmbständ zugebrauchen.

CVII.

Von berümbter Nothwehr / gegen einem Weybsbild.

Item wiewol nit leichtlich ein Weyb einen Mann zu einer nothwehr vrsachen mag / so ist doch möglich das ein Ernstlich vngestümb Weyb einen waichen Mann / zu einer nothwehr dringen möcht / vnnnd sonderlich so sie sorgliche vnnnd erschlechtere wehrhett / vnnnd ob sich also durch einen Mann ein entleybung an einem Weyb zutrüeg / vnd Er sich einer nothwehr berümbte / in solchem fall ist aufzufüren vnd anzusehen / die gelegenhait des Weybs vnd Manns / auch jrer beyder gehabter wehr vnd that / vnd darinnen nach Rath der recht verstendigen zu vrthailen.

CVIII.

So einer in rechter nothwehr einen vnschuldigen / wider sein willen entleybt.

Item so einer in einer rechten bewisnen nothwehr / wider seinen willen einen vnschuldigen mit stichen / strachen / würffen oder schieffen / die Er den nöttiger maint treffe vnnnd entleybthett / der ist auch von peindlicher Straff entschuldigt.

CIX.

Von vngefährlicher entleybung / die wider eines Thätters willen geschicht / außer einer nothwehr.

Item

Dem so yemand ein zimliche vnuerpotten werck yebung oder Arbeit an einem End oder der orten / da solch werck zuiben zimlich ist / thut / vnd dardurch von vngeschickten ganz vngesfählicher weis / wider des Thätters willen / yemand entleybt / derselbig ist peindlicher straff entschuldigt / vnd wirt in vil weg danon entledigt / als nemlichen gestalt volgunder gleichnussen / So ein Schütz in einer gewöndlichen Zillstat stehet oder sitzt / vnd zu dem gewöndlichen Plat Scheust / vnd laufft im einer vnder den schuß / oder im läßt vngesfählicher weis wider sein willen sein Püchssen oder Armbröst / ehe vnd Er recht anschlecht vnd abkumpt / vnnd scheust also yemand zu Todt.

Ein ander gleichnuß / so ein Barbierer in seiner stuben also gewöndlich dem Bart schiert / vnnd wirt durch einen andern also gestossen oder geworffen / das Er dem so er schiert / die Gurgel wider sein willen abschnydt / dise bayd sein entschuldigt / vnderstüend sich aber der Schütz / an einer dergleichen vngewöndlichen stat / da man sich der Leüt wandernung versehē möcht / zuschiessen / oder der Barbierer an der Gassen / oder sonst an einer vngewöndlichen stat yemand zuscheren / oder hielt sich der Schütz inn der Zillstat vnuersichtiger weis / vnnd wirdt also von den Schützen oder Barbierer (wie obstehet) yemand entleybt / der Thätter kainer wirdt gnüg entschuldigt / aber dennoch mehrer Barmhertzigkait bey solchen entleybung / dann was mit bösen willen geschicht / zuhaben / in solchen vnd dergleichen fählen / sollen die Richter vnd Vrthailer / bey den verstendigen der Straffhalb / Raths pflegen / vnnd auß disen angezaigten gleichnussen / mag in andern vnbenannten fählen ein verständiger ein vngesfähliche entleybung / vnd wie die entschuldigung auff jr tregt / wol vermercken vnd abnehmen.

CX.

So einer geschlagen wirt vnd stirbt /
vnd man zweyffelt / ob Er an der wunden abgeleybt sey.

Dem so einer geschlagen wirt / vnnd vber etlich zeyt darnach sturb / also das zweifflich wär / ob Er der empfangen strach halb abgeleibt wär oder nit / vnnd der Thätter derhalb beklagt wurde / in solchen fallen mögen beed thail (wie von weiffungen gestelt ist) kundtschafft zur sachen dienstlich stellen / oder wo

Artickel des Ersten theils der

Ein Klager verhanden/das Gericht/darin sich solliche entleybung
zutragen / ex officio darinn die warhait der geschicht erkundigen/
vnd sollen sonderlich die Wundärzt / der sach verständig vnd an-
der Personen/die da wissen/wie sich der gestorben/nach dem schla-
hen vnnnd Rumor gehalten hab / zu Zeügen gebraucht werden/ mit
anzaigung / wie lang der verstorben nach den straihen gelebt hab/
in solchem allem / sollen Gericht vnd vrthailer / bey recht versten-
digen vnd andern Enden/Raths pflegen.

CXI.

Straff der jenen so einander in Morden/schlahen/oder Rumor beystand thun.

Item so etlich Personen mit fürgesetzten vnd verainigten wil-
len vnd muth/yemand bößlich zuermorden/einander hilff vnd
beystand thun / dieselben Thätter alle haben das Leben ver-
würckt / so aber etlich Personen vngesählich in einem schlahen o-
der gefächt beyeinander wären/einander helffen/ vnd also yemand
ohn gnügsam vrsach Leyblos wurde / so dann der recht Thätter
bewußt / von des hand die entleybung geschehen ist / der soll als ein
Todtschleger mit dem schwert zum Todt gestrafft werden/war a-
ber der entleybt durch mehr dann einem / die man wiß gefählicher
weiß/ Tödtlich geschlagen/ geworffen vnd verwundt worden/vnd
möcht mehr beweyßlich gemacht werden / von wellicher sonderli-
chen hand vnnnd That Er gestorben wäre / so sein dieselben so die
verletzung (wie obstehet) gethon haben / alle als Todtschleger
vorgemelter massen zum Todt zustraffen / aber der ander beyständ-
er helffer vnnnd vrsacher straff halben / von welches hand obbe-
stimbter massen der entleybt mit Tödtlich verletzt worden ist / auch
so einer in einer Aufrühr oder schlahen entleybt wirdt / vnnnd man
kündt keinen wissen/ dauon Er/als obstehet/ verletzt worden wä-
re/sollen Richter vnd Vrthailer bey den recht verständigen/vnnnd
an Enden vnd orten/wie hernach gemelt wirt/ mit eröffnung aller
vmbständ vnnnd gelegenheit der sachen / sonil sie erfahren können/
Raths pflegen.

CXII.

Von besichtigung eines entleybten/ vor der Begrebnus.

Vnnnd

SAD damit dann in obgemelten fällen / gebürlich ermessung vnd erkandtnuß solcher vnterschiedlichen verwundung halb / nach der Begrebnuß des entleybten desto weniger mangel sey / soll das Gericht sampt dreyen oder mehr darzu bequemen Personen / auch dem Gerichtschreiber vnd einem oder mehr wundartzten so man die gehalten / vnnnd solches geschehen kan / mit vorgehender ordenlicher vnd gebürlicher beaidigung / denselben Todten Cörper vor der Begrebnuß mit fleiß besichtigen / vnd alle seine empfangne wunden / schleg vnd würff / wie der yedes gefunden vnnnd ermessen worden / mit fleiß mercken vnd verzeichnen lassen.

CXIII.

Wann ein ermordte oder sonst Todte Person gefunden wirdt / vnnnd der fahl seiner ablebung vnberußt / wie zuhandlen ist.

SAD nachdem bisher inn vnserm Fürstenthumb Steyer gepreüchig gewest / wann in einem Gericht ein entleybte oder sonst Todte Person gefunden worden / oder das ihm ein Mensch selbs den Todt gethon / das man dem Gericht dauon ein pfundt vnnnd ein pfenning geben müssen / darauff die Gericht schuldig gewest sein / denselben Todten Cörper (wie sich gebürt) zubesichtigen vnd fürter zubestätten / oder nach gestalt des falls zu rechtfertigen / bey diser Ordnung solle es füran auch bestehen / dieweyl vns aber fürkommen / das etlich dergleichen Personen offtmalen etwo vil tag vnbegeben gelegen / Damit aber solcher verzug füran abgestellt werde / setzen wir dise weytere ordnung / nämlich wann dergleichen abgeleybte Person in einem Gericht außer des Dachtrápffs gefunden wirdt / so sollen die nechst gesessnen vnderthonen / denen solcher fahl am ersten offenbar wirdt / solches dem Gericht von stundan zu wissen machen / wo aber ein solche Person vnder der Landleüt Dachtrápff gefunden wirdt / solle der Grundherr oder sein Amptman solchen fahl dem Gericht auch dermassen anzeigen / darauff soll das Gericht den Todten Cörper von stundan mit aller notturrst besichten / vnd nach solcher besichtigung die Todt Person / so dieselb durch ein entleybung vmbkommen / zur Erden bestätten lassen / darfür soll dem Gericht durch des entleybten freundschaft (so ferz sie des vermüglich) ein pfund vnd ein pfenning ges

Artickel des Ersten theils der

ben werden / wo aber die freundschaft vnuermöglich / oder das einer durch vbereylung natürlichen Todts abgehen / oder sonst ein unbekandte Person die ertruncken oder sonst vmbkommen wär / befunden wurde / dauon soll man zugeben nichts schuldig sein / wo im aber einer selbs den Todt thut / soll das Gericht dieselb Person / wie von alter herkommen / mit dem Prandt vertilgen / so sie des auß aygnem Güt vermöglich / ein pfundt vnnnd ein pfenning bezahlt werden / wo sie aber zu solcher Gab vnuermöglich wären / alßdann soll das Gericht solche vertilgung / ex officio auff sein aygnen kosten zu thun schuldig sein / vnnnd wo ferz ein Person durch vbereylung natürlichen Todts / (wie obstehet) ableybet / vnnnd aber das Gericht aufffürkomiend anzeygen mit handlung / als ob vernunnen hinlässig vñ vber den dritten tag damit verziehen wurde / so mag als dan der Grundtherz sein Amptman / oder die beygesessnen nachperschafft / solchen Todten Cörper selbst zur bßtattung bringen lassen.

CXIII.

Hernach werden vermerckt etlich entleybung in gmain / die auch entschuldigung auff in tragen mügen.

Item es sein sonst ander mehr entleybung / die etwo auß vnsträfflichen vrsachen beschehen / so dieselben vrsachen rechtmässig vnnnd ordenlich gebraucht werden / als wo yemandt einen vmb vnzüchtiger verpottner werck willen / so Er mit eines Eheweyb oder Tochter übet / erschlecht / wie vor dauon gesetzt ist.

Item so einer zu Rettung eines andern Leyb / Leben oder Güt yemand erschlecht.

Item so Leüt die vnsinnig vnnnd irer sinn beraubt / yemande Töden.

Item so yemandt einem von Ampts wegen zusahen gebürt / vnd derselb vnzimlichen fräüendlichen vnd sorglichen widerstand thut / vnd solcher widerseßig darob entleybt wurde.

Item so yemand einen bey nächtlicher weyl gefährlicher weyl in seinem Haus findet / vnd denselben erschlecht.

Diemeyl

Diueyl solch obgemelt vnd dergleichen fällt vil vnderschied haben/ wann die entschuldigung oder kein entschuldigung/ auff jnen tragen/ welches alles zubegreifen vnd zuerklären weitläuffig/ deshalb so diser sache eine fürkumpt/ soll bey den recht verstendigen vnd andern Enden/ Raths gebraucht vnnnd mit aygen vnuerünstig Regel oder gewohnhait/ dem rechten entgegen fürgenumen werden/ als ye zu zeyten bißher an peindlichen Gerichten beschehen/ das die Vrthailer der vnderschied der sachen nit warnemen oder bewegen/ darauff vil malen irung vnd vnrechtmessigs Gericht erfolgt/ vnd sie darinn Blüt schuldig werden.

Diueyl auch vilmals beschicht/ das Richter vnd Vrthailer die Mißthätter begünstigen/ das Recht jnen zu güt verlengen/ vnd wissentlich Vbelthätter/ dardurch ledig machen wollen/ villeicht durch etlicher ainseltigen vermanen/ als ob sie mit solcher Thätter erledigung ein güt werck begiengen/ darinn sie sich aber jren vnnnd schwärlich damit verschulden/ Demnach wollen wir/ das solches dermassen füran nit geübt/ sonder in allen fällen dem Rechten/ vnd diser vnser Ordnung gmäß Gericht/ vnd ob yemandts verstandtnuß darinn zu wenig/ dann bey den Recht verstendigen vnnnd andern Enden/ wie hernach zu Bschluß des anders thails oder tractats gemelt wirdt/ Raths gepflegt werde.

CXV.

Wie die Ursachen so zu entschuldigung
bekändlicher that fürgeben wer-
de/ zulässig oder vnzu-
lässig sein.

Dem so yemand auff bekändliche that versach fürwendt/ damit Er vermaint sich vor peinlicher Straff zuentschuldigen/ vnd sich erpeüt dieselben gnügsamlich zubeweysen/ so sollen dieselben fürgewendten Artickel verzeichnet werden.

Vnnnd so das Gericht mit gehalten Rath/ der verständigen/ dieselben weys Artickel dafür erkennt/ wo die bewisen wurden/ das sie die erkennt that vor peindlicher straff entschuldigen möchten/ so soll der Thätter zu seiner erpottnen weysung/ auch wes der Klager dawider dienstlichs wissen wolt/ zugelassen werden.

So aber

Artickel des Ersten thails der

So aber die obbemelten weys Artickel / durch den Richter mit gehabten Rath der verständigen / für gnügsame beweyßung zuerledigung der peindlichen Straff dienstlich / nit befunden / sonder aberkennt wurden / so ist der Thätter der angemasssten beweyßung nit zulässig / sonder soll gegen ime auff sein bekandtnuß vnnnd offnbaren That / recht gehandelt vnd verfahren werden.

CXVI.

Von außführung beschuldigter Vbelthat / ehe der beklagt in fänck- nuß kumpt.

Item so sich einer / ehe Er in die fäncknuß kumpt / beschuldig-
te Vbelthat außzuführen erpeüt / das soll im gestat werden /
vnd Er sol solches thun vor dem Gericht / in welchem die that
begangen worden / vnnnd soll in disen außführungen bayden thailen
nottursstig fürbringen / erkund vnd kundschaft (wie sich in Recht
gebürt) zugelassen / auch der Thätter zum Rechten für vn-
rechtem Gwaldt / vnd nit weytter von vns oder
vnser A : G : Regierung ver-
glait werden.



Hernach

Hernach volgen etlich Artickel vom Diebstal.

CXVII.

Vom aller geringsten heimlichen Diebstal.

Dem so einer Erstlichen gestollen hat / vnder fünff gulden werdt / vnnnd der Dieb mit solchem Diebstal / ehe Er damit in gwar sam kumpt / mit beschryen berüchtigt oder betreten wurde / auch zum Diebstal mit gestigen oder gebrochen het / ist ein heimlicher vnnnd geringer Diebstal / vnd wann solcher Diebstal nachmals erfahren wurd / vnd der Dieb / mit oder on Diebstal einkumpt / so soll in der Richter darzu halten / so es anderst der Dieb vermüglich / dem beschedigten den Diebstal zwifach zu bezalen / wo aber der Dieb kein solche Gelt büß vermag / soll Er mit dem Kercker etlich zeit lang gestrafft werden / vnd so der Dieb mit mehr vermag oder zu wegen bringen kan / so soll Er doch zum wenigisten dem beschedigten den Diebstal widergeben / vnd ainfach werdt bezalen oder vergleichen / vnd so der beschedigt mit derselben ainfachen vergleichung / des Diebstals / aber mit der vbermaß nit / der Obrigkeit Gelt Büß vorgehen / doch soll der Dieb im auflassen sein ärgung / so Er in der fänccknuss gemacht hat / auch zu bezalen schuldig sein / auch dem Gerichtsdiener (ob Er es hat) sein gewöndliche gebür / entrichten vnd zu dem allem / nach bester form ein Vrsecht geben.

CXVIII.

Vom ersten öffentlichen Diebstal / damit einer beschryen ist.

Dem so aber der Dieb mit gemelten ersten Diebstal / der vnder fünff gulden werth ist / ehe vñ er an sein gwar sam kumpt / betreten oder beschryen wurde / vnd doch zum Diebstal nit gebrochen oder gestigen het / ist ein offner Diebstal / vnnnd schwärer als der ober / darumb soll der Dieb an Pranger gestellt / mit Rütten aufgestrichen / vnnnd das Land verpotten / vnnnd vor allen dingen dem be-

Artickel des Ersten thails der

dem beschedigten den Diebstal oder der werth darfür (so es in des Diebs vermögen ist) widerumb werden / vnd soll zu dem allen inn der besten form Ewige Vrslecht thün / wär aber der Dieb ein solche Person / darbey sich besserung zunerhoffen / mag ine das Gericht mit vorwissen vnserer Landtsobrigkait / Burgerlich vnd also straffen / das Er dem beschedigten den Diebstal vierfeltig bezalen / vnd soll sonst allenthalben gehalten werden / als oben im nägsten Artickel / vom haimlichen Diebstal gesetzt ist.

CXIX.

Vom ersten gefährlichen Diebstal durch einsteigen oder brechen / ist noch schwärer.

Item so aber ein Dieb in vorgemelten Stelen / yemands bey Tag oder nacht in sein behaussung / oder behaltung bricht oder steigt / oder mit waffen damit Er yemand der im widerstand thün wolt / verlegen möcht / zum Stelen eingehet / solches sey der erst oder mehr Diebstal / auch der Diebstal groß oder klain / darob oder darnach berüchtigt oder betreten / diser ist ein gecliffner gefährlicher Diebstal / so ist in dem Diebstal der mit waffen geschicht / einer vergwältigung vnd verletzung zubesorgen / darumb in disem sahl / der Mann mit dem Strang / vnd das Weyb mit dem wasser / oder sonst nach gelegenhait der Personen / vnd ermessung des Gerichts in anderweg / mit aufstechung der augen oder abhawung einer hand / oder andern dergleichen schwären Leybstraff gestrafft werden sollen.

CXX.

Vom ersten Diebstal / fünff Gulden den werth oder darüber.

Item so aber der Erst Diebstal groß vnd fünff Gulden oder darüber werth wär / vnd der vmbstand so den Diebstal / wie oben daon gemelt ist / beschwärlicher machen / kainer darbey erfunden wirt / aber dennoch angesehen / die größ des Diebstals / so hat es mehrer Straff / dann ein Diebstal / der geringer ist / vnnd in solchen fällen soll angesehen werden / der werth des Diebstals / auch ob der Dieb berüchtigt oder betreten sey / vnd man soll weytter ermessen / den stand vnnd das wesen der Person so gestolen hat / vnd

vnd wie schädlich dem beschädigten der Diebstal sein mag / vnd die straff darnach am Leyb oder Leben vrthailen / vnnnd diemweyl aber sollich ermessung inn recht verstendiger Leüt vernunfft stehet / so wollen wir das in sollichem yetzt gemelten fahl / so offft sich der also begibt / die Richter vnd vrthailer bey den recht verständigen / vnd an orten vnd Enden / wie hernach gemelt wirt Raths pflegen / mit entdeckung der vmbständ / vnd nach erfunden Rath jr Vrtl geben / wo aber der Dieb zu solchem Diebstal gestigen / gebrochen oder mit waffen als vorstehet gestolen / so hett Er damit (wie obgemelt) das Leben verwürckt.

CXXI.

Vom Diebstal zum ander mal.

Item so yemand zum andermal / doch außserhalb einsteygens oder brechens / als obstehet gestollen hat / vnd sich solche bayde Diebstal / auff Gründtliche erfahrung der warheit erfunden / auch dieselben zwen Diebstal fünff gulden oder darüber nit werth sein / so beschwärt der erst Diebstal den andern / darumb mag derselbig Dieb an Pranger gestelt vnnnd das Land verpotten / oder inn denselben zirck oder ort / darinn Er verwürckt hat / ewigklich zu bleiben verstrickt werden / nach gefallen des Richters / auch nach der besten form ewige Vrschlecht thun / wo aber solliche zwen Diebstal fünff gulden oder darüber treffen / so soll es mit erfahrung aller vmbständ / als im nechsten obern Artickel stehet / gehalten werden.

CXXII.

Vom Stelen zum drittenmal.

Item wurd aber yemand betretten / der zum dritttenmal gestohlen hat / vnd solcher drysfacher Diebstal mit güten Grundt / als vor von erfahrung der warhait gesetzt ist / erfunden wurde / das ist ein mehrer verleümbder Dieb / vnnnd auch einem vergwaltiger gleich zuachten / vnd sol darumb nämlich der Mañ mit dem strang / vnnnd das Weyb mit dem wasser / vom Leben zum Tode gestrafft werden.

CXXIII.

Wo mehr dann einerlay beschwörung bey dem Diebstal gefunden wirt.

Item

Artickel des Ersten thails der

Item wo bey einem Diebstal/ mehr als einerley beschwörung
so in den vorgesetzten Artickeln vnder schidlich gemeldt sein/
erfunden wurden / ist die Straff nach der maisten beschwö-
rung/ des Diebstals zu erkennen.

CXXIIII.

Von Jungen Dieben.

Item so der Dieb oder Diebin / jres alters vnder vierzehen
Jaren wären / die sollen vmb Diebstal on sonder vrsach vom
Leben zum Todt nicht gericht / sonder der obgemelten Leyb-
straff gemäß/ mit sampt ewiger vrsacht/ gestrafft werden/ wo aber
der Dieb nahendt bey vierzehen Jaren Alt wär / vnd der Diebstal
groß oder obbeschriben beschwörtlich vmbständ/ so gefährlich dar-
bey gefunden wurden / also das die boßhait das Alter erfüllen vnd
erstatten möcht / so sollen Richter vnd Orthailler deshalben auch
Kaths pflegen / wie ein solcher junger Dieb am Güt / Leyb oder
Leben zu straffen sey.

CXXV.

So einer etwas Haimblich nimpt
von Güttern/ der Er ein näg-
ster Erb ist.

Item so einer auß leichtfertigkeit oder vnuerstand / etwas
Haimblichs von Güttern/ der Er sonst ein nägster Erb ist/
entwendet / oder so sich dergleichen zwischen Mann vnd
Weyb begab / vnd ein thail den andern derhalb anklagen wurde/
darinn solle mit erdenckung aller vmbständ / wie im Beschluß her-
nach steht/ Kaths gepflegt/ auch erfahren werden/ was in solchen
fällen das Gmain Recht sey/ vnd sollen sich Richter vñ Orthailler
demselben gmäß haltē/ doch sol die Obrigkeit oder Richter/ in disen
fällen von Ampts wegen/ nichts zu laden noch zu straffen haben.

CXXVI.

Stelen in rechter Hungers noth.

Item

Item so yemand durch recht hungers not/ die Er/ sein Weyb oder Kinder leyden / etwas von essenden dingen zustelen verursacht wurde/ vnd dann derselb Diebstal dapffer groß vnnnd bewußt wäre/ solten abermals Richter vnd vrthailer als obstehet Raths pflegen/ vnnnd ob derselben Dieb einer der Strafferlassen wurde/ so soll im doch der Klager / vmb die Klag destalb gethon nichts schuldig sein.

CXXVII.

**Von Früchten auff dem Feld/wie
vnnnd wann die für Diebstal
zuachten sein.**

Item wer bey nächtlicher weyl yemand sein Frucht oder auff dem Feld sein nuzung wie das alles namen hat / haimlichen vnd gefährlicher weis nimpt/ vñ die hinweck tregt oder fñrt/ das ist auch ein Diebstal/ vnd wie ander Diebstal vor gemelter maß zustraffen/ desgleichen wann einer bey tag yemands an berñrten seinen Früchten/ die Er haimlich namb vnd hinweck trñg/ grossen mercklichen schaden thett/ ist auch wie obstehet/ als ein Diebstal zustraffen/ wo aber yemand bey tag essende Frucht namb/ vnd damit durch wegg tragen derselben/ nit grossen gefährlichen schaden thet/ der ist nach gelegenhait der Person vnd der sachen Burgerlich zustraffen / wie an dem selben Ende da der schaden beschicht / durch gewonhait herkommen ist.

CXXVIII.

Von Holzstelen/oder verpottner weys abhawen.

Item so yemand einem andern sein gehawen holz / haimlich hinwegfñrt / das ist einem Diebstal gleich nach gestalt der sach zustraffen/welcher aber in eines andern holz verpottner oder vnbilllicher weys hawt / der soll nach gelegenhait darumb gestrafft werden / doch wo einer zu vngewñndlicher oder verpottner zeyt / als bey der nacht oder an den feyrtagen einem andern sein holz / gefährlicher vnnnd Dieblicher weys abhawt / der ist nach Rath herter zustraffen.

Artickel des Ersten theils der

CXXIX.

Straff der Visch Dieb.

Item welcher auß Weyrn/ Teüchten oder behaltnussen Visch stilt/ ist auch einem Diebstal gleich zustraffen / so aber einer auß einem fließenden vneingefangnen wasser/ das einem andern zu gehörig gefährlicher vnd zulässiger weiß Vischet/ gegen demselben soll es mit der Straff gehalten / wie es in solchen fällen in vnserm Fürstenthumb Steyer gewonheit ist / doch wo der dem sollich Vischwasser gehört / mit der Straff saumig / soll solcher durch das Landgericht wie sich gebürt/ gestrafft werden.

CXXX.

Straff der ihenen/ so mit vertrau- ter oder hinder legter Saab / vnge- trewlich handeln.

Item welcher mit eines andern Gütter / die ime inn güttem glauben zubehalten vnd verwaren gegeben sein/ williger vnd gefährlicher weiß dem Glaubiger zu schaden handelt / solch misserthat ist einem Diebstal gleich zustraffen.

CXXXI.

Diebstal Geweichter ding.

Item so einer Monstranzen stilt / da das heylig Sacrament des Altars inn ist/ soll mit dem Feür vom Leben zum Todt gestrafft werden / Stilt aber einer sonst Gulden oder Silbren gweicht gefäß/ mit oder on Heylthumb/ oder aber Kelch oder Patheennen/ vmb sollich Diebstal all/ sie sein geschehen an Geweichten oder vngeweichten orten/ auch so einer vmb Stelens willen/ in ein gweichte Kirchen/ oder Sacramenthaus/ oder Sacristey bricht/ oder mit gefährlichen zeügen auffsperrt / die sein all nach gelegenheit der sach vnd Rath der recht verständigen zustraffen.

Item so einer Stöck/ darein man das heylig Allmüßen samlet/ auffspricht/ sperit/ oder durch was weg Er gefährlich darauf stilt/ oder solches mit etlichen wercken zuthun vnderstehet / der ist auch am Leib oder leben zustraffen/ nach Rath der Recht verständigen.

Item

Item so yemandt bey tag von geringen geweichten dingen/ außserhalb der vorgemelten tapffern stuck auß einer Kirchen stilt/ als wax/ leuchter/ Altartücher/ darzu doch der Dieb nit stig/ prächt/ oder mit gefährlichen Zeugen auffsperrt / oder so yemandt/ welche Güter die in ein Kirchen geslehent wären stilt / doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristey nit gebrochen / oder die gefährlich auffgesperrt hette / dise Diebstal alle dauon in disen Artickeln gemelt ist/ die Straff gegen dem Thätter mit allen vmbständen/ vnd vnder schiden fürzunehmen vnnnd zuhalten / wie hienor von Weltlichen Diebstalen klärlich gesetzt ist / doch soll in solchen Kirchen/ Diebstalen vnnnd Kirchen Rauben / weniger dann in Weltlichen Diebstalen/ barmherzigkait beweist werden.

Item es sollen auch die Diebstal / so an Geweichten dingen vnd stetten begangen / die Hungers noth/ auch Jugent vnd vnuerstand halben der Personen beschehen / wo der eins mit grundt angezeygt wurde/ auch angesehen/ vnd wie von Weltlichen Diebstalen deshalben gesetzt/ darinn gehandelt werden.

CXXXII.

Von Straff oder versorgung der Personen/ von denen man vbel vnd misse- that warten muß.

Item so einer vrslecht fräuenlich oder fürsetzlich verprochen/ sachen halben/ darumben Er das Leben nit verwürckt hat.

Item wo einer vber vorgemelte nachgelassne missethat mit worten oder schrifften/ vnd andern dergleichen vbel zuthun/ doch sonst ohn weytter beschwärtlich vmbständ droet / vnd aber damit nit souil verprochen het / das ihm darumb das Leben wie hernach im negsten Artickel geschriben / genomen werden möchte / vnd auß yetzt gemelten oder andern gnügsamen vrsachen einer solchen Person/ nit zuuertrawen oder zuglauben wer / das sie die Leüt gwaltsamer Thätlichen beschedigung vnd vbel vertrug / vnd bey recht vnd billigkeit bleiben ließ / vnd sich solches zu Recht gnüg erfunde/ vnnnd dann dieselb Person deshalb / kein nottürfftige Caution gewisheit oder versicherung thun künde / solchen künfftigen besorgen vbel zu fürkommen/ soll dieselb vnglaubhafft Person/ in Säck-
nuß als lang biß die vor solch vnrechtlich Thätlich handlung/ nach

Artikel des Ersten thails der

erkenntnuß desselben Gerichts / gnügſame Caution vnd ſicherung
thut / durch das peindlich Gericht Rechtlich erkennt werden / ye-
doch ſoll ſolch Straff nicht leichtfertig / oder ohne merckliche ver-
dächtlichkeit künfftigs vbelſ als obſtehet / ſonder mit Rath oder
Rechtuerſtändigen beſchehen / vnd ſoll ſolcher Gefangen / in dem
Gericht darinn Er alſo vberwunden wirt / enthalten werden / vnd
wo Er ſich von ſeinen ſelbſt Güttern / in ſolcher gefäncknuß zuent-
halten nicht vermöcht / ſo ſolle durch den der ine anlagt / zu ſeiner
behaltung dem Gerichtsdiener ſein gebürlich wartgelt / nach er-
meſſung des Richters gegeben werden / vnd Er der anklager der-
halb zimlich beyſtand thun / wo nun der Klager ſolchen koſten auch
nicht vermöcht / ſoll die Obrigkeit denſelben koſten tragen / So
aber der gemelt gefangen / in denſelben oder andern Gerichten an
ſeinen Güttern als vil het / dauon obgemelte ſein enthaltung vnnnd
verwahrung / gar oder zum Theil beſchehen kundt / die ſollen zu
derſelben vnderhaltung / ohne der Obrigkeit ver hinderung ge-
braucht werden.

CXXXIII.

Straff vnderſtandner miſſethat / auß ſcheindlichen wercken.

Item ſo ſich yemand einer miſſethat / mit vnehrlichen ſcheind-
lichen wercken / die zu volbringung derſelbē miſſethat / dienſt-
lich ſein mögen vnderſtehet / vnd doch an volbringung derſel-
ben miſſethat / durch ander mittel wider ſeinen willen verhindert
wurde / ſollicher böſer will / (darauß die thaten als obſtehet) vol-
gen mögen / iſt peindlich zuſtraffen / doch in einem ſahl hertter dann
in dem andern / angeſehen gelegenheit vnnnd gſtalt der ſachen / da-
rumben ſollen ſolcher Straff halben / wie die am Leyb oder Leben
zuthon ſein / Richter vnd vrthailer Raths pflegen.

CXXXIIII.

Von Straff deren ſo fürderung / hilff vnd beyſtand / den miſſthät- tern beweyſen.

Item ſo yemandt einen miſſethätter / zu übung oder volbrin-
gung einer miſſethat / wiſſentlicher vñ gefärlicher weiſ einicher-
lay hilff /

lay hilff/beystand oder fürderung / wie das alles namen hat / thut
oder beweist/ist peindlich zustraffen/aber in einem fahl anders/als
in dem andern als vorsteht/darinn dann yederzeyt/wie die Straff
am Leyb oder Leben fürzunemen/Raths gepflegt soll werden.

CXXXV.

So ein Hütter der peindlichen
Gefäncknuß/einem Gefangen
aufhilfft.

Dem so ein Hütter / den Malefiz Personen/ inn peindlichen
Gefäncknußen zuuerwaren beuolhen sein / einem derselben
der peindliche Straff verwirckt fürsezlich/von genieße oder
anderer vrsach wegen aufhulff/ der hat die Straff des aufgeholf-
ten Vbelthäters verwirckt/ wo aber der Gefangen auß desselben
Hütters vnfleiß der gefäncknuß geledigt wurde/ solcher vnfleiß ist
nach gestalt des fahls/vnd nach Rath zustraffen.

CXXXVI.

Gemain vnderricht der Gerichtschrey-
ber/ wie sie sich in beschreibung/ oder
Gerichts handel hal-
ten sollen.

Dem es soll ein yeder Gerichts schreyber/ in peinlichen sachen
bey seiner pflicht alle handlung / so sich in peindlichen sachen
in klag vnd antwort/ desgleichen in peindlicher frag begeben/
vnnnd sonst allenthalben wie sich die fahl zutragen vnnnd fürfallen/
auch nach gestalt derselben/ (wie vor stehet) darinn mit ordnung
procedirt wirt/es sey mit beweyßung/ Kundtschafft/erkunden/er-
fahrung / erfindung vnd in gemain sonst all notturfftig fahl lauter
ordenlich vnnnd vnderchiedlich beschreyben/ auch was der beklagt
zu der klag für antwort gibt / so Er vor peindlicher frag derhalb
besprochen wirt/vnnnd soll allweg Jar/tag vnnnd stund/ darauff ein
yede handlung beschicht / auch wer yedesmals darbey gewest sey/
in sein beschreyben gemelt werden/vnd Er Schreyber soll sich/das
Er solliches selbs gehört vnnnd beschriben hab / mit seinem Tauff
vnd zunamb selbst auch vndereschreyben / damit auff sollich form-
lich Gründliche beschreybung / best statlicher vnnnd sicherer geur-
thailt/

Artickel des Ersten thails der

thailt / oder wo es noth thün wurde / darauf der sahl desto gewisser berathschlagt werden möcht / in solchem allem soll ein Gerichtschreiber sein müglichen fleiß thün / vnnnd sonderlich kein Parthey / mit dem Schreibgelt / vnzimlich beschwären / alles bey seiner pflicht / wie vorstehet.

CXXXVII.

Erklärung bey wem / vnd an welchen orten / Rath gesucht soll werden.

SIND nach dem vilfeltig hievor / inn diser vnser Ordnung der Peindlichen Gericht / von Rath suchen gemelt wirt / so sollen allwegen die Gericht / in iren peindlichen Processen / Gerichtsübungen vnd Vrteln / darinn jnen zweyffel zuviel / vnd in den fällen die vber iren verstand geraichen / Nämlich die von Adel / so Gericht vnd in peindlichen sachen zuhandlen Gwalt haben / desgleichen die so von Purgfrids freyheit wegen / vnd alltem herkommen / die Vbelthätter zu fäncknissen haben / bey vnserm Landts-hauptman Vizdomb in Steyer / vnd andern Rechts verständigen / Rath suchen.

Vnd nach dem in vnser Statt zu Grätz / als der Hauptstat im Land gewöndlich vnser Landshauptleüt / verweser vñ Vizdomb / jr wesentliche wonung halten / so mögen sie in denen fällen / darinnen sie vmb Rath ersucht werden / yeder zeyt so sie es für notturtfftig ansehen / vorgehend vnserer Burgermaister / Richter vnd Rath daselbs / in welcher mittel sich für ander Stätt / verständiger Personen zuuersehen sein / mit anzeigung der fürgefallnen fäll / vnd derselben vmbstand Rath vnnnd vnderricht erfordern / die jnen auch darinnen zugehorsamen / schuldig sein sollen.

Vnd dieweyl in allen zweyfflichen fällen / nit allein dem Richter vnd Vrtthailern / sondern auch den höhern Obrigkeit / so inn peindlichen sachen zuhandlen haben / Raths zugebrauchen gebürt / solle solches außser der Partheyen kosten beschehen / Es begab sich dann / das ein peindlicher Anklager den Richter ersucht / in seinen peindlichen handlungen vnnnd übungen / der Rechtuerständigen Rath zusuchen / das soll auff desselben begerenden thails kosten volgen / wo auch des beklagten Herrschafft / Freund oder beystand / im dem Gefangnen zu gütttem / dergleichen Rathsuchung bey dem Richter

Richter begerten / so soll er auff des Gefangnen freundschaft oder Beyständers Kosten / inen damit willfahren / wo aber desselben Gefangnen freundschaft / yetzt gemelten Kosten auß Armüt nicht vermöcht / so soll Er auff der Obrigkeit Kosten / solchen Rath zuerlernen schuldig sein / doch so ferz derselbig Richter nit vermerckt / das die Rathsuchung gefährlicher weiß / zu verzug der sachen vnd dergleichen beschehe / deshalben dann des Gefangnen freundschaft vnd Beyständers der Nyd fürgeführt aufzulegen ist / vnd in dem allem / soll kein fleiß vnderlassen werden / wie dann in solchen hohen sachen die notturstt erfordert / sonst wurde yemand hierinnen die vnwissenheit nit entschuldigen mögen.

CXXXVIII.

Hernach volgen etlich Thatten / die für
lautter Melefizisch verstanden / vnd nach
gestalt derselben / an dem Güt /
Leyb / oder mit dem Todt
gestrafft sollen
werden.

Erstlich / wer die Göttlich Allmechtigkeit / oder vnser erlösung / die wir durch Jesum Christum haben / öffentlich vnnnd fürsezlich / mit Worten oder Wercken / wie das beschehen kan / lästert.

Item wer inn Röm : Kay : oder vnser Mayestat / auch seines Landsfürsten / vnd derselben nachgesetzten Regierung sterben / mit Gifft / verrätherey / eygner that / Pindtnuß / vnnnd in ander weg / so man Crimen Læsæ Matis nemmt / was verhandelt / oder zuthun fürnemb.

Item wer seinen Herrn in den Todt vbergibt / oder ime heimlich oder öffentlich / wider gethonen Nydspflicht / schädlich vntrew thut.

Item wer wider sein Herrschafft / Obrigkeit vnnnd Landsfrieden / Verrätherey übt oder treibt.

Item wer einen Menschen / vom Leben zum Todt bringt / oder sonst Todtschleg thut.

Item

Artickel des Ersten theils der

Item wer an Vatter vnnnd Mütter/ mit schädlichen schlegel/ fräuenlich hand anlegt.

Item wer vnser als Herrn vnnnd Landtsfürsten / oder vnser nachgesetzten Obrikeit glait oder gepotten Friden / fräuenlich bricht/ doch vnwissenhait hierinnen aufgeschloss.

Item wer dröelich aufschreibt oder yemandts befehlt / auch die Innwohner des Landts schätzt oder zwingt.

Item wer haimlich oder öffentlich Mördt / oder müttwillig-lich brennt.

Item wer mit gift oder anderer gestalt / ein Menschen haim-lichen vom Leben zum Tod bringt/ oder Kinder verthön hette.

Item wer Brieff oder Münz/ Gold oder Silber felscht/ oder geringer macht/ vnd der wissentlich für Gold vnnnd Silber/ ander Conterfet methal / dergleichen wer falsch Edelgstein/ für güt vnd gerecht wissentlich verkaufft oder hingibt/ oder wer vnser als Herren vnnnd Landtsfürsten/ oder ander Münz saigret/ vnd dieselb in dem Land auffkaufft/ vnnnd von Gwins wegen darauf fñrt / oder inn ainich weg wider die Ordnung/ vnnnd Gsetz der Münz halben handelt.

Item wer wider die natur/ als mit einem Viech oder Manns- bild/ verpottne schandwerck yebt.

Item welcher Frawen oder Jungkfrauen/ wider jren willen zu vnzümlicher vnkeuschhait zunöthen vnderstehen / oder die werck bezwinglich volbringen / das die Fraw oder Jungkfraw / auff die geschicht klagen wurd / oder so ein Fraw oder Mannsperson / of- fentlich vnnnd vnuerfchambdt die Ehe bricht.

Item welcher in dem Ersten vnnnd andern Grad / seiner Blüt Sippschaft verpotten vnkeüschhait treybt.

Item wer falsch Ayd schwört/ vnd falsche Zengnuß gibt.

Item wer Zauberey treibt.

Item ein yedlicher Diebstal / der mit Recht peindlich / mag gestrafft werden/ Dergleichen wer Rauberey treibt.

Item

Item wer in Gweicht Kirchen heimlich bricht/ oder auff einen geweychtē Kirchhof fräuenlich Kumort/ ficht/ oder derselben eins mit Blütnergiessen entehrt/ soll wie Recht gestrafft werden.

Item wer aim sein Weyb oder Kinder/ oder sein vngenogten Brüder/ Schwester oder Pflegkinder/ haimlich oder offentlich wider seinen willen/ beraubt oder entfür.

Item wer im selbs den Todt thüt/ angeschlossen die vnbesinnheit vnd Krancckheit/ darauff solcher fahl folgen möcht.

Vnnd sonst all Malefizisch handel vnnd thatten/ so peindlich vnd den obgeschribnen gleich sein/ vnnd doch hie nit bedacht noch gemelt/ vnd für Landgerichts handel/ billich vnnd Rechtmässig/ verstanden werden mögen.

Doch sollen solch oberzelt vnd ander Landgerichts/ vnd Malefizisch handlungen nit gestrafft werden/ sie haben sich dann zu dem beschuldigten/ erstlich warhafft vnd glaublich erfunden.

Vnd alsdann/ soll nach gestalt vnd Größ eines yeden verprechers/ die erkantnuß vnnd volziehung derselben/ nach aufweysung der Recht/ vnd sonderlich inhalt diser vnser Ordnung beschehen/ darinnen aber fürnemlich des Thätters will/ vnnd fürnemmen neben der That/ vnd was weytter für vbel darauff erfolgt/ zum höchsten zuerwegen ist.



Artickel des Andern thails der
Das Ainder Thail
oder Tractat.



AS ander thail erklärt die ordnung / wie man das Malefiz Recht / vnnnd Peindlich Halsgericht besitzen / Procediren / auch dem Rechten gemäß / die Vrteln formieren soll / mit sampt etlichen darzu notturfstigen anhangen.

I.

Von besitzung des Malefiz Rechten.

DAS der Panrichter zu besitzung der Malefiz Rechten / müg erfordert werden.

Item nach dem vnser Landleüt / so von vns Landgericht haben / auß vil zufällen solchen Rechten selbs nit obligen oder warten können / damit aber die Straff des vbelß nit auffgezogen / sonder gefürdert werden / soll demnach einem yeden Landgerichts Herrn hiemit zugelassen sein / wo Er aygner Person sollich Recht nit handeln wolt / das Er dann vnsern geordneten Panrichter im Land / darinnen zu besitzung des peindlichen Rechten / auch yebung der peindlichen frag / yederzeyt an vnsern Vigdomb erfordern / vnd darzu gebrauchen mög.

II.

Was der Panrichter in peindlichen sätzen zuhandlen hat / sampt seinen zugeordneten Personen.

Item so gedachter vnser Panrichter / von yemand zu peindlicher frag erfordert wirdt / soll Er darinnen innhalt diser vnserer Ordnung / wie vor dauon gesetzt ist / handeln / vnnnd wo jme ein Malefizische Person / zu rechtfertigen fürgestellt wirdt / soll der

soll der Landgerichts HErr / dem Panrichter etlich verständig ansehenlich Personen / deren vnder sibem mit sein sollen zuordnen / mit denen bemelter Panrichter auff die Indicia / ob die zu peinlicher Frag gnüg / oder wo sich der Thätter der inzichten Purgiren / vnnnd derhalben Kundtschafften laisten wolte / auch inn andern sachen / die dem allen anhengig sein / oder auff sein des Thätters aygne Bekandtnuß / mit verschlossener Thür die sachen trewlichen erwegen / Rathschlagen / vnnnd so die That lautter gemacht oder bekennt ist / dann darüber inñhalt diser vnserer Ordnung was recht ist erkennen / vnd nachmal sollich Vrtl sampt seinen Beysigern / vnder dem Himel / oder andern gewöndlichen orten offentlich Publiciern / vnd was also geurtlt wirdt / soll volzogen werden.

III.

Panrichter soll in zweifflichen
fällen Rath suchen.

Wo aber die fürkommen handlung tuncckel vnd zweifflich fürsielen / vnd der Panrichter sampt seinen Beysigern / sich keiner gleichen Vrtl vergleichen kundten / So soll gemelter Panrichter / die erkandtnuß auff einen andern tag anstellen / vnnnd mitler zeit den fahl sampt allen vmbständen / vnd wie all handlung fürkommen / vnserm Landshauptman vnd Vizdomb Schrifftlich erinnern / ires auch anderer Recht verständigigen Raths pflegen / vñ nachmalen auff den angestellten tag das Recht widerumb besizen / vnd ergehen lassen / was recht ist.

Vnd damit gedachter vnser Panrichter / sein Ampt desto statlicher volfüren müge / wollen wir ime ein tangliche Person zu einem Gerichtschreiber zuordnen / den Er in allen peindlichen vnnnd Gerichtlichen sachen / yeder zeyt wie sich gebürt gebrauchen mag / derselb Gerichtschreiber soll vns mit Ayd vnd pflicht verwohnt sein / das ihenig so seinem Ampt zustehet / Inñhalt diser vnser auffgerichtten Ordnung nach / trewlichen zuhandlen vñ zulaiten / wie ime das der form seiner Aydspflicht / hernach geschriben / lautter aufflegt.

IIII.

Gerichtschreibers Ayds
pflicht.

Artickel des Andern thails der

Ich schwör mit disem meinem auffgeregten Ayd / das ich soll vnd will in sachen das peindlich Gericht betreffend / fleissig auffmercken haben / Klag vnd antwort / anzaigung / argwan / verdacht oder beweyfung / auch des Gefangen Vrgicht vnd anders was gehandelt vnnnd mir beuolhen / auch des Durchleuchtigisten Fürsten vnnnd Herrn / Herrn Carlen Erzherzogen zu Osterreich vnnnd Herzogen zu Steyer / vnser gnedigisten Herrn / auffgericht peindlich Gerichts Ordnung in Steyer aufflegt vnd gebüren wil / Getrewlich nach meinem besten verstehen vnnnd vermügen auffschreyben / verwahren / vnnnd so es noth thut verlesen / vnnnd darinn kainerley gefahr noch vnflais gebrauchen / vnnnd sonderlich all Gerichts handlungen / souil mir innhalt obgemelter peindlichen ordnung zuuerrichten zustehen / getrewlich fördern / vnd souil mich berürt halten / als war mir Gott helff.

V.

Anklagers vnnnd zichtingers Aydspflicht.

Der Panrichter soll inn antretung eines yeden anklagers / vnnnd zichtingers dienste / auff disen form einen Leyblichen Ayd von jnen auffnehmen / Nämlich das sie jme Schwören sollen / das sie jren diensten trewlich vnd fleissig nachkommen / vnd dieselben verrichten wöllen.

VI.

Panrichters vnnnd seiner zugeor- denten Personen besoldungen betreffent.

Tem dieweyl wir als Herz vnnnd Landsfürst / vnsern Panrichter im Fürstenthumb Steyer / sampt seinen zugeordneten Personen / als Gericht schreiber / Anklager / vnnnd Zichtiger / selbs auß vnserm Kamergut zu vnderhalten bewilligt / wöllen wir / das sie sich an jren verordneten besoldungen benügen lassen / vnd in jren handlungen vnd ämptern / niemand zu weytter aufgab ansuchen noch beschwären / außgenommen was dem Gericht schreiber / von Actis vnd dergleichen Schrifft / darinn Er dann auch bey seiner pflicht niemand vber zimlichs dringen soll / gebüren.

Panrichters

Panrichters vnd seiner zugeordneten Malefiz Gerichts Personen/ Extra ordinari besoldungen oder Liffergelt/ wann sie von den Landtgerichts Inhabern vber Landt gebraucht werden.

Wann ein Gericht derselben Gerichts personen bedarff/ vnd sie von jnen erfordert werden/ So ist des Panrichters besoldung/ nach der Muer hinauffwärts so ferz der Gericht vnderwegen mehr sein als ains/ den ersten tag so er daselbst ankumpt/ 6. fl. 8. bis auff den letzten tag da er wegg zeucht/ Ist aber der Gericht nur ains/ so werden im die tag von haimat auß gerait/ vnd muß vnd soll sich von hauß auß vnd wider darein selbs verzeren/ Aber auff den Schlössern bey den Herrn vnd Landtleüthen ist erzerung frey/ Aber im Landt nach dem wasser hinab/ hat er einen tag Liffergelts 4. fl. 20. S.

Von einer jeden vrgicht/ so bey Stetten vnd Märckten muß Toppelt geschriben werden/ ist die Tax ein Taller.

Bey allen Malefiz Rechten nach der Execution derselben/ gibt man jme vnd seinen zugeordneten Gerichts personen ein Mahl.

Dem Anklager werden die tag gerait wie dem Panrichter/ vnd jeden tag es sey auff oder abwärts im Landt 4. fl. 8. Vnd für die Anflag es seyen der Thätter vil oder wenig/ ain gulden/ 1. fl. 10. S.

Wann aber ein milter Ortel gefelt/ als der Thätter nach scherpfse des Rechtens verschuldt het/ vnd der Anklager die vrsachen der begnadung auffürt vnd anzaigt/ hat Er dauon 4 fl. 20 S. Item wann er dem Freyman das glait aufrüßft/ hat Er dauon 2. fl. 8. vnd muß sich auch selbs verzeren.

Dem Freyman werden auch die tag wie dem Panrichter/ vnd für jeden 4 fl. 8. passiert.

Von jeder strengen frag ist sein Lhon.

Vom Prannt.

Vom Rad.

Vom Strang.

Vom Schwert.

4 fl. 8.

6 fl. 8.

6 fl. 8.

2 fl. 8.

2 fl. 8.

G

Wann

Artickel des andern theils der

Wann er aber den enthaupten selbst begrebt.	1 R.
Von der Rütten.	2 f s.
Von Ohren abschneiden.	2 f s.
Vom vierthailen.	1 R.
Die vierthail auff die Strassen zuhencken.	4 f s.
Vom Lebendig vergraben.	1 R. f s.
Vom Psal schlagen.	6 f s.
Vom Trencken.	6 f s.
Von Zangen reißen.	4 f s.
Vom Schlaipffen.	4 f s.

Wann er aber einen abhaut vnnnd hinweck thüt / der sich selbs endtleibt / mag man deswegen vmb seinen Ehon / mit ihme nach zimlichen dingen abkommen / So ist auch alles das / so Er bey ihm find sein.

Seinem Knecht werden auch die Täg wie ime / vnd für jeden 2 f s. passiert / vnd sollen sich baide selbs verzeren.

VIII.

An welchen orten die Malefiz Gericht / besessen sollen werden.

Item es sollen in Stetten / Märckten vnd auff dem Landt / die Malefiz Recht an den gewöndlichen orten / vnder offnem freyem Himmel / oder den Enden da es von Alter her besessen worden ist / Ersamlich besessen werden / Vnnnd soll sich menigklich dabey still vnd bscheidenlich halten / vnnnd bey straff Leibs vnnnd güts vor Auffrür / oder andern Thätlichen vnbesüßten handlungen endthalten.

IX.

Mit welchen / vnd wie vil Personen das Malefiz Recht besessen soll werden.

Item nachdem vns glaublich fürkompt / dz ein zeit her die Malefiz Recht söndlich etlicher ort mangel halb verständiger personen

sonen/vast liederlich vnd plos besessen vnd gehandelt werden/vnd wo nicht bessere einsehung als bis her darinnen fürgenomien wurde/möchte darauf dem Rechten vngemesne handlung / vnnnd den armen gefangen Leüthen vngleichs Gericht weiter zuerfolgen/ mit weniger zubesorgen sein / Damit aber in solchen sachen/ darein das Menschlich leben vnd blüt gericht verurteilt wirt/solchem Gericht als dem höchsten thail mit besserer Ordnung vnnnd einsehung geholffen/ vnd vngleichs vnd vnuerstendigs Gericht / auch die straff der vnschuldigen / welche sich oft durch vnuerstand der Beysitzer zütragen / auffss maist verhüt / vnd doch wo gnügsam versach vnnnd notdurfft vor augen/ das vbel gestrafft werde / Wöllen vnd setzen wir / das nun hinfüran in Stetten / Märckten / vnnnd auff dem Land/wann vnnnd an welchem ort das Malefiz Recht zubesitzen fürfelt/ dasselb mit den ansehenlichisten / teuglichisten vnd verstendigisten Personen/auffs maist man der / doch den vberflus zünermeiden/ darzü bekommen mag / Doch auffss wenigist vnder dreyzehnen Beysitzer nit besessen werden/vnd sollen Richter vnd Beysitzer diser vnser auffgerichteten Ordnung gmäß/auffs threulichist vnnnd fleissigist irem besten vnnnd höchsten verstand nach / wie sie das gegen Gott vnd für ihr Seel verantworten werden müssen/Orthailen vnd erkennen/vnd zum höchsten war nemmen / damit kein vnschuldigen jchtes vnrechts auffgelegt / noch auch der schuldig strafflos gehalten / sonder das gehandelt werde / das zu Straff des vbels/ vnd pflanzung des gütten Frids vnd Erbarkeit/ noth vnd dienstlich ist / Vnd wo jnen die säll zweiflich vnd zu hoch fürhielen/ dan darinn Rahts pflegen/ wie dann vorgemelt/vnd mehrmals anzeigt ist.

X.

Das ein Gericht dem andern mit tauglichen verständigen Personen/zu besetzung des Malefiz Rechten/willfahren soll.

Und damit in solcher besetzung des Malefiz Rechtens an der Anzahl verständiger Personen dest weniger abgang erschein/vnd der mangel darinn so vil müglich erstat werde/ So ordnen vnd setzen wir/ das hierinnen ein Gericht dem andern / mit züschickung

Artickel des andern theils der

schickung etlicher verständiger Personen / auff des andern Gerichts freundlich ersuchen / hülfflich vnnnd mitleidig sey / vnnnd fürnemlich / wann durch vnsern Pan Richter / in Stetten / Märckten / oder auff dem Landt / ein Malefiz Rechtstag bestimbt vnd angesetzt wirdt / Solle der Landgerichts Herr / oder der Richter derselben Statt oder Märckt / da das Malefiz Recht gehalten soll werden / andern Stetten vnd Gerichten / so demselben orth am negsten gesessen / Schreiben vnnnd Nachperlich ersuchen / vnnnd etlich dergleichen Personen / so vil zu besetzung eines statlichen Malefiz Gerichts / wie vor stehet / für gnügsam sein will / an sie jnen die auff benannten tag / zü zuschicken zeitlich / als etlich tag darnor anlangen / auff solches ersuchen die Stett vnd Märckt / wie bisher auff Nachparlichs anlangen erfolgt / auß Irem mittel etlich verständig vnnnd ansehenlich personen erküssen / Vnd damit jrem negsten Nachparn / auff das das Malefiz Recht deß ordentlichen gesessen vnd besetzt / Doch auff des begerenden Gerichts kosten freündtlich wilfahren / vnd solches nit waigern sollen.

XI.

Vnderredung der Vrthailer / vor dem Rechten.

Item / es solle vor dem endtlichen Rechten / alle handlung des Thätters halben / zü dem Rechten vermüg diser Ordnung / wie vorstehet / vorgehn vnnnd ordenlich beschriben sein / eingepracht / für Richter vnnnd Bseysitzer gelegt / Die sollen das alles mit versperter Thür / wie vorstehet / hören lesen / mit einander darauff vnder Reden / fleissig bewegen vnnnd beschliessen / was sie darauff zu Recht sprechen wollen / vnnnd wo sie zweiflig sein / weiter Raths pflegen / an orten vnnnd Enden / wie hienor geschriben steht.

Dise

XII.

Dise Ordnung gegenwürtig zuhaben/ vnd den Partheyen auff jr begern davon Abschriff vnd Bericht zugeben.

Item in allen peindlichen Gerichtlichen sachen / sollen Richter vnd Vrthailer dise vnser peindliche Ordnung gegenwürtig haben/ sich darnach wissen zuhalten / Man soll auch den Partheyen/ wo es die gelegenhait anfangs Rechtens erleiden mag / die Artickel so sie auß diser vnser Ordnung notdurfftig sein/ auff Jr begern vmb zimbliche belohnung Abschriff geben / Desgleichen wo sich zutrüge/ das einer oder mehre Beysitzer/eines oder mehre Artickels am Rechten züuernemen begern / vnd züuernemen von nöthen sein wurde / dem soll es gestat / vnd doch darvon vnnotdurfftiger verzug des Rechtens / als vil möglich/ verhüt werden.

XIII.

Von beutung des endlichen Gerichts.

Item am Gerichts tag/ so die gewöndlich Tagzeit erscheint/ Soll man das Gericht mit der gewöndlichen Gloggen / wo solches bisher der gebrauch gewesen beuten / darauff sollen sich Richter vnd Vrthailer an die Gerichtsstat / da man das Gericht nach gütter gewonhait zusitzen pflegt/verfügen/ Vnd soll der Richter nider sitzen / vñ die Beysitzer auch sitzen haissen/ sein Stab in den henden haben/ vnd bis zu end des Rechten / Ersamblich sitzen bleiben.

XIII.

Frag des Richters/ ob das Gericht besetzt sey.

Item wo nunder Richter sampt den Beysitzern des Gerichts/ die darzu berufft vnd verordent sein/ in Ring gesessen/ Vnd also

Articel des andern thails der

also das Gericht besetzt ist / so soll der Richter die Beysitzer also fragen/ **U.** Ich frag dich/ ob das endlich Gericht zu peindlichen Rechten wol besetzt sey / Wo dann dasselbig Gericht mit der an-
zal Beysitzer / wie vor stehet / besetzt ist / soll jeder Beysitzer also antworten/ **Herr Richter/** das peindlich endlich Gericht / ist nach laut vnseres Gnedigsten Herrn vnnnd Landts Fürsten / vnnnd dises Landts Steyr peindlichen Gerichts ordnung wol besetzt.

XV.

**Wann vnd wie der Thätter auß der
Gefängnuß geführt / vnd öffentlich an den
Pranger oder ander irth gestelt
soll werden.**

Item so wider den Gefangnen / die Vrtel zu peindlicher straff
Vndtlich beschlossen wirt / wo dann der geprauch vnnnd her-
kommen ist / das man den Gefangnen / ehe vnnnd Er für Ge-
richt erfordert wirt / zñuor an den Pranger stelt / oder in ein stock
helt / oder sonst zu negst in einem Haus bewart / oder aber stracks
auß der Gefängnuß für Gericht fñrt / denselben gebrauch nach
mag der Beklagt / bis man den für Gericht erfordert endthalten /
Vnnnd wann es des Gerichts ordnung erfordert / soll der Richter
befelhen / das der Thätter durch den Gerichtsknecht / vnnnd die
Personen / wie an einem jeden irth bisher gewohnhait gewest /
wol verwarth für das Gericht bracht werd.

XVI.

**Von beschreiben des Beklag-
ten.**

Item mit dem beschreiben des vbelthätter / soll es auff gegen-
württigkeit vnd begern des Anklagers gehalten werden / wie
solches bisher in disem Fürstenthumb Steyer gebrauch ge-
west.

XVII.

Von Fürsprechen vnd Rednern.

Item

Item/ Nach dem in disem vnserm Fürstenthumb Steyr bis=
 her in peindlichen Gerichten gebraucht vnd gehalten wor=
 den/ das denen Thätter/ die von Ampts wegen / vnnnd auff
 eines andern Klag eingezucht/ begangen Thatten/ durch vnsern
 bestelten Anklager beklagt / vnnnd von dem Thätter durch seinen
 Fürsprecher verantwort worden / Demnach soll es in solchem fall/
 sollichen angezeigten gebrauch nach / füran auch gehandelt vnd
 gehalten werden / Vnd wo ferz der Thätter zu sollichen seinem
 versprechen ein Beysitzer auß dem Ring begern wurde/ dem soll
 es der Richter erlauben / Doch das derselb begert Versprecher/
 sich fürtter im selben Rechten wider nider zusetzen oder zu Vrtln
 enthalte / Aber in bedencung / das etwo die Beysitzer des Re=
 dens vngewißt / Vnd in dergleichen fällen/ die notturfft fürzubrin=
 gen nicht genügsamb / darumben dann etwo die Arme anklagte
 verkürzt werden möchten/ Disem aber zu steurn / wollen wir hie=
 mit Gnedigist bewilligt haben / das hierzu zwo taugliche vnnnd
 erfarnе Personen/ vnnnd nemlichen eine in der Oberrn/ vnnnd die an=
 der in der vndern Steyrmarcht / zu Fürsprechern auff genommen
 vnnnd verordnet werden / Deren jeden wir des Jars zu jrer besol=
 dung Fünffzig pfundt pfennig / verordnen wollen / Es soll inen
 auch vnuerwärt sein / neben disem irem dienst andern Leüthen
 auch zu Procuriern / Vnnnd wazer dannocht ein Thätter ye=
 mandts auß den Beysitzern / wie oblaut / zu einem Fürsprech be=
 gern wurde / das soll ihm auch vnbenommen sein/ Wolt im aber
 der Thätter sein wort selbs reden vnd fürbringen/ das sol ime auch
 zugelassen werden.

Wann aber der Thätter Er sey im fall/ das der von Ampts
 wegen / oder aber durch einen sonderlichen Beklager eingebracht
 wär/ vnnnd gerechtfertig werden solle / vor Gericht / wie sich zu
 sollichen ordenlichen / gebürt / für sich selbst einen eignen / oder
 auch der Beklagte / auch sein sondern Fürsprecher haben wolten/
 der jedem solles vergund vnd nit abgeschlagen / Aber denselben
 zuvor durch den Richter / bey jren Ayden benehmen vnd auffgelegt
 werden / hierin die Gerechtigkeit vnd warheit fürzutragen / auch
 die Ordnung diser vnserer sätzung / on vmbschwaiff vnd vberflus
 der

Artickel des andern theils der
der wort/ zubefürdern vnnnd durch keinerley gefär wissentlich zu-
uerkheren.

XVIII.

Das der Klager/ auch der Antwort-
ter / oder jr versprecher mit klag vnd Ant-
wort mündtlich vnd nit schrift-
lich Procedirn sol-
len.

Item dieweil in disem vnserm Fürstenthumb Steyer/ in kai-
serley Rechten mit Schrifften züuerfahren / es werde dann
sonderlich verordent/ gebreuchig / Demnach so wöllen wir in
disem peindlichen Malefiz rechten/ so das Leben/ oder ein offent-
liche merckliche Leibstraff/ berürt / auch mündtlich wie vor ver-
fahren werde / außgeschlossen/ Was sich sonst der Ordnung vnnnd
vnuermeidlichen notturfft nach/ in Schrift zubringen / gebürt/
Doch wöllen wir vns in disem fall auß Fürstlicher hochait / die
schriftlich Procedierung/ im fall fürsfallender vrsachen / vns dar-
zū bewegund / nach glegenhait der zügetragenen sachen / erlau-
ben/ vnnnd sonderlich züuerordnen / hiemit zu vnsern gefallen vor-
behalten/ vnd vnser Landts Fürstlichen gwalts hierinnen nit
begeben haben.

XIX.

Wie die Klag von Ampts wegen/
oder sonst auff eines andern sonder-
lichen anklagen/ gestelt soll
werden.

Item der Klager soll erstlich in einfürung seiner klag / so von
Ampts wegen beschicht/ seinen namen mit sampt dem das Er
solliche klag von Obrigkeit vnd Ampts wegen thue / nachvol-
gend den namen des/ zū dem Er der missethat halben klagt.

Zum dritten die vbelthat/ darumben Er zu dem benenten klag-
ger klagt / Nemlich vnnnd außtrücklich melden / vnnnd solliches
in ein

in einfürung seiner klag/nit vmbgehen/ Gleichermassen sol es auch durch einen sonderlichen wilthürlichen klager / beschehen / vnnnd sollen die Klager / das Gericht bitten / das sie auff eingebrachte handlung / oder die noch einzubringen ist/ oder sein wirdt / alles nach Löblicher vnd rechtmessiger/diser Landt vnd Gerichts Ordnung gnügsamlich erwegen vnnnd ermessen wollen / Vnnnd das der Beklagte darauff / vmb die vberwunden vbelthat / mit entlicher Vrtel vnd Recht / peindlich / wie sich diser Ordnung vnnnd seinem verschulden nach/gebürt/vnd Recht gestrafft werde.

XX.

Was vnd wie der Beklagte/durch seinen Fürsprecher bitten lassen mag.

Item/ wo dann der Beklagte/der missethat / der Er darvor beständiger weiß/ vor/ oder in strenger frag/bekendtlich gewest / oder des gnügsamb vberwisen worden wer / so mag Er nichts anderst dann vmb gnad leben / oder minderung der verdiensten straff / bitten / oder bitten lassen / Set Er aber der missethat also nit bekendt/ oder wo Er die in der klag angezogen that/ bekendt/vnd doch derhalben solliche vrsachen vnnnd vmbstand/ in der That fürbracht hette/dardurch Er verhoffet/ von peindlicher straff gar entschuldigt/oder zü ringerer Leibstraff erkendt zu werden/ So mag Er durch seinen Fürsprecher bitten lassen/oder selbs bitten/wie hernach volgt.

Herr Richter/ N. der Beklagte antwort/zü der beklagten missethat / so durch N. als klager wider ihn geschehen/ die Er mit N. geübt haben solle / in aller massen wie Er vormals gemeldet/ vnnnd geantwortet hat / vnnnd gnügsam fürbracht ist/ vnnnd bitt das der Richter vnnnd Besizer / derselben beschehnen klag vnnnd Antwort halb / alle handlung vnnnd auffschreibung / wie das alles nach löblicher Rechtmässiger des Landts Fürsten / auffgerichteten Landts/ vnd Halsgerichts Ordnung/in disem Fürstenthumb Steyer ergangen / fleissig wollen ermessen / vnnnd das Er N. als der Beklagte / auff sein erfunden vnschuld / mit endtlicher Vrtel vnnnd Recht/ledig erkendt/vnnnd ihme der klager den auff-
erloffnen

Artickel des andern theils der

erlossnen Gerichts kosten vnnnd schäden / abzulegen/ vnnnd sich der straff vnbillicher seiner klag halben / vermüg gemelter Ordnung/ vor Gericht gnügsam verpflichtet werde.

Item / wo der Fürsprecher dise obgemelte Antwort / vnnnd Bitt/ mündlich züreden/ nit geschickt were/ mag Er die Schriftlich für den Richter legen/ vnd bitten / dieselb verschaffen züuerlesen / Darauff soll der Richter dem Gerichtschreiber beuelhen/ die gemelt eingelegt Zettel züuerlesen / Wo aber der Klager / ein vbermässige straff/ vber glegenhait der begangen missethat / in seinem Rechtsatz begeret/ mag der Beklagte auch in seiner Antwort begern/ das Richter vnnnd Beysitzer / wie oben gemelt / erwegen wollen / das Er vber gemelter Ordnung aufweisung / mit höher straff/ als die That mit jr bringt/oder auff ihr tregt/ nicht vberladen werde.

XXI.

Verneinung der Missethat auff den entlichen Rechttag / so vormals bekendt worden ist.

Item wo der Beklagte auff den entlichen Rechttag / der missethat/ die Er doch vormals / ordenlicher vnnnd bestendiger weiß bekendt / widerumb laugnet / vnnnd der Richter auß sollicher bekandtnus in erfahrung aller vmbständ / sonil befunden het/ das sollich laugnen von dem Beklagten / allein zü ver hinderung des Rechtens / vnd weyter fristung seines Lebens / wie vor in ein sondern Artickel auch dauon gemelt ist / fürgenommen wurde/ So soll der Richter/ die/ so mit ihm solliche verlesne Drigicht vnnnd bekandtnus / in der besprachung des Thätters / oder der strengen Frag gehört haben/ so sie am Rechten sitzen/ auff ihre Ayd fragen/ ob sie die verlesen Drigicht gehört haben / vnnnd derselben also Ingedenck sein/ vnnnd so sie darzü Ja sagen / So soll der Richter in allweg Vrtels fragen / ob auff die verlesen Drigicht / vnangesehen des Thätters laugnen / mit Recht weiter (wie sich gebürt) verfahren soll werden / Vnnnd wo das mit Recht erkendt wirdt/

wirdt / soll der Richter zu weiter volziehung des Rechtens / greiffen / vnnnd mit Recht fortfaren / Wo es aber nicht erkendt wurde / so soll der Gefangen wider in Gefengknuß geführt / vnd auff mehrern Rath / vber die sachen / so der Richter bey verständigen / oder auch züuor bey der Obrigkeit pflegen / soll zu einem andern tag wider zu dem Rechten greiffen / Vnnnd die so bey der Vrgicht / wie obsteht / gewesen / vnnnd in disem fall mit als Zeugen / sonder als mit Richter / handeln sollen / derhalb von Gericht oder der Vrtel / nit außgeschlossen werden.

XXII.

Wie der Richter vnnnd Bessitzer / nach allem fürbringen / auch entlichem beschluß / die Vrtel verfassen / vnnnd wie die Bessitzer durch den Richter gefragt sollen werden.

Item wann ein Thätter von Ampts wegen einkompt / oder auch wo kein sonderlicher wilkührlicher anklager verhanden ist / vnnnd der Thätter die That bekendt / oder sonst offenbar / oder das dieselb / laut vorbeschribner Ordnung / beweislich gmacht / vnnnd lautter ist / Sollen Richter vnnnd Vrtheiler die Vrtel mit versperter Thür verfassen / Aber züuor all Gerichtliche sachen vnnnd handlung wol mercken / fleissig ermessen / vnnnd also darauff nach Irem besten verstehn / diser vnser Gerichts Ordnung / vnnnd nach glegenhait eines jedlichen falls / am aller gleichsten vnd gemessigsten Vrteln / Vnnnd so die Vrtel also verfaßt / soll volgends am offnen Rechten / der Richter die Bessitzer am Ring des Rechten also fragen / *N. Ich frag dich Rechtens.*

XXIII.

Darauff sollen die Bessitzer vngesefhlich also Antworten.

Articel des andern thails der

Der Richter ich sprich zu Recht / es geschicht billich / auff al-
les Gerichtlich einbringen vnd handlung / was nach des Ge-
richts ordnung Recht / vnd auff genügsame handlung vñ für-
bringen / in schrift zu vrtel verfaßt ist.

XXIIII.

Die Vrgicht öffentlich zūuerlesen.

Doch solle dem Thätter die vrgicht seiner begangnen miß-
handlung zūvor in peindlichen Rechten / vor eröffnung der
Vrtel / öffentlich vorgelesen werden / wie bis her der gebrauch
gewest ist.

XXV.

Was massen die Beysitzer mündlich Vrtln sollen.

Waber der fall begangner missethat nit lauter / vnd das ein
sollicher namentlicher Anklager verhanden / vnd der fall in
peindlichen Rechten / durch die Partheyen disputiert vnd
verfochten / dardurch die nottursst geben wurde / das die Vrtel
erst auff sollich gegenwürtig mündlich fürtrag / vnd vor einkumb-
nen handlung / durch die Beysitzer von mundt gesprochen werden
müßte / So sollen die Beysitzer auch fleissig auff die sachen mer-
cken / die wol ermessen / vnd der Richter darauff die Beysitzer von
mundt zū mundt / Rechtens fragen / Vnnd darauff die Beysitzer
nach Irem besten verstehn / nach glegenhait eines jeden faals /
(wie vorstehet) ein jeder insonders / sein Vrtel mündtlich geben /
Wo sie aber in irem Vrtel gespalten oder zweiflich wurden / soll
der Thätter widerumb in Fronfest geführt / vnnd fürter durch den
Richter vnd Beysitzer / weiter / wie obsteht / Raths darüber ge-
sucht / vnd auff ein andere zeit ein ferrer Rechttag widerumb ange-
setzt / vnd was Recht ist / gehandelt werden.

XXVI.

Öffnung der Vrtel.

Item

Item wann aber der fall / wie vor gemelt / vnzweiflich lauter / vnnd die Vrtel wie vernommen in schrift verfaßt ist / Soll der Richter dieselb verfaßt endtlich Vrtel / durch den geschwornen Gerichtschreiber / öffentlich verlesen lassen / vnd wo peindliche straff erkendt wirdt / so soll ordenlich gemelt werden / wie / vnd wellicher massen die / an Leib oder Leben geschehen soll / wie dann peindlicher straff halb / auch wie der Gerichtschreiber die Vrtel formen vnd schreiben soll / hernach in etlichen Artickeln gemelt wirt.

XXVII.

Stab zerbrechen.

Item wann der Beklagte / mündlich zu peindlicher straff verurthailt wirdt / Soll der Richter an der sitzenden Richtstatt / seinen Stab zerbrechen / vnnd den verurthailten dem Freyman beuelhen / vnd bey seinem Nidt gebietten / die gegeben Vrtel getrewlich zu volziehen / damit vom Gericht auffstehn / vnd darob halten / damit der Freyman die gesprochen Vrtel / mit guter gewarßam vnd sicherhait volziehen müge.

XXVIII.

Auffruffung des Nachrichters Fridt.

Item so der Richter nach der end Vrtel seinen Stab zerbrochen hat / desgleichen auch / so der Freyman den Armen auff die Richtstat bringt / soll der Richter öffentlich auffruffen oder verkünden lassen / vnd von der Obigkeit wegen / bey Leib vng güt gebietten / dem Freyman kainerley verhindernus zu thun / auch ob jm mißlung / nit hand anzulegen.

XXIX.

Frag vnd Antwort nach volziehung der Vrtel.

Articel des andern thails der

Item mit sollicher frag vnnnd Antwort / soll es bey gütter alt
herkommer gwonheit bleiben.

XXX.

**So der Beklagte / mit Recht ledig
erkennt wirdt.**

Item wo aber der Beklagte / mit Urtheil vnnnd Recht ledig er-
kennt / mit was weg oder maß / das beschöhe / vnnnd die Urtheil
ausdrucken wurde / dem solle / wie sich gebürt / auch gelebt vnd
nachgangen / Aber des abtrags halben / so der ledig erkennt / bege-
ren wurde / Sollen die thail alsdann zü endtlichen Burgerlichen
Rechten / für das ordenlich Gericht gewisen werden.

XXXI.

**Von Leibstraff / die nit
zum Todt gesprochen
werden.**

Item die Straff an Leib oder Gliedern / die nit zum Todt sein /
vnd offentlicher That halb / auch von Ampts wegen gesche-
hen / erkandt sollen werden / dauon wirt der form des Urtheils /
hernach befunden.

XXXII.

**Von vnnotturfftigen Fragen /
so vor Gericht beschehen.**

Item / nach dem bisher an den peindlichen Gerichten in vn-
serm Fürstenthumb Steyer / vil vberflüssig vnd vnnotturfft-
ig fragen vnd andringen gebraucht worden / die zu keiner er-
farung der Warhait oder Gerechtigkeit noth sein / sonder das
Recht mehr dardurch verhindert wirdt / dieselben wollen wir hie-
mit auffgehebt haben.

Das kein Richter keinen Thät-
ter/so das Leben verwürckt/auff
fürbett ledig soll erken-
nen.

Item nach dem vns angelant / das sich vorher vilmals begeben / wann ein Thätter der das Leben verwürckt / für das peindlich Gericht zu rechtfertigen gestellt / das / vnangesehen seiner bekendten erfunden vnnnd offenbaren missethat / damit Erendtliche Todtstraff verwürckt gehabt / etwo auff ansehenlicher Personen fürbett/oder aber auff leichtfertiger Personen begerten vnd angebotten verehlichung / sollicher irer verdienten straff begeben/ absoluiert / vnnnd mit vermainten Rechten gar ledig erkendt worden / das vns aber ferrer zügedulden nit gemaint ist / Demnach sollen hiemit Richter vnd Beysitzer / gewarnt vnd vermandt sein/ das sie sich hinsfüran dergleichen ledig erkennung / im fall des Rechtens/ oder aber der güte enthalten/ Sonder auff eines jedlichen Thätters verprechen / nach gestalt desselben / laut diser vnser Ordnung handeln vnd erkennen / was Recht ist.

Was massen ein einkomner Thät-
ter/auff pürgschafft außgelassen mag
werden.

Item so einer vnbezichter oder verdachter missethat / oder dergleichen vrsach wegen in Fäncknus einbracht / vnd die That / durch den gefangen nit bekendt wurd / vnnnd sonst nit offenbar oder lauter wer / vnd aber durch einfallend Rechtmessig vrsachen / der einkumbnen / auff sein oder seiner Freundschaft oder Beystand begeren vnd bewilligung / des Anklagers / auff pürgschafft / vnnnd wider stellung / durch den Richter noch darüber habten Rath / der Fängknus gemüssigt wurde / solliche handlung mag als Bürgerlich geacht werden / doch nit lenger / dann also lang von Ampts wegen / od auff eines sonderlichen anklagers anruffen / mit auffführung der That / auß rechten vrsachen / gegen dem bezichten oder verdachten / still gestanden wurd / Wo aber auff lautere erfassung

Artikel des andern theils der

zung der bezichten that / hernach volgend der Obrigkeit / oder dem Anklager vrsach geben wurde / ferrer gegen dem Thätter peindlich züuerfahren / Alsdann soll die handlung widerumb peindlich verstanden / vnd inhalt diser vnser Ordnung weiter / gegen dem bezichten oder verdachten Procediert werden was Recht ist.

XXXV.

Vom Beichten vnd Hermanen / vor vnd nach der verurtheilungen.

Item wann eines Gefangen missethat halben so vil auffindig worden / das die verwürcht That / die straff des Lebens auff ihz tregt / Solle Er / wie hienor auch vermelt / nach löblicher vnd Christlicher gewonheit züuor / vnd ehe Er zü endtlicher Todtstraff für Recht gestellt würd / mit fleiß zur Beicht vnd empfangung des heyligen Hochwürdigen Sacraments gehalten / vnnnd Christlich vermandt / Auch fürnemblich ein Christlicher gelehrter Priester vnnnd Beichtuatter / vnd ander frumb Erbar verstendig Personen / so zü ihme in die Fācnus gelassen werden / die ime zü dem wahren Christlichen glauben / vnd hail seiner Seelen / mit gütter Christlicher vnderweisung / stercken vnd lernen / auch zü Büsswärtiger berewung seiner Sünd / vnnnd sonderlich dahin vermanen / all sein verschuldte mißhandlung / dem heyligen leiden Christi vnseres Heylands / das dasselb für aller menschen Sünd gnüg gethan / auffzulegen / vnd andern mehr dergleichen notturfftig vermanungen trösten / Desgleichen sollen bey dem Gefangen / nach seiner endtlicher verurthailung / zum Todt / zum wenigsten ein Priester oder zwen / am auffieren oder aufschlaipffen / gegenwärtig sein / die ihn zü der liebe Gottes / rechten Glauben / vnnnd vertrauen zü Gott / vnnnd dem verdienst Christi / wie obsteet / ohn vnderlaß vermanen / vnnnd seiner Seel seligkeit nutz / zum trewlichisten vnd besten / erindern / wie dann hernach zü Beschluß diser vnser Ordnung / ein sonderliche vnderweisung / auß heiliger Göttlicher schrift / weitleüffiger gesetzt vnnnd begriffen ist / Die die Beichtuatter / oder wo die darzū nit geschickt / dann die Gericht selbst

selbst/ oder durch jemand ander verstendig an irer stat / der verurtheilten menschen zu besterckung seiner gwissen/ vnnnd verhüttung der verzweiflung / mit höchstem fleiß vorlesen / vnderrichten vnnnd einbilden sollen.

XXXVI.

Das die Beychtuätter die Armen/
bekendte warheit zu laugnen / nit
weisen sollen.

Item die Beychtuätter der Vbelthätter / sollen die Thätter / was sie mit der warheit auff sich selbst/ oder ander Personen bekendt haben / wider zülugnen nit weisen / dann niemandt gebürt / die bosheit mit vnwarheit zubedecken / vnnnd weiter vbel zu stercken.

XXXVII.

Ordnung vnd Bericht/ wie
Gerichtschreiber/ die entlich Vrteln
der Todtstraff halben/ for-
men sollen.

Item/ so dann nach Inhalt diser vnser Ordnung / ein Vbelthätter vberwunden / vnnnd die Schrifftlich endurtel / der Todtstraff/ (wie vorsteht) beschlossen werden / So soll der Gerichtschreiber die Vrtel / vngesetzlich auff nachfolgenden form beschreiben / damit Er die nachfolgend/ in dem entlichen Rechten/ wie hienor von eröffnung der in geschriffte verfaßten Vrtel/ geschriben steht/ auß beuelch des Richters/ öffentlich verlesen mag.

XXXVIII.

Einführung einer jeden Vrtel/
zum Todt/ oder ewiger Ge-
fennknuß.

Artikel des andern thails der

Vff Klag Antwort vnnnd alles Gerichtlich fürbringen / auch
Innoturfftig vnd warhafftig erfahrung / So deshalb nach laut
vnfers Gnedigsten Herrn vnnnd Landtsfürsten / peindlichen
Ordnung dises Landts Steyr geschehen / Ist durch die Vrtheiler
vnd Heyssiger dises Gerichts entlich zn Recht erkendt / das A. so
gegenwertig vor disem Gericht steht / der erfundnen vbelthat hal-
ben / so Erinhalt verlesner Vrgicht geübt hat.

XXXIX.

Beschluß einer jeden Vrtel.

Zum Feuer.

It dem Feuer / vom Leben zum Todt gestrafft werden
soll.

Zum Schwerdt.

It dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestrafft wer-
den soll.

Zu der Viertheilung.

Durch seinen ganzen Leib / zu vier stucken zertheilt / vnd da-
mit vom Leben zum Todt gestrafft werden soll / vnnnd sollen
solliche vier Thail / auff gmeine vier weg strassen / offentlich
gehangen vnd gesteckt werden.

Zum Rad.

It dem Rad durch zerstückung seiner Glieder / vom Leben
zum Todt gericht / vnd fürter offentlich darauff glegt wer-
den sol.

Zum Galgen.

An dem

N dem Galgen mit dem Strang oder Ketten / vom Leben zum Todt gericht werden soll.

Zum Ertrucken.

It dem Wasser vom Leben zum Todt gestrafft werden soll.

Vom lebendigen begraben.

Lebendig vergraben vnd gepfelt werden soll.

Vom Schlaiffen.

Item wo also einer / wie obsteht / zum Todt veurthailt / vnnnd das Schlaiffen darzu erkendt wurd / So soll an der Vrtel diser anhang auch stehn / Also / vnd soll darzu auff die Richtstatt durch die vnuernünfftigen Thier geschlaift werden.

Vom reissen mit glüenden Zangen.

Item wurd auch der verurthailt / zu zerreissung mit glüenden Zangen erkendt / So gehörn nachfolgende wörter an die Vrtel zu hangen / Also / vnnnd soll darzu vor der entlichen Tödtung offentlich auff einen wagen / bis zu der Richtstatt vmbgeführt / vnd der Leib mit glüenden zangen gerissen werden / nemblich mit N. griffen.

Von Gefäncknuß.

Auff warhafftige erfahrung vnd befindung gnügamer anzeigung / zu bösen glauben / künfftiger Vbelthätter beschedigung halben / ist zu Recht erkendt / das N. so gegenwertig vor Gericht

Artikel des andern theils der
richt steht / in Gefencknuß enthalten werden soll / bis Er gnügsam
vnd gebürlich Caution vnd versicherung thue / damit Land vnd
Leüth von jme versichert werden.

XL.

Von Leibstraff / die nit zum Tode
oder Gefencknuß / wie obsteht / geur-
thailt werden.

XLI.

Einführung der Vrtel peindlicher
Leibstraff halben / die nit den Tode
berühren.

Nach fleissiger vnd warhafftiger erfindung / so Inhalt vnser
Gnedigsten Herrn vnd Landts Fürsten / vnd des Fürsten-
thumbs Steyer / Ordnung geschehen / Ist zu Recht er-
kandt / das N. so gegenwertig vor Gericht steht / der misserhätti-
gen vnehrlichen handlung halb / vermüg der verlesnen Vrgicht
geübt.

XLII.

Hernach volgen die Beschluß
jeder Vrtel / die nit den Tode
Berühren.

Abschneidung der Zungen.

Sffentlich an Pranger oder in halb Eisen gestelt / die Zungen
abgeschniten / vnd darzu bis auff erlaubung der Obrigkeit /
dieses Landts verwisen werden.

Abhawung der Finger.

Sffentlich an Pranger gestelt / vnd darnach die zwen Finger /
damit Er mißhandelt vnd gesündigt hat / abgehawen / auch
fürter des Landts bis auff erlaubnus der Obrigkeit / ver-
weist werden.

Oren

Oren abschneiden.

Offentlich an Pranger gestelt/beyde Oren abgeschnitten/vnd
bis auff der Obrigkeit wider erlaubnuß/des Landts verwi-
sen werden.

Mit Rütten aufshawen.

Offentlich an Pranger gestelt / vnd fürter mit Rütten aufge-
shawen / auch des Landts/bis auff wissentlich erlaubnuß der
Obrigkeit/verweist werden soll.

Merck/ so ein Vbelthätter / zu sampt seiner auffgelegten Leib-
straff/ jemand sein güt wider zutheren / oder aber etwas von sein
eigen Gütern zugeben verwürckt / wie deshalb hienor in etlichen
Artickeln diser Ordnung vermelt wirdt/ oder sonst in vnbenenten
fällen dergleichen zuthun Rechtlich erfunden wurde / So soll
sollich widerkherung oder dargebung des güts / mit lautern wor-
ten/wie das geschehen solt/an die Vrtel gegangen werden.

XLIII.

Vom form der Vrtel/ zuerledigung
einer für Recht gestelten Personen.

Item wo aber ein Person / so nach laut diser vnser Ordnung
vmb peindlicher straff willen / angenommen / für Recht ge-
stelt / vnd mit Vrtel vñ Recht zuerkeñen beschlossen wurde/
dieselbig Vrtel soll vngesetzlich nachuolgender massen verfaßt
werden.

Auff klag vnd antwort/vñ alles nottuerffig einbringen/gründ-
lichen vnd fleissigen erfahrung vnd erfindung / So alles nach laut
vnseres Gnedigsten Herrn vnd Landtsfürsten / vnd des Fürsten-
thumbs Steyer peindlichen Gerichts Ordnung / deshalb be-
schehen/Ist der gegenwürtig N. so vor Gericht steht/mit entlicher
Vrtel vnd Recht von aller peindlichen straff ledig erkendt.

Vnd was fürter die Partheyen schaden oder abtrags halb
gegen-

Artikel des andern theils der
gegen einander zu klagen vermeinen / das sollen sie thun / mit entli-
chen Burgerlichen Rechten / vor ordenlich Gericht vnnnd Obrig-
keit.

Es were dann sach / das der Anklager seiner klag Rechtmaßig
vrsachen gehabt / dardurch das Gericht bewegt wurde / die kosten
vnnnd schäden / auß Rechtlichen vrsachen zuuergleichen vnnnd auff-
zuheben.

XLIIII.

Von dem Gericht kosten / in
peindlichen Gericht.

Etem ein jede Obrigkeit der peindlichen Gericht / soll der
Gerichts kostung vnd Azung halb / zimlich vnd gleichmä-
ßige ordnung machen / damit niemand dardurch vbermäßig
beschwert / die Vbelthätter desto leichtlicher zu gebürlicher straff
gebracht / vnd auß forcht vnbillichs kosten / die Ge-
rechtigkeit nit versäumt noch
verhindert werde.



Der

Der dritte Theil diß Büchs/

von vnzuchten in Gerichten/vnnd

etlichen andern fällen vnd Ordnun-
gen/so das lauter Malefiz
nit betreffen.

I.

Von vnzuchten in Ge-
richten.

Dem all vnzuchten in Gerichten vnnd
Purgkfriden / souil sich sollich fäll vnder dem gmainen
Mann/vnd der Paurschafft züttragen/sollen durch die-
selben Gerichts/auch die Purgkfriden Herrn/wellicher
sollicher handlungen bisher im gebrauch sein / sollich fäll / die sich
in iren Gerichten vnnd Purgkfriden zutragen / Nach vermügen
vnserer Landtschaft in Steyer Landshandfest / vor dem Gericht
Obrigkeit vnd gepiet / darinnen sich dieselben züttragen vnnd bege-
ben/klagt/gehandelt vnd gestrafft werden / Nemlich / wann sich
ein sollicher fall zütregt / vnd der Thätter auff warer that nit be-
treten wurde/soll sollich der Beleidigt desselben / so die vnzucht
ausser dem Dachtrápff geschicht / vor dem Gerichts oder Ober-
herren beklagen/der selb soll selbst / oder durch seinen Psleger / oder
Anwald / den Thätter inner vierzehnen tagen / vor seiner Grund-
Obrigkait/do er eine hette fürzustellen/begereen/ vnd ihme die klag
Schriftlichen zuschicken/vnd so die Partheyen fürkommen / diesel-
ben in klag vnnd Antwort / in bey sein sibem / oder auffss wenigist
fünff vnuerdächtlicher Beysitzer / nottursffrigtlich hören vnd dar-
über handeln/mit schriftlicher erkandtnus was Recht ist / dem be-
schwärten Theil die wägerung für die mehrer Obrigkeit / wie sich
gebürt/vorbehalten.

Wo aber der Beklagte/auff solliche erforderung nicht fürkom-
men wurde/ solle nichts minder mit erkandtnus/wie obstehet/ver-
fahren werden/ Vnd was alda erkandt wurd/soll der Gerichts oder
Ober-

Artickel des dritten theils der

ober Herz/ oder jr Anwald des beklagten Herrn / zuschreiben / der soll jne darzü halten / dieselb Erkandtnus inner vierzehnen tagen züvolziehen / Wo er das nit thüt/ wann dann der Gerichts oder Ober Herz/ den Thätter darüber in seinem Gebiet betritt / mag Er jne darumben annemen/ vnd züvolziehung der ergangnen erkandtnuß halten.

So aber ein Thätter in vbung sollicher vnzuchten auff warrer That betreten wurde/ So mag jne der Gerichts oder Oberherz darumben wol annemen / vnd darüber inmassen/ wie obsteht/ mit handlung souil derselb Proceß nach glegenhait / darzü not ist/ wie sich gebürt/ verfahren.

Wann aber vmb verprechungen in Gerichten vnd Purgkfriden/ kein Anklager vorhanden wer/ oder sich der fall der verbrechung sollicher gestalt zütrüge / das sonst niemand als der verprecher der that verwont were/ So mag der Gerichts Herz vmb seine wandel/ für sich selbst obbeschribner ordnung nach wol Proceßdiern vnd verfahren / Vnnd wo aber ein verprechung auffser wissen des Gerichts Herrn / durch die Partheyen selbst oder yemand andern vergleicht wurde / so soll solliche vergleichung dem Gerichts Herrn vnd Obrigkeit an irem wandel vnuergriffen sein.

Vnd so aber in Gerichten vnd Purgkfriden/ durch ledig Personen/ so nit angesessen weren/ außserhalb der vnderthanen / Sünd vnd Dienstpotten / vnzuchten vnd verprechungen geübt wurden/ In sollichen fällen haben der Gerichts vnd Oberherren / die vnan-gesessnen vmbschwaffunden / ledigen Personen/ so sie die in iren Gerichten vnnnd Gebieten betreten / mit gebürlicher gefengtnus anzugreifen / vñ vmb jr verprechung/ so die gebürlicher weiß auffindig wird / nach gestalt des falls / ex officio, oder auff jemandts anklag/ zu gebürlicher straff vnd abtrag zuhalten.

Was sich aber für vnzuchten / es sey von angesessnen oder ledigen Personen vnder dem dachtröpf zütragen / dieselben sollen einem jeden Grundherren/ doch mit aller ordnung/ wie solliches den Gerichten/ als vorsteet/ auffgelegt/ zuhandlen vnnnd zustraffen zustehn.

Hernach

Hernach volgen etlich fäll/ so für eigentlich vnzuchten herstan- den/ vnd wie sie gestrafft sollen werden.

II.

Von Maulstraichen.

Erstlichen wann einer dem andern mütwilliger weiß fürsetz-
lich vnnnd bedächtlich einen maulstraich gibt/ ist ein vnzucht/
vnd die büß dauon/ 72. S.

Desgleichen von einem Maulschlag/ so auf einem zorn vnnnd
gäch geschicht/ auch 72. S.

III.

Schlag mit einem Spieß.

Item wann einer einem andern ein schlag gibt/ mit einem spieß/
1. pfund S.

IIII.

Hackenstraich.

Item von einem schlag mit einer hacken/ 1. pfund S.

V.

Steckenstraich.

Item von einem strach/ so mit einem stecken oder knüttl be-
schicht/ 1. pfund S.

Artickel des dritten theils der

VI.

Zucken der Wehr.

Item wann einer zuckt vnnnd aber nicht schlecht / die büß 72. pfenning.

Wellicher aber zuckt vnd schlecht / ob er gleich nit beschedigt / ist die büß. 4 § 24 §.

VII.

Brotmesser zucken.

Item wellicher ein Brotmesser zuckt / ob gleich kein verletzung darauff erfolgt / ist die büß. 1. pfund §.

VIII.

Gemain vnzuchten.

Item von verboten worten / vnnnd sonst von allerley gmain geschlechten der fräuel vñ vnzuchten / soll die büß sein. 60 §.

Vnd sol sich ein jeder / der sollich vnzuchten yebt / neben der Geltbüß / mit dem belaidigten nach gestalt des falls / auch zünertragen schuldig sein.

IX.

Von Blütrunß vnd schäden.

Item wellicher aber einen andern / in sollichen Tädlichen vbun- gen / der vnzuchten / Blütrunß oß schadhaft macht / dauon soll allweg die büß sein 2. pfund §. Vñ in allweg sollen dem belaidigten nach erfindung d vnschuld / seiner empfangnen wunden vñ schaden halb / nach glegenhait derselben / von dem bschediger gebürlich ab- trag vñ widerker beschehen / vñ wo derhalb zwischen den Thailen
krieg

Krieg oder Irrung fürfeien / sollen dieselben vorgeschribener Ordnung nach gehandelt / vnd erörtert werden.

Wellicher aber öfftermal sollich vnzuchten vnnnd fräuel übt / der soll neben der Geltstraff / auch an dem Leib / nach glegenheit der verprechungen / mit Gefencknus gestrafft werden.

X.

Die straff der vnzuchten / von wegen geringer Tax / nit zu vn-
terlassen.

Und damit aber niemandt vrsach nemb / von wegen sollicher Taxierung der wandl die vnzuchten straslos zulassen / So setzen wir vnnnd gebietten / das ein jeder denen sollich vnzucht (wie obsteht) zu handeln vnd zu straffen gebürn / Vnangesehen diser vnser gesetzten ringerung / in allen zufällen / mit gebürlicher handlung / gegen den verprecher / bey vermeydung vnserer straff / verfare / damit sollich vnzuchten nit gehait / sonder mit bestem fleiß abgestellt werden.

XI.

Von der Candleuth Pfler
ger vnnnd Diener.

Item wo aber einer vnfers Landtman in Steyr / Pflerger oder Diener / vorgemelter massen / ein vnzucht / oder einicherley ander vngebür begieng / So solle dasselb Gericht / in Stetten / Märckten / oder auff dem Land / oder ein jeder Landtman / wo sich sollich sachen vnder dem Dachträpff begeben / sich vor derselben Diener Herrn / beklagen / darüber solle der Herz fürderlich die billichkeit / mit ordenlicher erkandtnus handeln / So dann die sachen Burgerlich befunden wurde / so mag dann des Diener Herz / sollichen sahl selbs straffen / vnd den verprecher dem belaidigten / zu gebürlicher widerkher mit bescheidenhait / wie vor stehet / halten /
J ij Wurde

Artickel des dritten theils der

Wurde aber die sache Malefizisch/also/das einer damit den Todt/
oder sonst ein öffentliche Leibstraff verwürckt het/ erfunden/
Alsdann soll der selb Herr sollichen Diener vnuerzogenlich vnnd
ohn widerred/ auff des Gerichts begern/ in dasselb Gericht/ da
sich die That begeben hat/ wie sich gebürt/ vnd von alter herkom-
men ist/ zü rechtlicher straff vnnd ordenlichem Rechten vberant-
worten/ Wo aber hierüber jemandt beschwert zu sein vermaindt/
dem solle in allweg die waigerung/im fall so die handlung nit Ma-
lefiz betrifft/ Supplicando für die Landts Obrigkeit/ Vnnd von
dannen ferrer die ordenlich Appellation/ für die noch mehrer Ob-
rigkeit/fürgesetzt vnd vorbehalten sein.

Wo aber ein sollicher Diener in einem Gericht/ oder vnder
eines andern Herrn Dachtrápff/ an einer vnzucht/ oder ander vn-
gebür an warer That/betretten wurde/ so mag ine das Gericht/
ausser den Dachträffen/darumben wol annemen/ vnnd soll ihnen
fürtrter seinem Herrn auff sein ersuchen vnd erbieteren/ ine menigklich
zü gebürlicher handlung zuhalten/ so ferz die sache nit Malefizisch
wer/ohn widerred vberantworten/Wo aber die sache Malefizisch
wer/dann denselben Diener/ den Landtgerichts Inhaber zü ge-
bürlichen Rechten anhendigen/ Vnnd wo ein Diener fräsenlicher
weiß/ one vnd ausser nothwehrt/ vber seinen Herrn die wehrt oder
püchssen rucket/ oder sonst hand an ine leget/ demselben soll auff
vorgeende erkandtnus die Recht hand abgenommen werden.

XII.

Was nit für vnzuchten verstan-
den soll werden.

Vber ander sachen vnnd fäll/ ausser obgemelter Artickel/als
was antrifft Gründ vnnd pöden/ Holzward/ Fischward/
Reißgeaidt/Seün/Rainstöck vnd stain/ vnd was dem allem
anhangig ist/darinnen sollen die Gericht nit zuhandlen haben/son-
der sollich vnd dergleichen fäll/ sollen inhalt der Landts Freyheit
vnseres Fürstenthumbs Steyer alt herkommen vnd gewonhaiten/
gehandelt vnd gehandhabt werden.

Tax vmb Schreybrey/in Gericht- lichen handlungen oder Vnzuchten.

Item damit inn sollichen obbeschribnen handlungen der Vnzuchten/ die Partheyen inn der schreybrey/ nit vber zimlichs beschwärt werden/haben wir zum theyl nachuolgender massen/ in denen Artickel so am meisten vnnnd gemeinglich fürfallen/taxierung bestimbt/wie volgt.

Item vmb ein fürforderung/ verkündung/ Compas/ vnd dergleichen Brieff/ so nach fürfallender notturst obgeschribens Proceß aufgehen/darfür soll nit mehr/ als vier kreützer bezalt werden.

Item für einen Abschied sechs kreützer/ vnd all ander zufallend schreybrey/ soll der obbestimbt Tax/ gleichmässig gestelt/ vnnnd wo darinn irung zwischen den Partheyen entstünde/ sollen vnser Landtshauptman vnd Vizdomb/ yederzeyt darinn erleütterung/ vnd mässigung zuthun haben.

Folgen etliche benent fällt/ den vnzuchten anhengig.

Von angriff vnd fürwarten.

Item so einer yemandt fürwart / oder hindterruck mit Tödtlicher hand/ wie sich die zutrüg/ einen oder mehr Leybschaden zufügte/ soll der Thätter mit säncknus durch das Gericht verhaßt/ vnd nit ehe aufglessen werden/ biß der verwundt dermassen heyl vnnnd gesund worden/ das durch gewisse vermüttung der schadhaft/ seines empfangnen schaden halb/ keiner sterblichen gefährlichkeit mehr zuzorgen/ vnnnd von dem Thätter abtrag empfangen hab/ auch ist derselb Thätter dem Gericht darzu verfallen/ zwey pfund psenning/sampt gebürlicher bezalung seiner azung.

Artickel des dritten theils der

Oder so das fürwarten so fürsetzlich / vnd ein höhere vermitt-
lung / als ein gemeine Rumorsachen / auff im trüg / so soll gegen
dem Thätter nach gelegenheit seiner verbrechung / rechtlich gehan-
delt werden.

XV.

Vom verlorren Vich vnnnd an- dern Güttern.

Item so in einem Gericht / ein verlorren Vich oder ander faren-
de Gütter / auff dem Land außserhalb des Dachträpffs ge-
funden / oder sonst durch was schein es kumpt / offenbar
wurd / dasselb soll das Landtgericht zuhanden bringen / vnnnd solli-
chen fund von stundan bey den Kirchen / drey Sontag nacheinan-
der / offentlich verkünden / vnd dem finder / wo Er dem Gericht sol-
lich Güt vnbegert zubringt / nach gestalt desselben Guts ein gebür-
lichs dauon erfolgen lassen / vnd so der verlustig mit glaubwürdi-
gen schein weißlich macht / das ime dasselb zugehört / vnd dem Ge-
richt 72. pfenning / sampt was demselben Gericht zueroberung
desselben gefunden Guts außserlossen / bezahlt / Alsdann ist das Ge-
richt schuldig / sollich Güt dem eygenthumber / on ferzer beschwä-
rung folgen zulassen / vnd ob schon Gelt oder dergleichen Gütter /
durch yemands on gefahr gefunden wurde / der solle das dem Ge-
richt / darinn solliches gefunden wurt zubringen / dasselb Gericht
soll sollichen fund / auch drey Sontag nacheinander / auff der Can-
zel verkünden lassen / vnd fürter Jar vnnnd tag vnuerkümert be-
halten / ob nun mitler zeyt yemand kām vnnnd beweislich darthet /
das ime das gefunden Gelt oder Güt zugehört / dem soll es / wie ob-
steht / zugestellt werden / wellicher aber dem Gericht vnnnd Obzig-
kait / in einem Monat nechst nach beschehnem fund / solliches nit
offenbaret vnnnd glaubwürdig erfunden wurd / der soll derhalb /
nach gestalt der sachen / am Leyb / wie Recht / gestrafft werden /
Gleicher weiß soll es durch die Grundtherin / im fall / was für ver-
lorren Güt / auff iren gründten vnd dem Dachträpff gefunden wurd /
auch wie obsteht gehandelt werden.

Wo aber yemand sein Ros oder ander Vich entlaufft / vnnnd
der verlustig dasselb nit erfragen kan / vnnnd für ein verlorren Güt
acht /

acht / vnnnd das Gericht sollich DICH zuhanden bringt / soll dasselb Gericht sollich DICH / ein Monat lang halten / vnnnd so in sollicher zeyt / der eygenthumber demselben nachkäm / vnnnd dem Gericht glaubwürdigen bericht thüt / das ime dasselb DICH zugehört / so soll ime das Gericht gegen bezalung des gewöndlichen fürfangs / vnnnd das DICH empfangen äzung / wider zü zustellen schuldig sein.

Wo aber der Eygenthumber / oder yemand von seinen wegen in obberürter zeyt nit kumpt / so mag das Gericht sollich DICH / nach beschehner erkundigung / nach glegenheit seines werts / verkauffen / vnd das Gelt Jar vnd tag innen behalten / vnd so der eygenthumber in sollicher zeyt kumpt / vnnnd wie obbegriffen / anffürt / das ime das verlorne DICH eygenthumblich zugehört hab / soll ime das Gericht auff bezalung des fürfang / vnd erlegung der äzung / die kauffsumma des DICHs / zustehen vnd erfolgen lassen.

XVI.

Wo yemandt ein Güt vnuergolten / auß seiner gwalt kumpt.

Item so einem farunde Gütter / was die für namen haben / vnuergolten auß seiner gwalt kumpt / vnd der so es mit sollichem gefähr zuhanden brächt / dasselb einem andern (dem der fall vnberuost) weytter verkaufft hette / wo dann der Eygenthumber sollich sein vnuergolten Güt / in einem Gericht betritt vnnnd glaubwürdig darthüt / das ime sollich Güt zugehört hat / so ist das Gericht schuldig / dem Eygenthumber dasselbig gegen bezalung seines gewöndlichen fürfangs / widerumben zü zustellen / vnnnd den / bey wellichen das Güt betreten worden / steht beuor / ferrier seinen Gäber / darumben zuersuchen.

XVII.

Arrestierung farunder Gütter in Gerichten.

Item

Artikel des dritten theils der

Item wellicher einem andern sein farund Güt / von angemaster Ansprach wegen / in einem Gericht Arrestiert / vnnnd inn verbot legt / dasselb Gericht / soll dasselb verbot / was sich auff dem Landt begibt / vor dem Gericht daselbs / was aber vnder dem Dachtrápff beschicht / durch den Grundtherin / Pfleger / Amptman oder beuelchhaber / inner dreyen / vnnnd vmb andere Gütter inner vierzehen tagen / (wie sich gebürt) gerechtfertigt werden / wo das in sollicher zeyt nit beschicht / so soll dem Aygenthumber das Arrestiert Güt / alsdann on ferzer auffhaltung / widerumben frey sein / vnd das Arrestiert / Relaxiert werden.

XVIII.

Von Mißbreuchen vnd vnbesügten gewonheyten / so etlicher ort vermainer verfallner Gütter halb / gehalten werden.

Item nach dem an etlichen enden gebraucht vnnnd gehalten wirt / so ein Vbelthätter mit gestolner oder geraubter Haab / betretten / vnnnd sängtlich einkumpt / das alsdann sollich gestolen oder geraubt Güt / durch die Obrigkeit desselben orts / eingezogen / vnd den verletzten nit widerumb zugestellt wurd.

Des gleichen an vilen orten der mißbrauch ist / so ein Schiffman mit seinem Schiff verfert / Schiffprüchig wirt / das alsdann der Obrigkeit desselben orts / das Schiff sampt den Gütern / verfallen sein solle / dise vnd dergleichen gewonheit / wollen wir / das die füran ab sein / vnd ferzer nit geübt vnnnd gehalten werden sollen / doch wo sich ein sollicher fall zutrüg / vnd durch vnfließ der Flößer oder Schiffleüt / an den Prüggen schaden zugefügt wurde / derselb Schiffman oder Flößer / sollen sich / nach gelegenheit des schadens / mit dem beschedigten / nach zimlichen zuuertragen schuldig sein / was aber für Haab vnnnd Gütter / auff sollichen Schiffen oder Flößen geführt werden / sollen denen sie zugehören / zustehen vnnnd bleiben.

XIX.

Von andern zufällen gleichmäßi-
ger Artickel/ so den Todt nit
berühren.

UND nach dem nit wol all fall vnd handlungen/ so sich hierin
zutragen / vnnnd Gerichtlich Execution auff ihn haben / auß-
trucklich zubegreifen sein / Wo sich nun ein sollicher fall / der
in diser Ordnung nit befunden / oder im fall der notturfft mit be-
nenter straff nit begriffen were / zutrüge / sollen durch vnsern
Landtshauptman / in abwesen vnsern Verweser vnnnd Vizdumb /
samt vnsern Landt Rāthen / vnnnd denen Landtleuthen / so in
gmainen Landtsrechten versamblet sein / vber sollich zufall vnd
Artickel / Ordnung gemacht / vnd ein mässigung der straffen / sol-
liches falls beschehen / die nachmalen gegen andern in gleichem
verprechen / auch dermassen volzogen / vnd nit anders / als ob die
in diser Ordnung eingeleibt wer / gehalten werden.

XX.

Von den Berckrechten.

Nach dem die Berckgericht vñ Berckrechten in vnserm Für-
stenthumb Steyer / Ir sonder Ordnungen / Proceß / Büß /
fall vnd wādel haben / wie dann vnser auffgerichte vnnnd
Publicierte Berckrechts Ordnung / im Landt Steyer lautterer
ausdruckt / wollen wir / das in sollichen fällen / so ohn mittel das
Berckrecht belangen / derselben vnserer auffgerichteten Berckrechts
Ordnung / nachgangen / gelebt vnnnd zu wider nicht gehandelt / die-
selb auch in dise Ordnung nicht gezogen werde.

So vil aber sachen / so eigentlich das lauter Malefiz berühren /
in den Berckrechten zutragen / damit solles / Inhalt diser vnser
peindlichen Ordnung / mit annemung / vberantwortung vnnnd
Rechtfertigung der Vbelthätter / wie hienor im eingang des Er-
sten büchs / von annemung der Vbelthätter gemelt / gehalten vnd
Procediert werden.

Beschluß.

Beschluß.

Drauff haben wir als Regierunder Herz vnd Landtsfürst in Steyer/dise vorgeschriben vnser auffgerichtete Landt vnd Halpgerichts Ordnung/hiemit Libelweiß verassen/vnnd einer Ersamen vnser Landtschaft in Steyer/von allen Ständen vberantworten lassen/damit sich menigklich darnach zurichten/vnd derselben gmaß zuhandlen wisse/Doch gmainer ermelter vnserer Landtschaft in ander weg an jren Freyhaiten/Rechten/herkommen/Gebreuchen vnnd gewonhaiten/auch welliche sonst von vns als Herrn vnd Landts Fürsten/mit sonderm Freyhaiten vnnd Gnaden für gesehen weren/vnuergriffen vnd ohn schaden/Desgleichen behalten wir vns/als Regierunder Herz vnnd Landtsfürst/hierin benor/dise vnser Ordnung im fall der notturfft/vnnd glegenhait der zeit vnd leuff/ausser der Artickel/was gedachter vnserer Landtschaft Freyhait vnd herkommen berürn/so in diser vnser Ordnung vermeldt sein/mit Rath vnserer getrewen Landtleuth/zumindern/zumehin/vnd zü ändern/Vnd gebieten hierauff allen Landtgerichts Inhabern/in disem vnserm Fürstenthumb Steyr/ernstlich vnnd wöllen/das sie dise vnser Landtgerichts Ordnung vest vnd stät halten/handhaben/darwider nit thün noch handlen/nach auch des jemandts andern zuthün gestatten/als lieb einem jeden sey vnser schwäre vngnad vnd straff zünermeyden/Mit vrkhund ditz Libels/mit vnserm Fürstlichen anhangenden Insigel verfertigt/Geben in vnser Statt Grätz/den vierundzweingzigsten tag des Monats Decembris/Nach

Christi vnser lieben Herrn Geburt/im Fünffzehenhundert vnd im vierundzibenzigsten Jar.



Hernach wirdt begriffen / So ein Mensch vmb
 offenbar handlung oder ander zufällig sachen / vnd das Malefiz
 (welliches an dem geübten fall leichtlich abzunemen betrifft) zu
 Gefängnus kompt / wie mit denselben Personen / auß Christli-
 cher vnnnd angeborner Lieb / allein vnnnd darumb / damit der arm
 Mensch auß mittheilung / vnnnd zusprechung billiches
 trosts vnnnd hilff / sein Seel nit in gefärlig-
 keit setz / bescheidenlich gehandelt
 vnd darinnen aller fleiß
 gebraucht werden
 solle.

Dennach setzen meinen vnnnd wollen wir / wie vns dann sol-
 liches auß Landtsfürstlicher macht / zu verordnen zu steht /
 So füran an was enden es ist / ein Malefizische Person in
 Gefengnus kompt / das der Gerichts Herr / derselben Anwalt /
 Pfleger oder verwalter / den Gefangnen Malefizischen Men-
 schen / mit gebürlicher Gefengnus / das sich seines aufkommens
 nit züuersehen / verwaren / Doch das die Gefängnus nit so be-
 schwärlich / damit der arm Mensch auß verursachung sollicher
 harten Gefengnus / darinnen sich gewürm vnnnd ander vnzifer /
 enthelt / nit belestigt oder beleidigt / sonder gebürlich / wie obge-
 meldt / verwarter enthalten / auch dieselben mit zimlicher Speiß
 vnnnd Tranck / nach dem es vmb ein kleine zeit zuthun / versehen
 werde / Dann es ist wol züuermüthen / wo gleich der arm Mensch
 den fall des sterbens / vmb sein begangne That / vnnnd die kurz
 zeyt seines Lebens wais / das Er nit minder auß harter zü-
 gefügter Gefengnus vnnnd vnwarttung / mehr züuerzweiflung
 verursacht / dann das Er die begangen vnthat mit ringerm her-
 zen / seiner Seel zu trost / für sich nimbt / Neben dem ist zube-
 cken / das der Sathan / als verderber der Christlichen Seelen / nit
 seyrt / allein für vñ für betracht / wie Er die bekümberten vñ zwei-
 flichen menschen zum fall bringen / vñ dieselben zu ime ziehen / rei-
 zen vñ verderbē müge / Zü verhütung solches vbels / vñ auff dz der
 Malefizische person / zu trost / vñ seiner seel zuheil / die notturft für-
 gewende

Artickel des dritten theils der

gewendt vnnnd gehandelt / soll diſe vnderſcheid gehalten werden / Nemblichen / ſo der Arm̄ Menſch nun vngefehr drey oder vier tåg in Gefengtnus (ſich deſt ſtatlicher / was Er gethon vnd Tädlich geübt / beſinnen bedencken vnd erwegen müge) glegen iſt / das alſdann der Gerichts Herz / oder derſelben verwalter derſelben enden / wonenden Pfarrer / oder ander geſchickt erfarn vnd tauglich Prieſter / zü ſich erfordern vnd berueffen / Vnd ſo dieſelben Geiſtlichen vorgeer verhanden / alſdann den Armen menſchen für ſie führen / vnd kommen laſſen / auch dem ſelben nachſolgender maſſen / oder mit mehrerm troſt vnnnd geſchicklichkeit trewlich / Chriſtlich / Tapffer / höchſt vnd beſtes fleiß / aller möglichait nach / zügeſprochen werden / Wo aber an etlichen enden vnſers Fürſtenthumbs Steyer / da ſollich Malefizisch Perſonen einkommen / bey den Geiſtlichen abgang / vnd dann iſrer geſchicklichkeit mangel erſchine / ſo ſollen ſolliches die Gerichts Herz / iſre verwalter ſelbs / oder ander erfarn vnd tauglich Perſonen / die ſie darzū erbitten vnd berüſſen / ſollen thün.

Erſtlichen vnd ſollicher geſtalt / den Armen menſchen zuſragen / wie er mit ſeinem Chriſtlichen Tauffnamen heiſt / volgendts iſne zü erindern / Er wiſſe das Er diſes Laſter vnnnd Malefizische handlung / an N. oder mit dergleichen / wie die ſach iſt / volbracht / vnd gethan habe / welches Er keines wegs volzogen / noch dem böſen Feindt ſouil nachgehangen haben ſolle / dann die gebot Gottes des Allmechtigen / auch die von Gott geordenten vnd geſetzten Obrigkeit / ſolliche Laſter zu yeben / mit dem höſten verbieten / ſonderlich daneben züuermelden / das die Göttlich heylig ſchrift / ware weg weiſ vnd vnderrichtet gibt / das kein Menſch wider den andern thün / handeln / noch ſeinen Nægſten mit nichte betrüben / noch beleidigen ſolle / welches Er aber fürgegangen / dem Sathan vnd ſeinem böſen verderblichen eingeben / mehr gefolgt / dann dem willen vnd beuelch Gottes / auß diſen begangnen vrsachen / vnnnd verbrachten mißhandlung / ſoll Er nun wiſſen / das Er darumb andern zu Exempel / vnd höherm auch mehrerm auffmercken / damit die böſen geſtrafft / vnd die frommen beſchützt / die zeitlich vnd zergänglich Leibſtraff empſahen / vnd leiden müſſe / das ſich auch weiter oder lenger ſeines lebens nit züuerſehen / noch lenger zuhoffen iſt / Demnach vnd darumben auch / auß billichen vñ rechtmäßigen vrsachen / das Er ſein jämertlich hertz vnnnd gmüt / mit vngeferbten

ferbten glauben/zu Gott richte/ine als dem Allmechtigen/ Barm-
 herzigen/ Ewigen/ gnedigen vnd gütigen Gott/ der die Sünder
 vnnnd Krancken / auch beschwårten Gwissen zu ihme gnedigklich
 rufft/ vnd auffnehmen will/ vmb verzeyhung vnnnd Barmherzig-
 kait/ auß grund seines hertzen on vnterlaß bitte/ vnd zu ime schreye/
 vnnnd ime sein Sünd mit rechtem rheüigen hertzen klag / vnnnd vmb
 gnad bitte / damit Er durch solliche berewung der Sünd/sein Ar-
 me Seel/ vor der Ewigen verdammuß verhüte / vnd dieselb durch
 rechtgeschaffne Christliche Büßwürckung / zu der Ewigen strewd
 erhalte/ dann die Leybstraff so ime anlegt/ vnd des Leben genom-
 men wurd / beschicht allein vmb sein begangne handlung vnd mis-
 sethat/ so sey es auch nur ein zeytlicher Todt des Fleisch / das ine in
 solliche mühseligkeit gesetzt / Aber durch Büßwürckung vnd ewi-
 ges hertzlich layd / vmb verzeyhung der Sünd / wurd das höchst
 vnd best Güt/ das ist die Edel Seel / durch Gottes Barmherzig-
 kait / wer ine darumben trewlich anrufft vnd bitten thut/ Ewigen
 zuleben/ erhalten vnnnd erzett/ zu dem die straff / dardurch ihme der
 Leyb getödt/ vnnnd das Leben genommen/ beschicht allein vmb sein
 mißhandlung/ vnd wirdt der Weltlichen Obrigkait/ so den Frum-
 men zu schutz / vnnnd den boßhafftigen zu straff verordnet vnnnd ge-
 setzt/ vnderworffen/ Nun müssen alle Menschen sterben/ vnd wirt
 keiner vberbleiben. Aber die belonung vmb yedes Menschen hin-
 gebracht Leben/ das steht bey Gott dem Himlischen Vatter/ Got
 der Allmechtig / hat aber solliche Leibliche straff nit darumben ge-
 ordent/ das dardurch die Seel soll verdampt/ noch Ewigklich ge-
 peinigt werden/ Sonder denen so jr begangne Sünd/ vnnnd misse-
 that von hertzen berewen/ vnd inen trewlich layd sein lassen / vnnnd
 Gott dem Allmechtigen / als dem Vatter aller Gnaden / demütig-
 klich klagen/ vnd vmb verzeyhung hertzlich bitten / auch vestigklich
 glauben/ das ine Gott gnedigklich erhören/ vnd die Seel erhalten
 werde/ vnd in disem fahl nit wanck noch abselt / dem wirt es on al-
 len zweyffel/ entlich vnnnd gewislich widerfaren/ vnd der Ewigen
 Seligkait theilhaftig gemacht / wie dann der Allmechtig Gott
 dem Sünder vnd allen Menschen/ inen gnedig zusein/ durch seinen
 Göttlichen muntt zugesagt / wie Er der Arm Mensch / hernach
 auß der heyligen Göttlichen Schrifft/ in etlichen gesetzten sprüchen/
 tröstungen vnnnd gebetten/ ferzer hören werde/ als / Nämlichen da
 Gott der Herz selbs spricht/ So war Ich leb/ will ich nit den Todt
 des Sünders / sonder das Er sich beker / laß im sein Sünd von
 K hertzen

Artikel des dritten theils der

herzen layd sein/ vnd bitt vmb verzeyhung / so soll Er nit sterben/
sonder leben Ewiglich.

Ferner zuermanen/ daß das ganz Leben vom Leyden Christi nichts anderst ist / als ein Exempel vnnnd Fürbild seiner Christen/ wie Petrus sagt / zu dem seyt jr berüfft worden / als Christus von vnseret wegen hat Gelitten / also hat Er ein Exempel hinder im verlassen/ das wir auch seinem Fußstapffen nachuolgen sollen/ darumb bevilcht Christus / allen seinen Christen / wollen sie anderst Selig werden/ so müssen sie das Creütz auff sich nemmen/ vnd tragen/ vnd Christo nachuolgen. Wie Er spricht : Matthei am 16. Capitel/ so yemand nach mir künien will/ der verlaugen sein selbst/ nemb auff sich sein Creütz / vnnnd volg mir nach / wie oft hat der frum Christus (in welliches heyligen munde kein betrug nye erfunden worden ist) vnschuldiglich müssen leyden / doch willig vnnnd gedultig/ vil schändlicher vnnnd schmäcliger wort/ wie man zu im sagt/ Er wer ein Sünder/ ein trunckner/ Weinsichtiger/ ein Lügner/ vnd vnwarhafter Mensch/ ein versführer des Volcks/ wider solliche vnd ander schändliche schmachwort / hat Er seinen munde nit auffthan/ wie Petrus sagt/ da man in schalt / hat Er nit wider gscholten/ vnd da Er lyth/ ward Er nit vngedultig / das ist alles geschehen vmb vnserentwillen / das wir auch deßer gedultiger sein sollen.

Für das ander / wie der frum Christus/ sich ganz vnd gar vmb vnser Sünd willen/ mit grosser demütiger Gedult/ williglich sich ergeben hat/ in sein heyligs Leyden/ schmäclichen bitteren Tod vnd sterben / O wie herttiglich hat man in punden / wie einen grossen Vbelthätter / vnnnd gar nackendt mit Rütten Gegayselt / das kein flecken an sein Leyb vnnersert bliben / Also das sein heyligs Blüt/ auff das Fleg miltiglichen abgeflossen ist/ vnd abermal dem frummen Christum/ ime zu grosser schmachheit / spott / pein vnd marter / ein dorne Kron auff sein heyliges Haupt gedruckt / vnnnd mit Rorstäben / darauff geschlagen / Es solt ein stain / gschweygen einen Menschen/ erbarmbt haben / vnnnd zu lezt / ward Er verurthailt zu dem schmäclichen Todt am Galgen des Creütz / als wär Er der grössst Vbelthätter gewesen / der nye auff Erden kommen ist/ hat auch nacket vnnnd bloß/ zwischen zweyen Mördern/ mitten vnder inen hangen müssen / vnnnd inen als ein Mörder / vergleicht worden/

worden / darzu mit händen vnnnd füßen angenagelt / vnnnd auff ein newes iſt Er wider geſchendt vnd geſchmächet worden / in dem / das man im / inn ſeinem groſſen durſt / marter vnnnd Leyden / für Wein / ein bitters tranck / eſſich mit Gallen vermüſcht / gabe / vnd nit allein ſein zung / ſonder auch das Hertz im Leyb / mit dem Stich / nit vnuerfert haben laſſen bleiben / noch ward der frum̃ Chriſtus nit rachig / Sonder gedultig / vnd Bat zu Gott ſeinem Himliſchen Vatter / für ſeine Feind mit groſſer andacht / vnd ſprach : Vatter vergib ihnen / dann ſie wiſſen nit was ſie thün / vnnnd darnach hat Er mit lautrer ſtim̃ / ſein heylige Seel beuolhen / ſeinem Himliſchen Vatter in ſein Händ / vnd ſeinen heyligen Geiſt auffgeben.

Das vnd mehrers der ſachen dienſtlich / ſolt man den Armen Malefizischen Perſonen / oft Declarieren / fürhalten vnd trewlichen erindern / das ſie jr hoffnung allein darein ſetzen / das Chriſtus aller Menſchen Sünd auff ſeinem Leyb / an das holtz des Creütz getragen / wie Paulus ſagt : Zun Colloſern am andern / das Chriſtus vns in ſeinem Fleiſch / alle Feindſchafft gegen Gott hin vnnnd ablegt / vnnnd durch in ſein wir widerumb verſündt worden / derwegen hat in Gott zu einem Nitler / vnd zu einem Fürbitter der menſchen geſetzt / wie Paulus ſagt / das Er der gnadenreich ſtül ſey / So ſpricht Johannes an ſeiner erſten Epiſtel / Lieben Kinder / jr ſolt nicht Sündigen / Sündiget aber einer / ſo haben wir Jeſum Chriſtum den Gerechten / zu einem Fürſprecher vnd vertreter / bey ſeinem Himliſchen Vatter / Er hat nit allein für vnſere / ſonder für der ganzen Welt Sünde gnüg gethan / derhalben ermant der heylig Paulus alle Chriſten / ſonderlich die Sünder vnd Vbelthätter / zun Ebreern am vierdten / das ſie inn rechter hoffnung treten / für denſelben gnadenreichen Stül / vnd ſpricht / laſt vns hinzu treten / mit einem frewdigen / frölichen vnd auffrichtigen hertzen / zu dem Stül ſeiner Gnaden / auff das wir Gnad finden / vnd erlangen bey jm Barmherzigkeit.

Diueyl wir nun vnnnd ſonderlich die Sünder / ſollichen gwiſſen troſt auß der heyligen Schriſt haben / Ey ſo ſoll kein Sünder oder Vbelthätter / verzweyſlen noch in ſeinen Sünden verzagen / Sonder ſoll jme alles das / ſo Er wider Gott vnd ſeinen Negſten gethan / von grund ſeines hertzens laſſen trewlichen leyd ſein / vngeds von dem Priester / wie ſolliches die heylig Chriſtlich Kir-

Artikel des dritten theils der

chen geordnet/nach warer reu seiner begangnen Sünd/der Absolution begern / dann wellicher Sünder in anruffung des Namens Jesu Christi/vmb vergebung der Sünden bittet/ vnd solliches verständiglich glaubt/dem werden sie one allen zweyffel/sonder gwislich vergeben vnd nachgassen werden.

So spricht zun Römern am zehenden / welliche im Glauben/ den Namen des Herzen anruffen / die werden Selig / vnnnd wenn der Mensch alle Sünd gethan het / die einem Menschen möglich weren zuthun / So ist entgegen die Barmherzigkeit Gottes noch vil grösser/ wie das ganz Meer/gegen einem tropffen wasser zu rechnen.

Desgleichen sehen wir am Schacher / der neben Christo an der rechten seyten hieng / auch sein lebenlang ein Mörder/ Strafrauber vnd ein Vbelthätter gewesen ist/da in aber Gott erleuchtet/ vnd Jesus Christus der neben im hieng / auf seiner grossen gedult/ demütigkeit vnd andern Zeychen / das Er Gottes vnd der Menschen Mitler erkennet / vnd der gnadenreich Stuhl wer / erlanget der Schacher ein güt Hertz zu Christo / verzweyfelt nit inn seinen Sünden/ sonder mit demüthigen zerknirschten hertzen / vnd warer Erkandtnus seiner Sünden/ vbel vnnnd missethat / mit grosser gedult seiner pein vnd martter/rufft Er Christo an / vnnnd sprach: O Herr gedencck mein/ wenn du kumbst inn dein Reich/ alsbald vergab im Christus all sein Sünd/ vnnnd namb in zu gnaden an/ vnnnd verhieß im das Ewig leben / Nun kan Gott kein grössers noch angenehmers Opffer/ daran er ein gefallen/sürgestellt werden/ dann wo der Sünder oder Vbelthätter/sein ware reu/ vber sein Sünd hat / vnnnd gibt sich gedultig vnnnd miltigklich in Todt / wie König David am 50. Psalm sagt / das ist Gott ein angenehmes / Geystlichs vnd heyligs Opffer / einen betrübtten Geyst/vnnnd ein demütigts hertz/ das schlecht Gott nit auß.

Vnd der Prophet Ezechiel sagt am 118. inn wellicher stund der Sünder seine Sünd vberseuffzt / derselben will ich nymmer gedencken/spricht Got/der vnd ander spruch vnd Exempel/haben wir vil in der heyligen Schrift.

Vnd ist kein grössere Sünd / wie die heylig Schrift sagt / allein wer

lein wer an der Barmherzigkeit Gottes verzweyset / die weder hie noch dort vergeben wirdt / dann Er Sündiget nit wider den Vatter noch Son / sonder wider den heyligen Geyst.

Hett Cain / der seinen Bruder Abel vnschuldiglich zu Tode schlug / nit verzweyset an der Barmherzigkeit Gottes / Er wer nit verdampt worden.

Dergleichen het Judas / der Christum seinen frummen Mayster / vnschuldiglich verkaufft vnnd verrathen / nur nit zweyset / vnd sich selbs erhangen / Christus het im alles vergeben / vnd wider zu gnaden angenommen / vnd seinen Apostel lassen bleiben.

Also soll man die schwachen im glauben trösten / vnd sie auff das Leyden Christi / darinnen vnser höchste verdienstnus vnd Seligkeit steht / weysen / wie dann Christus selbs zu den Sündern schreyt / vnd bevilcht / Matthei am aylfften / Kumpt her zu mir alle / die belästigt vnnd schwere Purden tragen / ich will euch helfen vnnd erquicken / das ist / so jr zu mir kumpt / mit warer erkandtnuß ewrer Sünden / vnnd eines gütten fürsatz seyt / so will ich euch nit verlassen / sonder all ewer Sünd auff mich nemmen / vnd euch vertreten bey Gott meinem Himlischen Vatter / so werdet jr finden rhü ewrer Seelen / vnd wenn nur ein Sünder keinen andern trost auff disem Erdtrich haben solt / so ist im gnüg allein das Leben Christi / vnd wer dasselbig stättiglich von hertzen bedenckt / demselbigen ist kein krankheit / armüt / ellend / Ja grosse Pein vnd marter schwärlich zuleyden / Es wurde im dardurch alles leicht / gering vnd süß / wie Christus sagt / mein Joch ist süß / mein burd ist leicht.

Auß disen Christlichen trost sprüchen vnd vermanungen / soll die Malefizisch Person willigklich / gedultig vnnd mit grossen freuden / die marter leyden / dann das fleisch mit seinem falschen hertzen / händen vnd füßten / vnnd der ganz Leyb / sollen vmb der Sünd willen / gestrafft werden / dardurch die Seel dest reiner / klarer vnnd lauter zu Gott kummen mög / dann es kumpt nichts vnreins oder besleckts im Himmel / vnnd mit wo einer Sündigt /
damit

Artickel des dritten thails der

damit soll Er gestrafft werden/ darumben ist die Obrigkeit/ (wie im eingang vermeldt vnd angerürt ist) von Gott eingesetzt/ die Vbelthätter zu straffen/ auff das die Seel zum Ewigen leben erhalten werde/ dann sie tregt nit das Schwerdt vergeblich/ damit sie Gott dient/ wie Paulus sagt/ zu den Römern am dreyzehenden.

Vnnd so der Arm Mensch nun getödt/ vnnd mit jme von leben zum Todt gehandelt werden wolt/ das man jme zuuor zuspreche/ den Vatter vnser zubetten/ volgends das Er menigklich so wider jme gethan/ verzeyhe/ auch alles das/ so Er wider Gott vnnd seinen Negsten verwürckt vnnd gehandelt abbitte/ vnnd letztlich sein Arme Seel inn die händ Ihesu Christi beuelhe/ vnnd also ein endtschafft gemacht werden.

Beschluß.

Auffs letzt/ so sollen die Geystlichen Vorgeher/ oder wo/ wie zuuor gemelt/ inn deren mangel/ die Gerichts Herrn selbst/ oder derselben Pfleger vnnd Anwald/ dem Armen Menschen inn der Gefäncknuß offtmals/ mit dem obeingeleybten oder andern Chriftlichen sprüchen begegnen/ trösten/ vnnd auffß best derselben erindern/ damit der Arm Mensch seiner Seel zu heyl/ darauff deß beständiger vnnd festern Glauben empfahe/ sich mit demütigen reuigen hertzen bereyten/ vnnd mit feckem vngeweyßelten hertzen/ so Er nun Beycht vnnd Büß gethan/ vnnd das Hochwürdig Sacrament/ nach ordnung Chriftlicher Kirchen empfangen/ an den Kampff des zeytlichen Leyblichen Todts treten/ vnnd inn rechtem festen/ gefasten Glauben/ als ein Christ sterben/ vnnd inn gwisser hoffnung/ das sein Seel Ewig leben wirdt/ abscheyden müge/ Das soll also durch yeden Gerichts Herrn/ trewlich/ fleißig/ vnnd

Landtgerichts ordnung in Steyer.

vnnnd seinem höchsten vnd besten verstand nach/den Armen Males
figischen Personen / yedes mals vnd offft vor seinem sterben fürge
halten/ getröst / vnnnd hierinnen bey iuen (weyles das höchst güt/
die Edel Seel betrifft) kein nachlässigkeit noch saumsall gespürt
werde / Des wir vns also / als Herz vnnnd Landsfürst
versehen / vnnnd also yedem Gerichts Herren/
dem also nachzukommen/ mit Ernst
auffgelegt haben
wollen.



Getruckt zu Augspurg/
durch Michael
Manger.

Im Jar.

M. D. LXXV.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY



THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

1900

W. D. LXXA.